



Jörg Bogumil/Jonas Hafner

**Kommunale Integrationspolitik
in Nordrhein-Westfalen.
Bestandsaufnahme und Zukunftsoptionen**

Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)

Bochum, den 24.2.2021

Vorwort

Nordrhein-Westfalen ist ein Einwanderungsland.

Im engen Zusammenschluss von Land, Kommunen, Freien Trägern und vielen weiteren Akteuren arbeiten wir zusammen für die Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen zuwandern. Sie sollen so früh wie möglichen teilhaben und ihre Kompetenzen bei uns einbringen und weiterentwickeln können.

Wie dies am besten gelingt, gilt es immer wieder neu zu diskutieren.

Ich freue mich sehr, dass wir Ihnen mit dieser aktuellen Veröffentlichung einen wichtigen Beitrag für den integrationspolitischen Diskurs in NRW vorlegen können.

Seit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes im Jahr 2012 haben wir mit dem Herzstück der Kommunalen Integrationszentren in NRW eine flächendeckende, verbindliche Struktur der Zusammenarbeit etabliert. Seit 2018 gibt es in allen kreisfreien Städten und Kreisen des Landes ein solches Kommunales Integrationszentrum, kurz KI. Die KI koordinieren gemeinsam mit ihren örtlichen Partnern die Integrationsaufgaben vor Ort. Sie setzen die Querschnittsaufgabe Integration, wie z.B. die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ebenso wie die Aufgaben im Bereich Integration durch Bildung, auf der kommunalen Ebene um.

Auch die Integrationsagenturen und die Migrantenselbstorganisationen sind überall in Nordrhein-Westfalen tätig und ergänzen das vielschichtige Angebot.

Nordrhein-Westfalen ist in vielen Bereichen Vorreiter in Sachen Integration in der Bundesrepublik Deutschland. Daraus ergibt sich für uns der Anspruch, unsere integrationspolitischen Ansätze gewissenhaft zu überprüfen und stetig weiter zu entwickeln.

Dies gelingt am besten durch ein verlässliches Controlling und den kritischen wissenschaftlichen Blick von außen. Wir stellen uns gerne diesem kritischen Blick der Experten. Dazu gehören notwendigerweise auch die jüngeren Erfahrungen aus der Flüchtlingszuwanderung in den Jahren 2015/2016.

Mit dem vorgelegten Gutachten kommen wir diesem Anspruch nach, einen Beitrag zur aktuellen integrationspolitischen Diskussion zu liefern. Mein Dank gilt Herrn Prof. Bogumil und seinem Team für Ihre Expertise. Bedanken möchte ich mich auch bei den Kommunen, die aktiv an der Erstellung des Gutachtens mitgewirkt haben.

Wie viele von Ihnen wissen, werden wir in Nordrhein-Westfalen den Integrationsbereich noch einmal erheblich erweitern. Unter Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren bauen wir aktuell das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) auf. Das vorgelegte Gutachten hat uns dazu Anregungen gegeben, die in die NRW Konzeption eingeflossen sind.

Auch in der Diskussion um die Überarbeitung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes wurden die Thesen von Herrn Prof. Bogumil berücksichtigt.

Nicht zuletzt bietet die Veröffentlichung einen interessanten Blick auf die gesamte integrationspolitische Landschaft in Deutschland und trägt damit zu unserem Diskurs mit den anderen Bundesländern im Rahmen der Integrationsministerkonferenz bei. Ganz besonders möchte ich mich für die Mitwirkung der Kolleginnen und Kollegen bedanken.

Gemeinsam erhalten wir eine gute Basis für unsere weitere Diskussion.

Dr. Joachim Stamp

Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vorwort

Politisches Handeln fußt darauf, viele Stimmen zu hören.

Eine sehr wichtige ist die der wissenschaftlichen Expertise. Und so möchte ich Professor Bogumil und Dr. Hafner für ihre Bestandsaufnahme und die Zukunftsoptionen, die sie hier vorlegen, danken. In ihrem Gutachten streichen sie heraus, dass die kommunale Integrationspolitik in NRW sehr früh, nämlich bereits vor zwanzig Jahren und – und das ist die zweite Besonderheit, die NRW auszeichnet – im parteiübergreifenden Konsens begonnen hat.

Das heißt, wir orientieren uns seit langem an den Potenzialen, die geflüchtete und neuzugewanderte Menschen mitbringen, wenn sie zu uns kommen. Die Leitfrage lautet: „Was bringt er oder sie an Kompetenzen mit, um daran anknüpfend sie oder ihn zu stärken?“

„Empowerment“ ist ein mit Leben gefülltes Schlagwort, das als eine Hintergrundfolie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Integrationszentren dient. Ich freue mich, dass ich bei meinen vielen Besuchen der Zentren sehen konnte, dass hier mit viel Engagement und getragen von einem Grundoptimismus in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung gearbeitet wird.

Diese Gespräche, aber auch die Stimmen der Migrantenselbstorganisationen, der Integrationsagenturen und -räte und aller Akteure vor Ort helfen aus unterschiedlichen Perspektiven Facetten der Integrationsarbeit aufzuzeigen.

Denn politisches Handeln bedeutet auch, Entwicklungen zu erkennen und kontinuierlich Anpassungen vorzunehmen.

Hierbei lassen wir uns vom Gedanken leiten, die Chancen für unsere Gesellschaft zu entdecken und zu nutzen. Strukturen und Prozesse der Integrationsarbeit vor Ort wollen stets optimiert werden und so wandeln wir uns auf fester Basis. Das frisch gestartete Kommunale Integrationsmanagement, kurz KIM, bündelt diese Aktivitäten und Maßnahmen und ist ein Beispiel, wohin sich diese Zusammenarbeit Vieler entwickeln kann. Ich wünsche allen Lesenden eine fruchtbare und anregende Lektüre!

Herzliche Grüße

Ihre

Serap Güler

Staatssekretärin für Integration im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Ergebnisse.....	4
1 Einleitung.....	11
2 Kommunale Integrationspolitik in Deutschland.....	14
2.1 Migrations- und Integrationspolitik	14
2.2 Kommunale Integrationsverwaltung.....	16
2.3 Kommunales Integrationsmanagement	18
3 Kommunale Integrationspolitik in NRW.....	23
3.1 Strukturen kommunaler Integrationsverwaltung.....	23
3.2 Kommunale Integrationszentren	27
3.2.1 Entwicklungsgeschichte	27
3.2.2 Aufgabenwahrnehmung.....	31
3.2.3 Finanzierung und Personal.....	37
3.2.4 Institutionelle Anbindung.....	42
3.2.5 Kompetenzzentrum für Integration und Landesweite Koordinierungsstelle	46
3.2.6 Besondere Herausforderungen der Kreis-Kl	48
3.3 Weitere Landesförderungen	54
3.3.1 Integrationsagenturen	54
3.3.2 Einwanderung gestalten.....	56
3.3.3 Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt’s“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“	60
3.3.4 Sonstige Maßnahmen	62
3.4 Kommunales Integrationsmanagement	64
3.5 Kommunale Integrationszentren als wichtige Akteure des Integrationsmanagements	67
4 Fördermaßnahmen der Länder im Bereich kommunaler Integration.....	72
4.1 Beratungsstellen	72
4.2 Koordinierungsstellen	77
4.3 Ehrenamtsförderung und weitere Fördermaßnahmen.....	79
4.4 NRW im Ländervergleich	80
5 Fördermaßnahmen des Bundes	82
5.1 Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste	82
5.2 Förderung kommunaler Bildungskoordinatoren	85
6 Weiterentwicklung der Integrationspolitik in NRW	87

Literaturverzeichnis	91
Abkürzungsverzeichnis.....	99
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	100
Anhang.....	101
A Raumstrukturen, Einwohnerzahlen und Einwandereranteile in NRW	101
B Liste der Jugendämter in NRW	106
C Landesförderprogramme zur Stärkung des kommunalen Integrationsmanagements.....	107

Die wichtigsten Ergebnisse

(1) Integrationspolitik ist immer Querschnittspolitik, da Integration nahezu alle Lebensbereiche eines Menschen berührt, wodurch eine Vielzahl von Akteuren auf allen drei Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) und in den verschiedensten Politikfeldern an ihr mitwirkt. Die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte¹ findet vor allem auf kommunaler Ebene statt, ist aber stark geprägt von Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene. So setzt der Bund auch in der Integrationspolitik substanzielle gesetzliche Rahmenbedingungen. Er verantwortet die Erstintegration mittels der Integrationskurse und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) über das BAMF sowie größtenteils die Arbeitsmarktintegration über die Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Schwerpunkt der integrationsbezogenen Verwaltungsaufgaben liegt dennoch ohne Zweifel bei den Ländern und bei den Kommunen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen der Integrationsverwaltung mit außerordentlichen Koordinations- und Kooperationszwängen konfrontiert. Nach außen ist nicht nur die Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden gefordert, auch die interkommunale Kooperation zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen ist oft gefragt. Nicht zuletzt sind regelmäßig auch nicht- bzw. halbstaatliche Dritte in die Aufgabenwahrnehmung einzubeziehen, z.B. soziale (Wohlfahrtsverbände), religiöse (Kirchen, Glaubensgemeinschaften), wirtschaftliche (Unternehmen, Kammern) und zivilgesellschaftliche (Ehrenamtliche, Vereine, Migrantenorganisationen) Akteure. Das breite Spektrum der relevanten Akteure der kommunalen Integrationsverwaltung stellt eine wesentliche Herausforderung für eine gelingende lokale Integrationspolitik dar.

(2) In allen Bundesländern ist es in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Aufwertung der Integrationspolitik gekommen. So befasst sich mittlerweile in jedem Bundesland ein Ministerium federführend mit dem Bereich Integration und fast flächendeckend haben die Länder das Amt eines Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten² geschaffen. Zudem haben vier Bundesländer eigene Landesintegrationsgesetze erlassen (Berlin 2010, NRW 2012, Baden-Württemberg 2015, Bayern 2016). Mittlerweile gibt es vier Länder, die den ordnungsrechtlichen Teil (Aufenthaltsrecht) mit dem integrationspolitischen Teil in einem Ministerium verbunden haben. Neben Schleswig-Holstein und Bayern, wo Integration jeweils im Innenministerium verortet ist, sind dies NRW und Rheinland-Pfalz. In

Integrationspolitik ist Querschnittspolitik

Aufwertung der Integrationspolitik in den Bundesländern

¹ Nachfolgend verwenden wir ausschließlich den kürzeren Begriff „Einwanderer“, meinen damit jedoch stets Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet und auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten alle verwendeten Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verwendete verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

NRW gibt es im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) zwei Abteilungen, eine für Integration (vormals im Sozialministerium) und eine für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten (vormals im Innenministerium). Diese Bündelung der integrationspolitischen und migrations- bzw. aufenthaltsrechtlichen Fragen in einem Ministerium entspricht dem Versuch auch auf der organisatorischen Ebene die Kooperation zu stärken.

(3) In allen Bundesländern verstärken sich aufgrund der Erfahrungen mit Neuzugewanderten die Bemühungen kommunale Integrationsarbeit strategisch und strukturell neu auszurichten. Insbesondere Neuzugewanderte benötigen für das Ankommen sowie ihre längerfristige Orientierung und Integration in der Gesellschaft eine verbindliche, schnelle und individuelle Unterstützung. Dies gelingt nur durch eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, da Integration als Querschnittsthema mit vernetzten Strukturen und Prozessen besser bearbeitet werden kann. Die strategische Koordination bzw. Steuerung lokaler Integrationsarbeit kann als Kommunales Integrationsmanagement bezeichnet werden. Ziel ist es, die Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die Dienstleistungen zur Integration von Einwanderern erbringen, zu verbessern und die verschiedenen Prozesse effektiver aufeinander abzustimmen. Angesichts des sehr ausdifferenzierten und komplexen Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungssystems in Deutschland, erschwerender formaler Regelungen (z.B. Schulbesuchsrecht, Ausbildungsverordnungen, Anerkennungsverfahren für Zeugnisse und Abschlüsse) und unterschiedlichster Unterstützungsleistungen (SGB II-Bezug, BAföG, Schüler-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe mit komplizierten Vorrang- und Anrechnungsbestimmungen) sind zielgruppenspezifische Beratungsprozesse und eine rechtskreisübergreifende Koordination der Akteure vor Ort zentral, um die eigentlich im Vordergrund stehende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu befördern und zu ermöglichen. Kommunales Integrationsmanagement erhebt somit einen Steuerungs- bzw. Koordinierungsanspruch, der über die bloße Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgeht. Es ist eine Antwort auf die Komplexität und Verflechtung von Bildungs-, Ausbildungs-, Arbeitsförderungs- und Sprachförderungssystem sowie der verschiedenen Sozialsysteme. Kommunales Integrationsmanagements umfasst im Kern drei zentrale Handlungsfelder: organisatorische Bündelungsmaßnahmen, die Koordination unterschiedlicher Leistungsangebote und adressatenbezogene Beratungsmaßnahmen. Die Ausrichtung des kommunalen Integrationsmanagements wird durch die kommunale Integrationspolitik, institutionelle Faktoren (z.B. Kommumentyp: Kreis, kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Kommune) und Kontextfaktoren (z.B. soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung, Haushaltslage, Landesförderung) gerahmt.

Kommunales Integrationsmanagement als neuer Ansatz

(4) Die Integrationspolitik des Landes NRW zeichnet sich dadurch aus, dass sie früh eingesetzt hat und parteiübergreifend unterstützt wurde und wird. Seit der Integrationsoffensive aus dem Jahr 2001 haben sich die damals im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, FDP und GRÜNE) immer weitgehend auf zentrale Handlungsfelder, gemeinsame Grundsätze, Forderungen und Ziele der Integrationspolitik geeinigt. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Teilhabe und Integrationsgesetz (TIIntG) und der damit verbundenen Einrichtung der Kommunalen Integrationszentren (KI) und der Förderung von mit landesweit rund 180 sozialraumorientiert arbeitenden Integrationsagenturen (IA) und 13 Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit durch die Freie Wohlfahrtspflege wurde die Integrationspolitik verbindlicher gestaltet. Zudem wurden Migrantenselbstorganisationen (MSO) und ehrenamtliche Initiativen als Träger sozialer und integrativer Dienstleistungen unterstützt. Im Zuge der Flüchtlingskrise ist 2016 durch das neue Landesprogramm „KOMM-AN NRW“ die Personalausstattung in den Kommunen gestärkt worden. Darüber hinaus wurden seit Anfang 2018 mit dem Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ in zwölf Modellkommunen erstmalig Elemente eines rechtskreisübergreifenden Fallmanagements (strategisch und operativ) auf Grundlage einer Landesförderung in NRW implementiert. Dies führte 2020 zur Etablierung des neuen Programms „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM), nachdem 2019 schon das Teilhabemanagement für den Personenkreis der Geduldeten und Gestatteten im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ finanziert wurde. Dieser erweiterte Ansatz soll durch die geplante Novellierung des TIIntG im Jahr 2021 gesetzlich festgeschrieben werden. Die Fortführung des bisherigen integrationspolitischen Konsenses erscheint hier zentral.

Parteiübergreifende Integrationspolitik in NRW

(5) Eine wesentliche integrationspolitische Aufgabe der Länder ist die Förderung kommunaler Integrationsaufgaben. Der Vergleich der Förderrichtlinien der Bundesländer zeigt, dass sich grob Förderinstrumente zur Beratung von Einwanderern, zur Koordinierung der Maßnahmen auf lokaler Ebene, zur Ehrenamtsförderung und zu sonstigen fachlichen Initiativen (z.B. Antidiskriminierungsarbeit, Förderung von Migrantenselbstorganisationen, interkulturelle Sensibilisierung) unterscheiden lassen. Fast alle Bundesländer haben in den letzten Jahren vor allem in den ersten beiden Bereichen (Beratung und Koordinierung) verstärkt Fördermittel für die kommunale Ebene eingesetzt. Die Fördermaßnahmen richten sich nicht immer nur an kommunale Gebietskörperschaften, sondern (vor allem bei der Förderung von Beratung) auch an die Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Initiativen.

Verstärkte Förderung kommunaler Integrationsaufgaben durch die Bundesländer

(6) NRW verfügt über eine vergleichsweise lange Erfahrung im Bereich der Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen. Insbesondere mit der Förderung der KI und ihrer Vorgängereinrichtungen (RAA) wurde

Weitgehende Fördermaßnahmen in NRW

schon früh eine eigene auf Dauer angelegte Organisationseinheit für die kommunale Ebene geschaffen. In den KI wurde – im Vergleich zu anderen Ländern – eine koordinierende Stelle auf kommunaler Ebene institutionalisiert, auch wenn sich ihr Einbezug in kommunale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben vor Ort recht heterogen darstellt. Mit dem ersten Baustein von KIM wird nun mit einem deutlich erweiterten Personaleinsatz die strategische Steuerung und Koordinierung der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene merklich gestärkt. Im Hinblick auf die Form der Institutionalisierung sowie die damit verbundene Quantität des Personaleinsatzes hebt sich NRW hierdurch von allen untersuchten Flächenländern deutlich ab, da es sich außerhalb von NRW i.d.R. um einzelne Koordinierungsstellen/Beauftragte je Kreis bzw. kreisfreier Stadt handelt. Bezogen auf den Bereich der Beratung von Einwanderern fehlte es mit Ausnahme der Seiteneinsteigerberatung im Bildungsbereich bis zum letzten Jahr an entsprechender Landesförderung in NRW. Diesbezüglich wurden in anderen Ländern wie Baden-Württemberg schon früher ergänzende Programme zur Migrationsberatung des Bundes (MBE und JMD) auf kommunale Ebene geschaffen. Das Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt’s“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und der Baustein 2 des KIM schließen nun diese „Förderlücke“. Auch der explizite Bezug auf das Case Management unterstreicht den Qualitätsanspruch dieser Angebote, was sie von den Förderprogrammen der meisten anderen Länder (ausgenommen Bayern und Baden-Württemberg) unterscheidet. Nicht zuletzt stellt der Anspruch des KIM, allen Einwanderern offenzustehen, ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Länderprogrammen dar. Insgesamt kann damit die Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen in NRW im Bundesländervergleich sowohl quantitativ als auch qualitativ als besonders fortgeschritten angesehen werden.

(7) Die Kommunalen Integrationszentren haben sich als Akteure in der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen etabliert, auch wenn es Optimierungspotenziale gibt. Betrachtet man die durchschnittliche Anzahl der Stellen der KI, so ergibt sich eine Steigerung von 4,4 VZÄ im Jahr 2013 auf 12,6 VZÄ im Jahr 2019. Das Land (MKFFI und MSB) finanziert 2019 durchschnittlich 9,6 VZÄ pro KI, das sind insgesamt ca. 510 besetzte Stellen (620 wären besetzbar gewesen). Durch KIM werden ab 2021 ca. 650 weitere Stellen zur Verfügung gestellt. Mit den zusätzlichen Stellen werden auch die Aufgabenbereiche wachsen. Bisher waren im TIntG die Aufgabenbereiche „Integration durch Bildung“³ (MSB) und „Integration als Querschnittsaufgabe“ (MKFFI) benannt. Im Bereich der Querschnittsaufgabe lassen sich zum einen materielle Maßnahmen verorten, die darauf abzielen, das Thema Integration im Handeln der anderen Verwaltungsein-

KIs haben sich als Akteure der Integrationsarbeit etabliert

³ Bildung bezieht sich hier vor allem auf schulische Bildung. Die frühe Bildung gehört ebenso wie Partizipation von Eltern auch zu den MKFFI-Themen.

heiten stärker zu verankern, also die Sensibilisierung dieser Einheiten hinsichtlich der Integration von Einwanderern. Die zweite Aufgabe in diesem Bereich ist die Unterstützung der Koordination der Integrationsarbeit vor Ort. Dieser Aufgabenbereich wird durch KIM und die hier vorgesehene rechtskreisübergreifende strategische Koordination deutlich präzisiert und erweitert. Zudem entsteht durch die Förderung des operativen individuellen Fallmanagements ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich. Für die KI bedeutet KIM daher die Chance noch stärker als bisher ein zentraler Akteur des kommunalen Integrationsmanagements zu werden.

(8) Die mit KIM beabsichtigte Implementierung eines rechtskreisübergreifenden kommunalen Integrationsmanagements ab dem Jahr 2021 ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre. Dieser Implementationsprozess sollte nicht nur wissenschaftlich begleitet, sondern auch wissenschaftlich evaluiert werden, da es bisher wenig empirische Erkenntnisse über die Funktionsweise eines solchen neuen Integrationsmanagements gibt. Bezüglich der Ausgestaltung von KIM ist nach Verabschiedung der Förderrichtlinie in den Kommunen vor allem zu klären,

- wo die strategische Koordination und das operative Fallmanagement organisatorisch anzusiedeln sind,
- wer in das aufzubauende Integrationsnetzwerk eingebunden wird und wie Übergänge zwischen verschiedenen Institutionen gestaltet werden sowie
- welche Instanz darüber entscheidet, wann ein Case Management im Einzelfall erforderlich ist und wer es durchführt.

Damit KIM schnell wirken kann, ist es wichtig, dass möglichst bald die – auch Corona bedingte Verzögerungen – bei der Implementation der Förderstrukturen (Förderrichtlinie, Ansiedlung des für KIM zuständigen Teils der LaKI) beseitigt werden. Zudem sollte mit der Implementierung von KIM, auch anlässlich der Neuansiedlung eines Teils der LaKI, das Schnittstellenmanagement zwischen den unterschiedlichen Förderelementen im MKFFI optimiert werden.

(9) Bei der Ausgestaltung der Landesförderung sind die Besonderheiten der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Integrationsverwaltung in den Kreisen künftig noch stärker zu berücksichtigen. Bisher erhalten die Kreise sowohl bei der Förderung der KI (1,5 Stellen zusätzlich) als auch in geplanten Programm KIM (1 Stelle zusätzlich, plus jeweils eine Stelle für jede weitere Kommune mit einer Ausländerbehörde, einem Jugendamt und einem Integrationsrat/Integrationsausschuss) eine etwas stärkere Personalzuweisung. Ob diese erhöhten Personalzuweisungen dem deutlich erhöhten Koordinierungsbedarf zwischen der Kreisverwaltung und den kreisangehörigen Kommunen gerecht wird, sollte im Rahmen der geplan-

**Implementierung von KIM
wichtige Aufgabe**

**Besonderheiten in den Krei-
sen**

ten wissenschaftlichen Evaluation von KIM überprüft werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass vom Land beabsichtigte Steuerungsbemühungen in den Kreisen schwerer durchzusetzen sind. Während die kreisfreien Städte für alle übertragenen oder Selbstverwaltungsaufgaben zuständig sind, muss dies für die Kreise ausdifferenziert werden. Im Unterschied zu den kreisfreien Städten, in denen zwar auch zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen oder Institutionen koordiniert werden muss, sind die prinzipiellen Steuerungsmöglichkeiten durch die Landkreise im Hinblick auf die kreisangehörigen Kommunen deutlich geringer, insbesondere in den Bereichen, in denen die kreisangehörigen Kommunen eigene Aufgaben wahrnehmen. Aus der Sicht einiger Kreis-KI wird diese Besonderheit in den Fördermaßnahmen des Landes zu wenig berücksichtigt, da hier häufig von einem möglichst „einheitlichen Verwaltungshandeln“ gesprochen wird, welches in Kreisstrukturen kaum realisierbar ist. Das Verhältnis zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist im Bereich Integration dadurch gekennzeichnet, dass man sich auf „Augenhöhe bewegt“ und nicht dadurch, dass der Kreis Anweisungen erteilt oder versucht, die kreisangehörigen Kommunen zu steuern.

(10) Neben der stärkeren Berücksichtigung der Besonderheiten der Kreise ist bezüglich der weiteren Förderung der KI und von KIM darüber nachzudenken, ob die bezogen auf die Grundstruktur der KIs jeweils gleichmäßige Förderung von kreisfreien Städten und Kreisen nicht auf eine stärker bedarfsbezogene Förderung anhand verschiedener Indikatoren (z.B. Einwohnerzahl, Anteil Personen mit Migrationshintergrund, Gebietsfläche) umzustellen ist. Die Abbildungen 14-16 zeigen auf, dass es nicht unbeträchtliche Unterschiede bezüglich dieser Indikatoren in NRW gibt (vgl. Anhang A). Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen können ein Indiz für die Notwendigkeit einer Flexibilisierung der KI-Förderung sein. Es gibt schon einige Beispiele für einen derartigen Förderansatz: So wird die Verteilung der Fördermittel auf die 396 Kommunen in Baustein 2 des Landesprogramms KOMM-AN auf der Grundlage des FlüAG-Schlüssels ermittelt. Im Förderbaustein 2 (Case Management-Pauschale) des aktuellen Landesprogramms Kommunales Integrationsmanagement liegt der Mittelverteilung ein Schlüssel zugrunde, der zu 40% die Personenbestandszahlen aus dem FlüAG und zu 60% die Personenbestandszahlen der AWoV einbezieht.) Von daher könnte über die Entwicklung verschiedener KI-Modelle nachgedacht werden, die die Spezifika der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte (noch) besser berücksichtigen. In diese Überlegungen könnte mit einbezogen werden, welche Rolle dabei die Integrationsagenturen der freien Wohlfahrtspflege spielen könnten. Hier gibt es Überschneidungen in den Tätigkeitsbereichen der KI und der IA (z.B. ehrenamtliches Engagement und interkulturelle Öffnung), allerdings betrifft dies auch einige andere Institutionen, die sich um ehrenamtliches Engagement und interkulturelle Vielfalt kümmern. Hier entstehen häufig

**bedarfsbezogene anstatt
gleichmäßiger Förderung?**

Schnittstellen, die sich nicht immer alle beseitigen lassen und nicht alle beseitigt werden sollten. Dennoch könnte das MKFFI prüfen, ob beide Förderprogramme besser aufeinander abgestimmt müssen, um eine optimierte Infrastruktur für die kommunale Integrationsarbeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für weitere Fördermaßnahmen des MKFFI. Das Gesamtkonstrukt Förderung kommunaler Integrationsarbeit und die bestehenden Schnittstellen sollten nach Etablierung von KIM kritisch reflektiert werden.

1 Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will, auch vor dem Hintergrund der im Juli 2019 verabschiedeten „NRW-Integrationsstrategie 2030“, das Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIIntG) und damit auch die Arbeit der Kommunalen Integrationszentren weiterentwickeln. Hierzu hat sie u.a. im Herbst 2018 die Autoren beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten zur kommunalen Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen anzufertigen.

Übergeordnetes Ziel des Gutachtens ist es, zukunftsweisende Erkenntnisse über die kommunale Integrationsarbeit in NRW zu formulieren. In diesem Zusammenhang sollen zentrale Gelingensbedingungen *landesgeförderter kommunaler Integrationsarbeit* identifiziert und in begründete Handlungsempfehlungen übersetzt werden. Dabei sollen politische Bestrebungen ebenso wie wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen und Positionen relevanter Akteure erfasst werden.

Zentraler Gegenstand und Grundlage des Gutachtens ist die landesweite Struktur der KI, welche die Aufgabenfelder *Integration durch Bildung* und *Integration als Querschnittsaufgabe* in den 54 kreisfreien Städten und Kreisen zusammenführen und bearbeiten sollen.⁴ Seit 2012 fördert die Landesregierung die Einrichtung der KI, ihre flächendeckende Implementierung wurde 2018 abgeschlossen. Das Gutachten soll insbesondere auf die organisatorische Anbindung der KI, die Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb der Kommune, die langfristige Zielsetzung und Wirkungsweise der KI, das Binnenverhältnis von Kreisen und kreisangehörigen Städten sowie die Steuerungsmöglichkeiten der Landesregierung hinsichtlich der kommunalen Integrationsarbeit im Rahmen des TIIntG fokussieren.

Bei der Bearbeitung des Gutachtens ist im Zeitraum zwischen Oktober 2018 und September 2020 auf unterschiedlichste Quellen zurückgegriffen worden:

- Zunächst ist die Auswertung früherer Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der KI (vgl. Ulusoy et al. 2016) sowie des sog. Wirksamkeitsdialogs, des Controllings der KI sowie einer Vielzahl einschlägiger wissenschaftlichen Studien zu nennen.
- Alle Organigramme der KI-Kommunen wurden ausgewertet und weitere Analysen hinsichtlich der räumlichen Verteilung unterschiedlichster Institutionen in NRW (u.a. KI, IA, MBE, JMD, Ausländerämter, Jobcenter und Jugendämter) vorgenommen.

⁴ Zusätzlich zu den 31 Kreisen (inkl. der StädteRegion Aachen) und 22 kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens verfügt auch die regionsangehörige Stadt Aachen, die nach Maßgabe des Aachen-Gesetzes die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt besitzt, über ein KI.

Auftrag und Untersuchungsziele des Gutachtens

Gelingensbedingungen landesgeförderter kommunaler Integrationsarbeit herausarbeiten

Datenquellen

- Es wurden zahlreiche Expertengespräche im MKFFI, im MSB, in der LaKI sowie verschiedenen weiteren Bereichen der Bezirksregierung Arnsberg, in verschiedenen KI (Bochum, Düsseldorf, Hamm, Krefeld, Kreis Coesfeld, Kreis Unna und Rheinisch-Bergischer Kreis sowie im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (bei Letzterem im Hinblick auf die dortigen Erfahrungen bzgl. der Förderung kommunaler Integrationsstrukturen) geführt.
- Im Januar 2020 wurden die für Integration zuständigen Länderministerien (ohne Stadtstaaten) um Auskunft zu den aktuellen und ggfs. zurückliegenden Förderaktivitäten des jeweiligen Landes im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements gebeten. Hierbei wurde ausschließlich nach Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Integrationsarbeit gefragt (v.a. Koordinierungs- und Beratungsstellen) – ressortspezifische Projektförderungen, z.B. Programme zur Sprachförderung, wurden nicht berücksichtigt, da ihre Erfassung den Rahmen völlig gesprengt hätte und für das hier vorliegende Gutachten nicht von zentraler Bedeutung sind. Alle kontaktierten Ministerien beteiligten sich an der Umfrage, weshalb von einer nahezu vollständigen Erfassung der aktuellen Förderbemühungen der Länder (Stand: 1. Quartal 2020) ausgegangen werden kann (vgl. Kapitel 4 und Anhang B).

Die Bearbeitung des Gutachtauftrags war in verschiedene Phasen unterteilt. In der ersten Phase wurde zunächst der o.g. Literatur- und Datenbestand gesichtet und ausgewertet und auf dieser Grundlage wurde im Sommer 2019 ein Zwischenbericht formuliert (Bogumil/Hafner 2019), der neben einer Bestandsaufnahme erste Überlegungen zur Zukunft des KI-Verbundes und andere Handlungsvorschläge formulierte. Der Zwischenbericht wurde den kreisfreien Städten und Kreisen in NRW zur Kenntnis gegeben und auf verschiedenen Veranstaltungen des MKFFI diskutiert.

Vorgehensweise

Auf Basis des Zwischenberichtes der Gutachter, in dem explizit ein strategisches und operatives Einwanderungsmanagement⁵ als neue wichtige

Weiterentwicklungen nach dem Zwischenbericht

⁵ Die Begriffe „Case Management“ und „Fallmanagement“ werden im Allgemeinen synonym verwendet. „Einwanderungsmanagement“ wiederum meint den Einsatz von Case Management im Bereich Migration/Integration. Mittlerweile gibt es sowohl in Wissenschaft als auch Praxis einen großen Konsens, dass die Bemühungen, ein abgestimmtes Case Management in der Flüchtlings-/Integrationsarbeit zu verwirklichen eine zunehmend wichtige Aufgabe ist, um Integrationsprozesse zu ermöglichen oder zu beschleunigen (vgl. Bogumil et al. 2018). Hintergrund dieser Bemühungen ist die Überzeugung, dass nur durch die Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Person und der Kenntnis der sehr verschiedenen Fördermöglichkeiten und Zuständigkeiten in diesem Politikfeld, Integrationsprozesse effektiver koordiniert werden können. Die örtliche Umsetzung dieses Case Managements ist bundesweit jedoch sehr vielfältig und noch nicht empirisch untersucht worden. Ein von der Stiftung Mercator gefördertes Forschungsprojekt „Lokales Integrationsmanagement in Deutschland und Europa“ der Universitäten Bochum und Potsdam, welches am 1.9.2020 seine Arbeit aufgenommen hat, greift diese Fragestellung auf.

Aufgabe der KI empfohlen wurde (Bogumil/Hafner 2019: 6ff.), der Auswertung der Erfahrungen zum Modellprojekt „Einwanderung gestalten“ durch das MKFFI und sonstiger Überlegungen des MKFFI, ist das Konzept des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) als Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsarbeit in NRW entstanden. Das neue Förderprogramm beinhaltet ab 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. In den nächsten drei Jahren sollen eine strategische Ebene zur Steuerung, eine operative Ebene des individuellen Case Managements und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis implementiert werden (vgl. Kapitel 3.4). Für eine Bewertung der bereits gestarteten bzw. Anfang 2021 beginnenden Maßnahmen ist es allerdings noch zu früh.

Die Gutachter haben nach Rücksprache mit dem MKFFI in der zweiten Phase seit Anfang dieses Jahres ergänzend umfangreiche Recherchen zu den Förderprogrammen der Länder im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements durchgeführt (vgl. Kapitel 4). Zudem wurden Recherchen in drei Kreisen durchgeführt, um die Besonderheiten im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit in den Kreisen besser zu erfassen. Auf dieser Basis wurde der vorliegende Endbericht formuliert.

Zweite Phase

Im Folgenden werden in Kapitel 2 zentrale Erkenntnisse zur kommunalen Integrationspolitik in Deutschland zusammengefasst. Kapitel 3 stellt die landesgeförderte kommunale Integrationsarbeit in NRW vor, indem zunächst die KI und ihre Entwicklung, anschließend weitere Landesförderungen und abschließend das neue Konzept des KIM skizziert werden. Kapitel 4 beschäftigt sich mit ähnlichen Förderprogrammen im Bundesländervergleich im Bereich der strukturellen Verbesserung der Integrationsarbeit und in Kapitel 5 werden die Bundesfördermaßnahmen in diesem Bereich präsentiert. Auf dieser Grundlage erfolgen in Kapitel 6 Ausführungen zur Weiterentwicklung der Integrationsarbeit in NRW. Insgesamt werden nicht alle Handlungsempfehlungen des Zwischenberichtes aufgegriffen, da sich manches mittlerweile verändert hat, sei es, dass den Empfehlungen gefolgt wurde (wie größtenteils im Bereich des Kommunalen Integrationsmanagements) oder andere Entscheidungen gefällt wurden (wie im Bereich der Ansiedlung der LaKI). Eine Zusammenfassung findet sich zu Beginn des Berichtes unter dem Punkt „Die wichtigsten Ergebnisse“.

Aufbau des Berichts

2 Kommunale Integrationspolitik in Deutschland

2.1 Migrations- und Integrationspolitik

Migrationspolitik umfasst „Prozesse, die auf die Etablierung und Umsetzung allgemeinverbindlicher Regelungen und Steuerungsmechanismen im Umgang mit Migration und migrationsbedingter Vielfalt abzielen“ (Schammann 2018: 68). Damit sind nicht nur staatliche Akteure Gestalter von Migrationspolitik, sondern auch Nichtregierungsorganisationen, wie Flüchtlingsräte und Wohlfahrtsverbände, oder internationale und supranationale Akteure, wie der UNHCR oder die EU-Kommission. Zudem sind damit sowohl erzwungene als auch freiwillige Migration erfasst und auch Integrationsprozesse sind von dieser Definition eingeschlossen (ebd.). Analytisch macht es trotz vielfältiger Verflechtungen⁶ jedoch Sinn explizit zwischen *Migrationspolitik*, gemeint sind damit vor allem die Regelungen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, und *Integrationspolitik*, die auf die Chancen und Teilhabe von Einwanderern abzielt (Gestmann/Hilz 2017: 220), zu unterscheiden.⁷

Die Gesetzgebungskompetenz in der Migrationspolitik wird in Deutschland durch den Bund wahrgenommen. Mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), einer Bundesoberbehörde, die u.a. mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut ist, verfügt er zudem über eine eigene Verwaltungskompetenz in diesem Politikfeld. Die weiteren migrationsbezogenen Aufgaben werden entsprechend des deutschen Föderalismus durch die Länder bzw. Kommunen verwaltungsseitig umgesetzt. Dies betrifft z.B. die Erstaufnahme Geflüchteter durch die Länder und den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die kommunalen Ausländer- bzw. Sozialbehörden. Trotz dieser Aufgabenverteilung besitzen die beiden unteren Verwaltungsebenen des Bundesstaates einen – wenn auch – limitierten Einfluss auf das Migrationsgeschehen. So können die jeweiligen Ministerien der Länder unter bestimmten Voraussetzungen humanitäre Aufenthaltstitel erteilen. Für die

Migrationspolitik wird durch den Bund dominiert

⁶ So zeigt sich die Verflechtung dieser beiden Bereiche u.a. darin, dass die Migrationsform bzw. der damit verbundene aufenthaltsrechtliche Status maßgeblich beeinflusst, ob und wie Integration in Deutschland erfolgen kann. Beispielsweise unterscheiden sich allein innerhalb der Form der Fluchtmigration die Integrationsbedingungen aufgrund unterschiedlicher Regelungen, z.B. hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, des Familiennachzugs und des Arbeitsmarktzugangs.

⁷ Zudem besteht im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik ein grundlegendes Spannungsverhältnis zwischen einem ordnungsrechtlichen Ansatz (Migrationssteuerung) und einem wohlfahrtsstaatlichen (arbeitsmarktliche Integration und Existenzsicherung) Ansatz (Schammann 2015: 171), welches sich z.B. in der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (zuständig für Asyl- und Aufenthaltsrecht) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zuständig für AsylbLG) manifestiert und häufig sich auch auf den nachgeordneten Verwaltungsebenen durch Innen- und Sozialministerien der Länder und kommunale Ausländer- und Sozialämter fortsetzt (ebd.). In NRW ist es im Jahr 2017 jedoch zu einer Bündelung des Ausländerrechtes, der Ausländerpolitik, der Flüchtlingspolitik, der Integrationspolitik und der Einbürgerung in einem Ministerium (MKFFI) gekommen.

Kommunen kann argumentiert werden, dass sie durch ihre Ausländerbehörden über Handlungsspielräume verfügen, da diese eigenständig – unter Aufsicht des Landes – über die Erteilung einer Duldung für ausreisepflichtige Personen entscheiden und, z.B. in Nordrhein-Westfalen, Abschiebungen durchführen.⁸

Während das Feld der Migrationspolitik relativ klar umrissen werden kann, ist die Integrationspolitik durch ihren Querschnittscharakter gekennzeichnet, da Integration nahezu alle Lebensbereiche eines Menschen berührt, wodurch eine Vielzahl von Akteuren auf allen drei Verwaltungsebenen und in den verschiedensten Politikfeldern an ihr mitwirkt. Die Aufgabe der Integration von Einwanderern findet dabei vor allem auf kommunaler Ebene statt, ist aber stark geprägt von Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene. So setzt der Bund auch in der Integrationspolitik substanzielle gesetzliche Rahmenbedingungen. Er verantwortet die Erstintegration mittels der Integrationskurse und der Migrationsberatung für erwachsene Einwanderer (MBE) über das BAMF sowie größtenteils die Arbeitsmarktintegration über die Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Schwerpunkt der integrationsbezogenen Verwaltungsaufgaben liegt dennoch ohne Zweifel bei den Ländern (Schule, Sicherheit) und vor allem bei den Kommunen (s.u.) (Bogumil/Hafner/Kastilan 2017a: 12).⁹ Ferner verfügen die Länder einerseits über eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Kulturhoheit, Religionsverfassungsrecht (z.B. Staatsverträge mit Glaubensgemeinschaften) und Engagementpolitik, andererseits können sie durch Landesrecht integrationspolitische Grundsätze und Maßnahmen bestimmen sowie die Rahmenbedingungen der kommunalen Integration durch das Kommunalrecht festlegen (Bogumil/Hafner 2017: 5f.; Münch 2016: 367ff.). Vor allem aber haben

Integrationspolitik findet vor Ort statt

⁸ In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu erwähnen, dass vor dem Hintergrund von Bewegungen wie *Solidarity Cities*, einem europäischen Städtenetzwerk, welches sich im Zuge der Flüchtlingskrise gründete und für die Aufnahme Geflüchteter eintritt, unlängst über die Rolle der kommunalen Ebene in der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik diskutiert wird. Neuere Vorschläge zielen beispielsweise auf die Implementierung eines Relocation-Mechanismus ab, bei welchem mittels eines Matching-Verfahrens Kommunen und Schutzsuchende zusammengebracht werden (vgl. Bendel et al. 2019).

⁹ In jüngster Zeit sind einige Publikationen und Studien zur kurz- und mittelfristigen Optimierung des kommunalen Integrationshandelns erschienen (Deutscher Landkreistag 2016, Gesemann/Roth 2016, Meyer et al. 2016, Schammann/Kühn 2016, Städte- und Gemeindebund NRW 2016, Thränhardt/Weiss 2016, Robert-Bosch-Stiftung 2016, SVR 2017, KGSt 2017a, b, NKR 2017, zusammenfassend und vertiefend Bogumil/Hafner/Kastilan 2017a, b). Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) hat in seinem Jahresgutachten 2018 (vgl. SVR 2018) zudem die Steuerungspotenziale des Staates bei der Migration und Integration auslotet. Eine systematische Untersuchung der Verwaltungsstrukturen für den gesamten föderalen Bezugsrahmen findet sich bei Bogumil et al. (2018). Schammann et al. (2020) haben jüngst Erkenntnisse zu möglichen Unterschieden in der kommunalen Integrationspolitik zwischen Stadt und Land herausgearbeitet und Ruf et al. (2020) präsentieren Forschungsergebnisse zum kommunalen Flüchtlingsmanagement während und nach 2015.

die Länder sich im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik schon immer an der Finanzierung verschiedenster Integrationsangebote beteiligt und dies in den letzten Jahren verstärkt (vgl. auch Blätte 2017: 10).

2.2 Kommunale Integrationsverwaltung

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen der Integrationsverwaltung „mit außerordentlichen Koordinations- und Kooperationszwängen konfrontiert“ (Bogumil/Hafner/Kastilan 2017a: 71). Nach außen ist nicht nur die Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden gefordert, auch die interkommunale Kooperation zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen ist oft gefragt. Nicht zuletzt sind regelmäßig auch nicht- bzw. halbstaatliche Dritte in die Aufgabenwahrnehmung einzubeziehen, z.B. soziale (Wohlfahrtsverbände), religiöse (Kirchen, Glaubensgemeinschaften), wirtschaftliche (Unternehmen, Kammern) und zivilgesellschaftliche (Ehrenamtliche, Vereine, Migrantenorganisationen) Akteure (Hafner 2019: 104). Das breite Spektrum der relevanten Akteure der kommunalen Integrationsverwaltung stellt eine wesentliche Herausforderung für eine gelingende lokale Integrationspolitik dar.

Der beschriebene Querschnittscharakter der Integrationspolitik erschwert die Abgrenzung der integrationsbezogenen Aufgaben von Städten, Kreisen und Gemeinden, die unter dem Begriff der *kommunalen Integrationsverwaltung* (vgl. nachfolgend Hafner 2019) zusammengefasst werden. In einem ersten Schritt kann zwischen *unmittelbaren* und *mittelbaren* Aufgaben der Integrationsverwaltung zu unterscheiden werden, wobei dann von unmittelbaren Aufgaben gesprochen werden kann, wenn sie sich unmittelbar auf Einwanderer beziehen bzw. (zumindest teilweise) exklusiv für sie erbracht werden. Mittelbare Aufgaben der Integrationsverwaltung sind demnach Leistungen, die nicht ausschließlich auf den o.g. Personenkreis gerichtet sind, aber dennoch einen verstärkt integrativen Charakter besitzen (vgl. Tabelle 1).

Unmittelbar	Mittelbar
Ausländerwesen	Schulträgerschaft
Einbürgerungswesen	Kindergärten
Leistungsverwaltung Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe
Unterbringung von Asylbewerbern	Volkshochschulen
Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	Sozialer Wohnungsbau
Freiwillige Integrationsleistungen	(arbeitsmarktbezogene) Eingliederungsmaßnahmen / SGB II
	Kultur- und Vereinsförderung

Tabelle 1: Aufgaben kommunaler Integrationsverwaltung*

Quelle: Hafner (2019: 106), erweitert. *: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf eine abschließende Aufzählung.

Kommunale Integrationsverwaltung setzt sich also ordnungs- bzw. ausländerpolitischen, sozial- und integrationspolitischen Aufgaben zusammen. Dabei lassen sich drei verschiedene kommunale Aufgabentypen voneinander unterscheiden: Bei den Pflichtaufgaben *zur Erfüllung nach Weisung* bzw. *Auftragsangelegenheiten* wird gemeinhin davon ausgegangen, dass es wenig Handlungsspielräume der Kommunen gibt hinsichtlich der Fragen ob und wie eine Aufgabe wahrgenommen wird (Ausländerwesen, Einbürgerung, AsylbLG) aufgrund der rechtlichen Konstruktion im Vergleich zu den Selbstverwaltungsaufgaben. Allerdings gibt es auch im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung Handlungsspielräume aufgrund einer Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, was besonders deutlich anhand unterschiedlicher Verhaltensweisen im Bereich der kommunalen Ausländerämter wird. Diese Handlungsspielräume werden in diesem Bereich allerdings vom Hauptverwaltungsbeamten und nicht von der Kommunalvertretung gefüllt. Im Bereich der *pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben* hat die Kommune zwar auch keinen Einfluss darauf, ob sie eine bestimmte Leistung prinzipiell erbringen muss, sie kann jedoch das „Wie“ noch stärkere beeinflussen (Kindergärten, Kinder- und Jugendhilfe, VHS). Im Rahmen der *freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben* haben Kommunen den größten Entscheidungsspielraum, da sie nicht nur über das „Wie“, sondern auch über das „Ob“ einer Leistungserstellung bestimmen (sozialer Wohnungsbau, freiwillige Integrationsleistungen).

Betrachtet man nun die freiwilligen Integrationsleistungen näher, so erweist sich die Unterteilung in eine *strategische* und eine *operative* Ebene der Integrationsarbeit als hilfreich (vgl. z.B. Reichwein/Vogel 2004; KGSt 2017a). Auf der strategischen Ebene geht es zum einen um die grundsätzliche Ausrichtung der örtlichen Integrationsarbeit, z.B. durch das Ausarbeiten und Implementieren eines Integrationskonzeptes, das durch den Gemeinderat beschlossen wurde, und zum anderen um die Koordinierung und Abstimmung der relevanten Akteure, Maßnahmen und Projekte innerhalb der Kommune. Die Institutionalisierung einer strategisch orientierten kommunalen Integrationspolitik ist insbesondere auf die Fördermaßnahmen der Länder zurückzuführen (vgl. auch Filsinger/Gesemann 2017: 5). So ist die die Entwicklung eines kommunalen Integrationskonzeptes in NRW in den kreisfreien Städten und Kreis Voraussetzung für die Förderungen eines Kommunalen Integrationszentrums (vgl. ausführlich Kapitel 3).¹⁰ Auch die strategische Koordinierung der Akteure wird in vielen Bundesländern durch Landesprogramme gefördert.

Strategische Ebene

Die operative Ebene steht für die materielle Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und -angeboten (z.B. in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeitaktivitäten etc.). Hierzu gehört beispielsweise das Einrichten von Sprachkursen für Geduldete oder das Schaffen von Beratungsangeboten,

Operative Ebene

¹⁰ Nach der Zuwanderung 2015/2016 hat es in vielen Städten und Kreisen eine Art zweiten Frühling von Integrationskonzepten gegeben (Schammann et al. 2020: 7).

die über die beiden Regelinstitutionen Migrationsberatung für erwachsene Einwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienst (JMD) hinausgehen, auch die Ausgestaltung der lokalen Flüchtlingssozialarbeit fällt hierunter. Außerdem können damit die interkulturelle Öffnung der Verwaltung¹¹ und die Einrichtung einer Ehrenamtskoordination sowie die gezielte Einbeziehung Einwandererbezogener Organisationen (Vereine, Migrantenselbstorganisationen) und Gremien (z.B. Integrationsräte) in Prozesse der Stadtentwicklung einhergehen. Auch diese Maßnahmen sind vielfach landesgefördert.

Laut einer jüngst erschienenen Studie, deren Erkenntnisse auf der Grundlage der Untersuchung von 92 systematisch ausgewählten Kommunen (23 kreisfreie Städte, 24 Landkreise, 45 kreisangehörige Gemeinden) in 12 Bundesländern (mit Ausnahme der Stadtstaaten und des Saarlandes) basieren, liegen die aktuellen Schwerpunkte kommunaler Integrationsarbeit im Bereich Unterstützung des Deutschsprachigerwerbendes (51 %), vor Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe (40 %), Arbeit/Ausbildung (39 %), Bildung (28 %), Wohnraumversorgung (28 %) und Gesundheitsversorgung (14 %) (vgl. Schammann et. al. 2020: 76, Schammann 2020: 49). Interessant ist, dass die Bereiche Sprachförderung und Arbeit keine Kernbereiche kommunaler Aufgaben sind, sondern vor allem durch das BAMF und die BA abgedeckt werden. Offenbar besteht hier aber immer noch dringender kommunaler Ergänzungsbedarf.

Aufgabenschwerpunkte der Kommunen

2.3 Kommunales Integrationsmanagement

Die strategische Koordination bzw. Steuerung¹² lokaler Integrationsarbeit soll hier als Kommunales Integrationsmanagement bezeichnet werden.¹³ Ziel ist es, die Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die Dienstleistungen zur Integration

¹¹ Nach Siegel lassen sich die ressourcenbezogene (Mitarbeiterebene), organisatorische, ergebnisbezogene und partizipatorische Öffnung voneinander unterscheiden (vgl. Siegel 2015).

¹² Nach Benz/Dose sind die Begriffe Koordination und Steuerung weitgehend deckungsgleich, sie betonen jedoch unterschiedliche Aspekte. Steuerung meint „die bewusste Intervention in Handlungsfelder bzw. die Lenkung des Verhaltens von Akteuren, um Änderungen in Richtung festgelegter Ziele zu erreichen“ (Benz/Dose 2010: 26). Demgegenüber bedeutet Koordination „die Abstimmung von Handlungen unterschiedlicher Akteure in Bezug auf ein gemeinsames Ziel“ (Benz/Dose 2010: 27), hiermit werden die Interdependenz und Wechselseitigkeit der Handlungen akzentuiert (ebd.).

¹³ Schammann et. al. bezeichnen die „Organisation und Steuerung des Umgangs mit Migration und migrationsbedingter Vielfalt in einer Kommune [...] als kommunales Migrations- bzw. Integrationsmanagement“ (Schammann et al. 2020: 20). Sie finden in den 92 untersuchten Kommunen sieben Idealtypen des kommunalen Integrationsmanagements, die sich hinsichtlich des Formalisierungs- und Zentralisierungsgrads, der Personenabhängigkeit und des Professionalisierungsgrads unterscheiden. Hierbei handelt es sich um vier eher informelle (Agenten ohne Steuerungsanspruch, Bürgermeister als Integrationsmanager, Outsourcing, Freiwillig Engagierte als Integrationsmanager) und drei stärker formalisierte Typen (Professionelle Integrationsmanager als Einzelkämpfer, Mainstreaming, One-Stop Shop) (Schammann et al. 2020: 22ff.).

von Einwanderern erbringen, zu verbessern und die verschiedenen Prozesse effektiver aufeinander abzustimmen. Kommunales Integrationsmanagement erhebt somit einen Steuerungs- bzw. Koordinierungsanspruch, der über die bloße Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgeht. Es ist eine Antwort auf die Komplexität und Verflechtung von Bildungs-, Ausbildungs-, Arbeitsförderungs- und Sprachförderungssystem sowie der verschiedenen Sozialsysteme. Analytisch kann Kommunales Integrationsmanagement in die drei Dimensionen Akteure, Strukturen und Prozesse aufgegliedert werden (vgl. Abbildung 1).

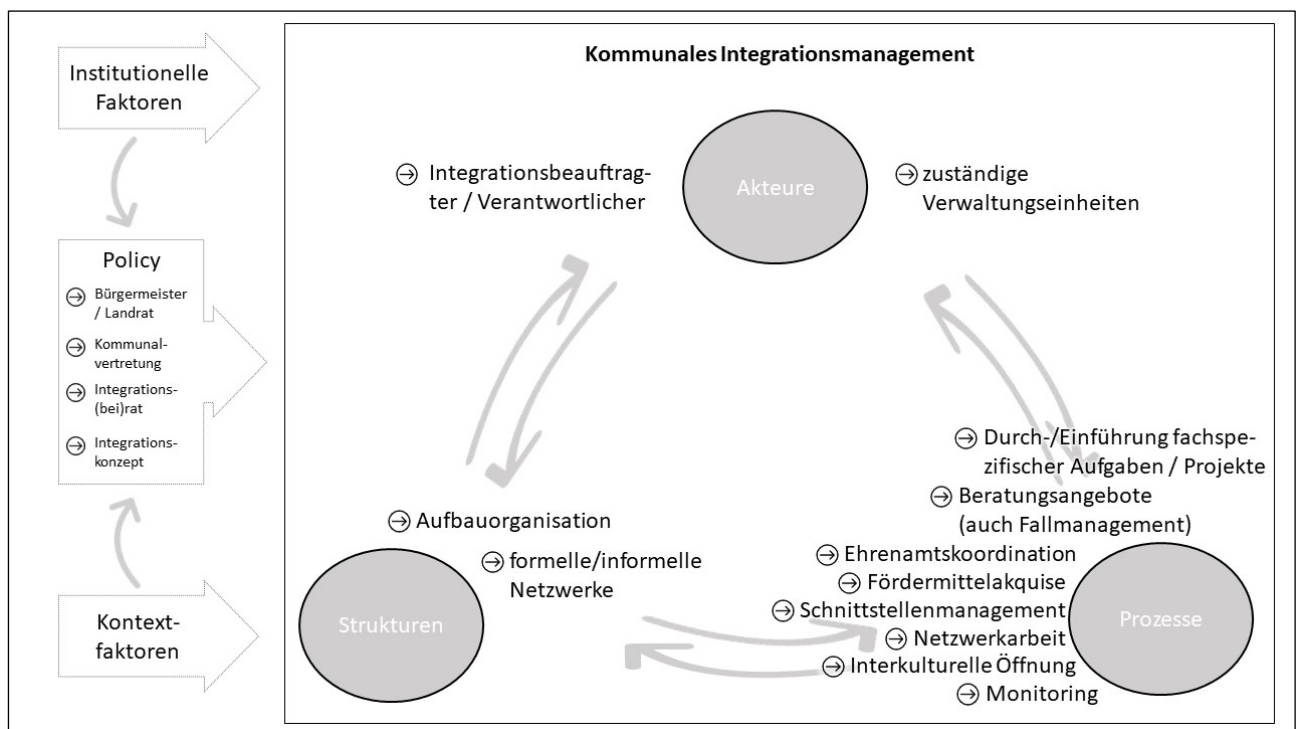


Abbildung 1: Kommunales Integrationsmanagement

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Ausrichtung des kommunalen Integrationsmanagements wird durch die kommunale Integrationspolitik (Policy) sowie institutionelle Faktoren (z.B. Kommumentyp: Kreis, kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Kommune) und Kontextfaktoren (z.B. soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung, Haushaltslage) gerahmt. Wie Abbildung 1 darstellt, kann es durch verschiedene Akteure wahrgenommen werden, sich in vielfältiger Weise auf die Verwaltungsstrukturen auswirken und unterschiedlichste Prozesse umfassen. Nachfolgend soll auf drei zentrale Handlungsfelder des kommunalen Integrationsmanagements näher eingegangen werden. Es handelt sich um a) *organisatorische Bündelungsmaßnahmen*, b) die *Koordination unterschiedlicher Leistungsangebote* und c) *adressatenbezogene Beratungsmaßnahmen*.

Organisatorische Bündelung

(a) Ausdruck von *Bündelungsmaßnahmen* sind die vielerorts teils neu geschaffenen, teils bereits seit Jahren bestehenden *integrierten Verwaltungseinheiten*, in denen die kommunalen Zuständigkeiten in den Bereichen Migration (Aufenthaltsrecht, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, Einbürgerung), Integration (Integrationsmaßnahmen und Projekte, Integrationssozialarbeit, Koordination bürgerschaftlichen Engagements) und Leistung und Unterbringung (Wirtschaftliche Hilfen nach AsylbLG, Unterbringung) zusammengeführt werden. Damit sind diese aufbauorganisatorischen Lösungen dem Konzept der sog. *One-Stop-Shops* zuzurechnen (vgl. Kuhlmann/Wollmann 2019), worunter z.B. auch die weitverbreiteten Bürgerämter/Bürgerbüros fallen (vgl. Bogumil et al. 2019). Vorteile von integrierten Ämtern oder Fachbereichen für Migration und Integration sind die „kurzen Wege“ für die Kunden *und* die Mitarbeiter, wodurch Schnittstellenprobleme reduziert werden können (Hafner 2019: 111), sowie die damit verbundene bessere horizontale Koordinationsfähigkeit über Fachgrenzen hinweg. Neben der Gründung von integrierten Verwaltungseinheiten sind aufbauorganisatorisch auch andere Koordinationsformen denkbar (z.B. Stabsstellen, Federführung oder Projektorganisation), um die Querschnittsaufgabe Integration in die kommunalen Verwaltungsstrukturen einzubinden (vgl. Bogumil/Kohrsmeyer/Gerber 2010, Hafner 2019). Auch die Befragung von Schammann et al. zeigt, dass in den Kommunen in diesem Bereich in den letzten Jahren viele organisatorische Innovationen stattgefunden haben, immerhin gibt ein Drittel der Kommunen an, die Organisation ihrer Integrationspolitik angepasst zu haben (Schammann 2020: 47).

(b) Die *Koordination unterschiedlicher Leistungsangebote* zählt zu den Maßnahmen, die darauf abzielen föderale Verflechtungsstrukturen zu optimieren. Sie hat zum Ziel, die fach- und/oder Ebenen übergreifende Koordination zu verbessern, z.B. bei der Gewährung von Sozialleistungen (im Rahmen des sog. Rechtskreiswechsels vom AsylbLG zum SGB II beispielsweise durch ein Übergabemanagement), bei der Integration in den Arbeitsmarkt, bei Bildungsmaßnahmen oder in der Migrations-/Integrationsberatung.

Koordinationsaufgaben

(c) Da Integration als Querschnittsaufgabe nahezu alle Lebensbereiche eines Menschen berührt und eine Vielzahl von Akteuren in unterschiedlichen Politikfeldern umfasst, ist das Spektrum an Verwaltungsprozessen und Maßnahmen vielfältig und wenig überschaubar. Diesem Problem versuchen Beratungsangebote unterschiedlichster Ämter, Einrichtungen und Träger Rechnung zu tragen. Dabei steht in jüngster Vergangenheit besonders ein *migrationsbezogenes Fallmanagement* im Fokus.¹⁴ Dies ist ein Instru-

Beratungsangebote

¹⁴ Generell können eine Einzelfall- und Angebotssteuerung unterschieden werden, wobei letztere auf das Identifizieren und Schließen von Angebotslücken abzielt (Bartel-

ment, das darauf abzielt, die Folgen zersplitterter institutioneller Zuständigkeiten und intransparenter administrativer Prozesse dadurch abzumildern, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenslage eines Einwanderers maßgeschneiderte Beratungs- und Coaching-Angebote durch Fallmanager, die einen breiten Überblick und tiefere Prozesskenntnis im Aufgabenfeld haben, auf der Individualebene koordiniert werden.¹⁵ Nicht einzelne Verwaltungssegmente, wie z.B. das Sozialamt (i.d.R. zuständig für Leistungserbringung AsylbLG), die Arbeitsagentur (zuständig für SGB III) oder das Jobcenter (zuständig für SGB II), sollen bei der Beratung und beim Coaching im Fokus stehen, sondern die konkrete Lebenslage eines Zugewanderten.

Für freiwillige kommunale Integrationsaufgaben stellt die Förderung durch Bund und Land eine wichtige Finanzierungssäule dar, da die Bereitstellung kommunaler Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben stets begründungsdürftig ist. Die im Rahmen des kommunalen Integrationsmanagements durch die Länder geförderten Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Bereiche kommunaler Integrationspolitik, dabei geht es aber vor allem um die Unterstützung der vielfältigen kommunalen Koordinations- und Beratungsaufgaben (vgl. Kapitel 4). Mitunter wird hier gefordert, die Landesförderung durch die verschiedensten Programme durch die Schaffung einer kommunaler Pflichtaufgabe Integration zu ersetzen. Da dies eine neue Pflichtaufgabe wäre, müsste sie von den Ländern finanziert werden. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung, ob eine Pflichtaufgabe Integration in Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Aufgabenstellungen der Kommunen hinreichend gelingen kann, wird in den Ländern aktuell mit dem Konstrukt der Projektförderung gearbeitet.

**Landesförderung unterstützt
Integrationsmanagement**

Insgesamt zeigt die Forschung, dass sich im Bereich lokaler Integrationspolitik in den letzten Jahren einige Änderungen vollzogen haben sowohl bezogen auf die Organisation der Integrationspolitik, die Ausrichtung der Integrationskonzepte als auch die inhaltlichen Schwerpunkte integrationspolitischer Arbeit. Die kommunalen Integrationsinfrastrukturen sind zumindest in den kreisfreien Städten, den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden mit Ausländer- und Jugendämtern erheblich ausgebaut worden, auch durch den massiven Einsatz von Bundes- und Landesfördermitteln. Dennoch ist nach Ansicht von Schammann der Flickenteppich

heimer/Hobusch/Reis 2003: 317f.). Der idealtypische Case Management-Prozess besteht aus fünf Schritten: (1.) Sondierungsgespräch, (2.) Sozial- und Kompetenzanalyse, (3.) Förderplanerstellung, (4.) Förderplanumsetzung und (5.) Abschlussgespräch (vgl. Brandt/Risch/Lochner 2015).

¹⁵ Speziell beim Personenkreis der Geflüchteten kommt hinzu, dass es sich um eine höchst heterogene Gruppe handelt und daher für eine gelingende Integration ausgehend vom Einzelfall gedacht werden muss: „Den Flüchtling gibt es nicht, dafür sind die (früheren und aktuellen) Lebenslagen der Menschen zu verschieden“ (SVR-Forschungsbereich 2017: 6, Hervor. i. Orig.).

kommunaler Integrationspolitik nicht gleichmäßiger geworden (Schammann 2020: 51), nach wie vor gibt es aktive und passive Kommunen. Dies liegt nach ihren Erkenntnissen aber weniger an Faktoren wie Ländlichkeit, politische Mehrheit oder Finanzkraft, sondern eher an lokalen Diskursen und Schlüsselpersonen (ebd.). Ergänzend wäre in Zukunft zu untersuchen, ob unterschiedliche Landesförderungen hier eine Rolle spielen.

3 Kommunale Integrationspolitik in NRW

3.1 Strukturen kommunaler Integrationsverwaltung

Der Blick auf die Strukturen kommunaler Integrationsverwaltung (vgl. Bogumil et al. 2018) macht zunächst einen für alle nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte gleichen Aufgabenbestand an Auftragsangelegenheiten (z.B. Ausländer- und Einbürgerungswesen) und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. Schulträgerschaft, Kinder- und Jugendhilfe, VHS) deutlich. Insgesamt zeigt sich in der kommunalen Integrationspolitik jedoch eine nicht unerhebliche Heterogenität von Strukturen, Akteuren und Maßnahmen. Dies wird einerseits an den Besonderheiten kreislicher Strukturen (vgl. Kapitel 3.2.6) mit den unterschiedlichen Aufgabenzuständigkeiten zwischen Kreisverwaltungen, großen, mittleren (und kleinen)¹⁶ kreisangehörigen Gemeinden deutlich. Beispielsweise verfügen neben den 53 kreisfreien Städten und Kreisen die 28 großen kreisangehörigen Städte über eine eigenständige Ausländerbehörde (ABH) und alle mittleren kreisangehörigen Kommunen (132) über ein Jugendamt. Bezieht man noch die räumliche Verteilung der 53 Jobcenter mit ihren Außenstellen und die Standorte der Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände (IA, JMD, MBE), die öffentlich gefördert werden in diesem Politikfeld, mit ein, so ergeben sich recht unterschiedlichen Gebietskulissen in NRW: Es gibt 53 Jobcenter (mit 255 Geschäftsstellen, vgl. Abbildung 2), 54 KI (vgl. Abbildung 5), 79 JMD (vgl. Abbildung 13), 81 ABH (vgl. Abbildung 3), 187 IA (vgl. Abbildung 10), 186 Jugendämter (vgl. Abbildung 4) und 332 MBE (vgl. Abbildung 14).

Kommunale Integrationsverwaltung ist vielfältig

¹⁶ Eigentlich gibt es in NRW (insbesondere im Bundesländervergleich) nicht viele wirklich kleine Gemeinden, da hier nur Einheitsgemeinden über 5.000 Einwohner existieren. Bis zu einer Größe von 20.000/25.000 Einwohner handelt es sich um kreisangehörige Gemeinden, zwischen 20.000/25.000 bis 50.000/60.000 Einwohner um mittlere kreisangehörige Gemeinden und über 50.000/60.000 Einwohner um große kreisangehörige Gemeinden.

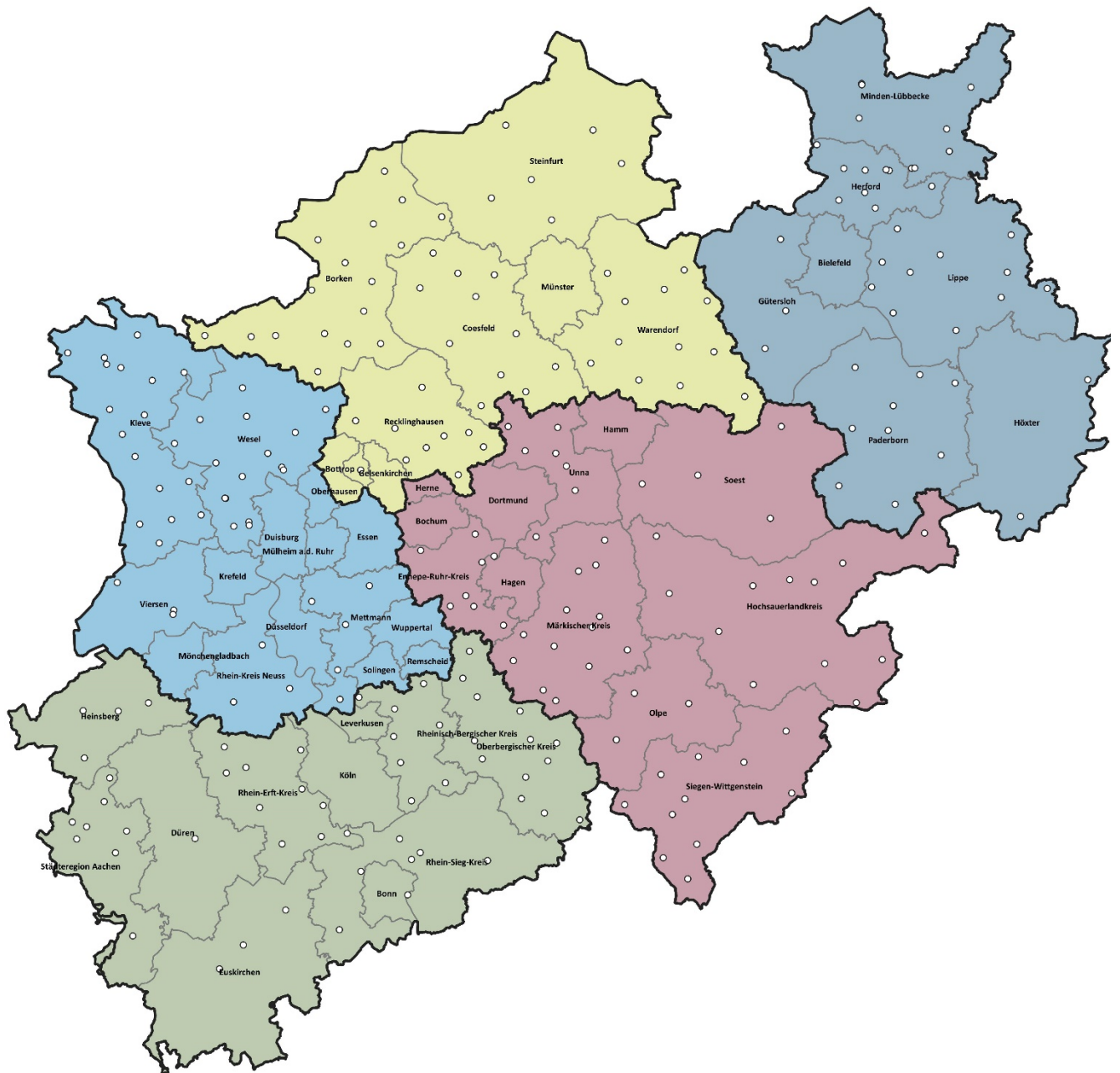


Abbildung 2: Verteilung der JC-Geschäftsstellen in den Kreisen in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 4.3.2019.

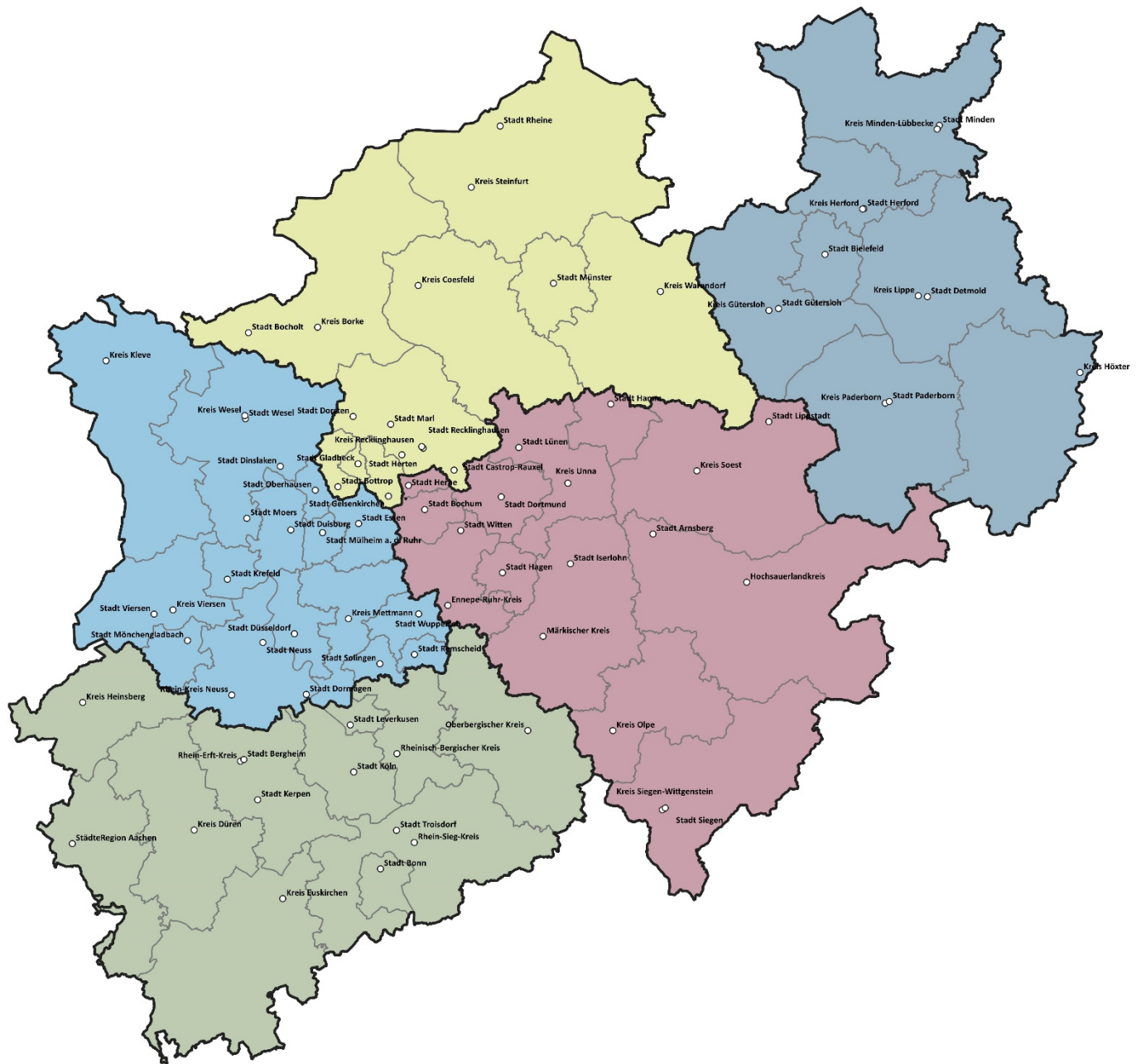


Abbildung 3: Verteilung der Ausländerbehörden in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 3.1.2019.

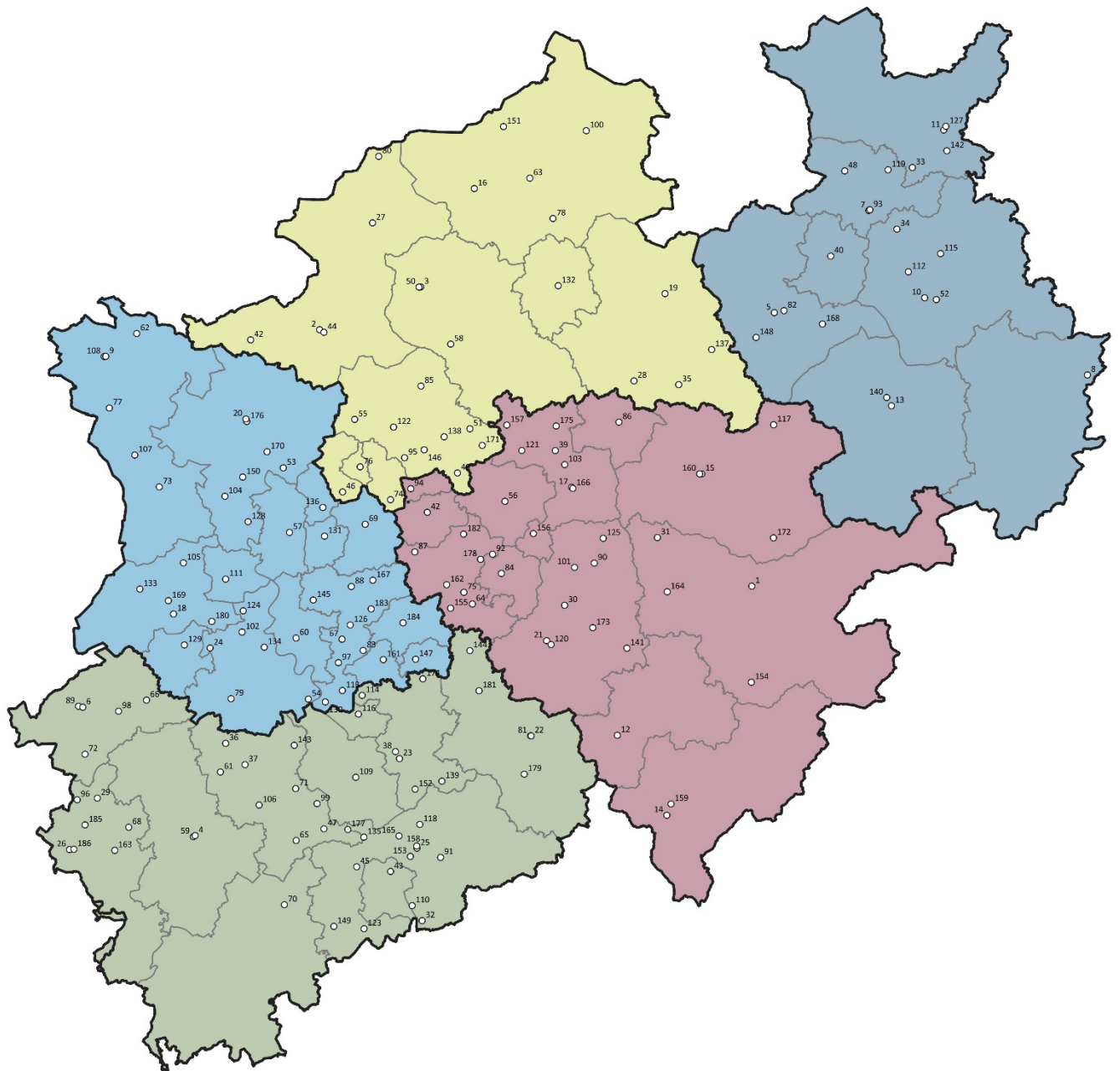


Abbildung 4: Verteilung der Jugendämter in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 24.8.2020. Siehe Anhang B für die nummerierte Liste der Jugendämter.

3.2 Kommunale Integrationszentren

3.2.1 Entwicklungsgeschichte

Seit 2012 fördert das Land NRW gem. § 7 des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ (Teilhabe- und Integrationsgesetz, TIntG) die Einrichtung von KI in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes auf Grundlage von Förderrichtlinien. Durch die Antragstellung des Kreises Kleve konnte 2018 die flächendeckende Implementierung der KI in allen 54 antragsberechtigten Kommunen abgeschlossen werden.

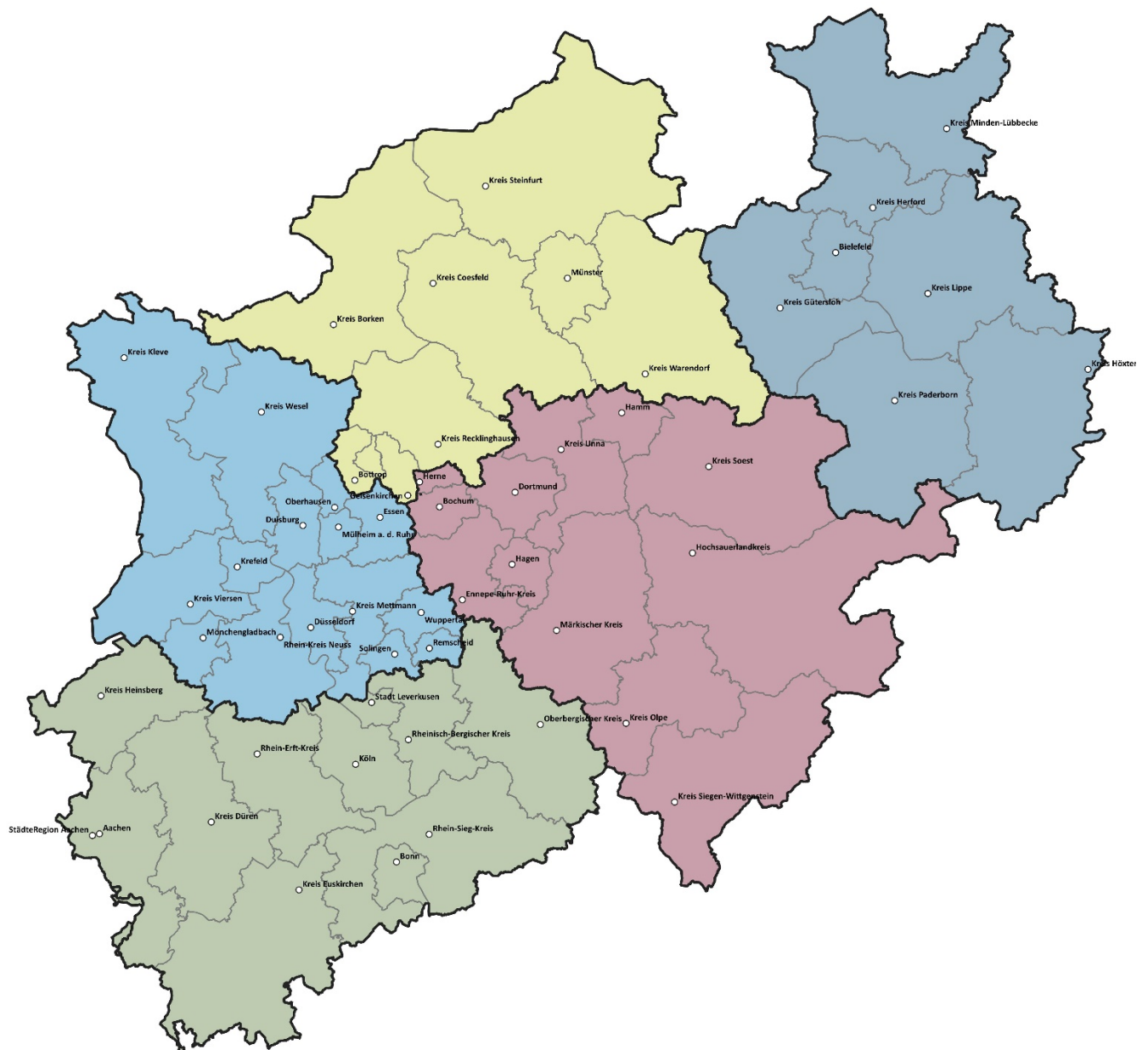


Abbildung 5: Verteilung der KI in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 3.1.2019.

Das Konzept der KI speist sich einerseits aus der Arbeit der ehemaligen „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA) und andererseits aus dem von 2005 bis 2012 durchgeführten Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit“ (KOMM-IN NRW) (Bainski 2015; Teepe 2016; Landtag Nordrhein-Westfalen 2011: 49f.). Bei den RAAs handelte es sich um kommunale Einrichtungen, die seit 1980 durch das Land gefördert wurden und als „Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen“ (Lüddecke 2009: 149) die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbessern sollten. Bis zu ihrer Abschaffung (bzw. ihrer Umwandlung in die KI), beginnend im Jahr 2012, bestanden 30 RAAs, die sich auf die kreisfreien Städte (bis auf Münster) und acht Kreise verteilten, wobei die RAA der Stadt Essen die Funktion einer Hauptstelle übernahm. Die Landesförderung umfasste die Abordnung von zwei Lehrerstellen zzgl. weiterer Personalzuwendungen, alle darüberhinausgehenden Aufwendungen wurden durch die jeweilige Kommune getragen.

KOMM-IN NRW richtete sich an alle 81 Kommunen mit eigener Ausländerbehörde (ABH), jedoch konnten in Ausnahmefällen auch kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne ABH Förderanträge stellen, wenn dies mit dem jeweiligen Kreis abgestimmt wurde, über welchen dann ebenfalls die Einreichung erfolgte (MAIS NRW 2011: 6). Der zu erbringende Eigenanteil lag bei mindestens 20 Prozent und konnte auch durch Personalaufwendungen erbracht werden. Das Förderprogramm sollte die Kommunen bei der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit unterstützen und umfasste die drei Förderschwerpunkte Transparenz, Vernetzung, Strategische Koordination und Steuerung. Bis Ende 2010 wurden über KOMM-IN 359 Projekte in 123 Kommunen realisiert (MAIS NRW 2011: 3).

Mit dem TIntG wurden 2012 diese beiden voneinander unabhängigen Stränge (RAA und KOMM-IN) in Form der KI zusammengeführt, woraus ihre Aufgabenfelder „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ bzw. „Integration im Querschnitt“ (vgl. Ulusoy et al. 2016) resultieren. Das Referat 423 „Kommunale Integrationszentren, Integration in Bildung“ des MKFFI zählt zu diesen beiden Schwerpunkten einen dritten, nämlich „Transparenz und Koordination der Integrationsarbeit vor Ort“, hinzu. Dies sei der Tatsache geschuldet, dass die Bezeichnung „Querschnitt“ vor allem als Abgrenzung zu „Bildung“ diene, und mit Ersterem materielle Maßnahmen gemeint seien, die nicht die Koordinierung der Integrationsarbeit zum Ziel haben. Laut Gesetzgeber sollen durch die KI

RAAs und KOMM-IN als Wegbereiter der KI

Zusammenführung von „Bildung“ und „Querschnitt“ in den KI

- „1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.“ (§ 7 Abs. 1 TIntG)

Des Weiteren machen die KI

„ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.“ (§ 7 Abs. 2 TIntG)

In den Kommunen, die über die Vorgängereinrichtung RAA verfügten, wurden entsprechende Umstrukturierungsprozesse angestoßen (vgl. Bainski 2015), während an den anderen KI-Standorten – also fast ausnahmslos in den Kreisen – neue Verwaltungseinheiten aufgebaut werden mussten. 2013 lag die Zahl der KI bereits bei 47 und erhöhte sich jährlich (2014: 49, 2015: 50, 2016: 52, 2017: 53), sodass 2018 alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit einem KI ausgestattet waren. Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehören u.a. ein von der Kommunalvertretung verabschiedetes Integrationskonzept, die Verpflichtung zur Festlegung von Schwerpunktzielen (jeweils eines in den Bereichen Bildung und Querschnitt) im Zwei-Jahres-Turnus, die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die Übernahme von Sach- und Reisekosten sowie die organisatorische Eigenständigkeit des KI innerhalb der Kommunalverwaltung (vgl. MSB NRW/MKFFI NRW 2018a). Zudem wurde als Bindeglied zwischen kommunaler und ministerieller Ebene die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) geschaffen (vgl. ausführlich Kapitel 3.2.5).

Die Struktur der KI wurde durch eine Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des MSW (nun MSB), des MAIS (nun MKFFI), des Innenministeriums (IM) sowie der Bezirksregierung Arnsberg erarbeitet. Daraus hat sich eine Planungsgruppe entwickelt, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MSB, des MKFFI und der LaKI besteht und die weiterhin als fester Bestandteil des Fachaufsichtskonzeptes der KI ca. vierteljährlich tagt. Sie bietet den Rahmen für den Austausch zu wesentlichen Themen der KI und der LaKI sowie für die Besprechung von Personalwechseln oder neuen Projekten. Ebenso legt die LaKI hier ihre Jahresplanung und die jährliche Auswertung des Förderprogrammcontrollings vor.

Im Mai 2014 beauftragten das MAIS und das MSW das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster mit der Evaluierung der KI und der LaKI. Die Untersuchung (vgl. Ulusoy et al. 2016) richtete sich –

Interministerielle Planungsgruppe

Wissenschaftliche Evaluation 2014-2016

hinsichtlich der KI – auf die Aspekte Personalsituation, Arbeitsschwerpunkte, Institutionelle Anbindung sowie Kooperation und Implementierung der KI-Struktur. Zudem wurde die Arbeit der LaKI betrachtet, eine Typologie der KI-Standorte (vgl. Tabelle 2) entworfen und Handlungsempfehlungen für eine „Verbesserung der Bedingungen der Arbeit von KIn und LaKI“ (Ulusoy et al. 2016: 94) formuliert.

Typ	Merkmale	Standorte
1	Große kreisfreie Stadt, relativ ausgeprägte Zuwanderung aus dem Ausland, ausgebaute Kooperationsstrukturen.	Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Wuppertal
2	Kleinere kreisfreie Stadt, eher geringe Zuwanderung aus dem Ausland, geringere Kooperationsstrukturen.	Bottrop, Hagen, Hamm, Herne, Leverkusen, Mülheim, Remscheid, Solingen
3	Eher städtischer Kreis, längere Tradition des Integrationskonzepts, Vorgängereinrichtungen	StädteRegion Aachen, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Unna
4	Eher städtischer Kreis, keine längere Tradition der Integrationskonzepte, keine Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Ennepe-Ruhr, Recklinghausen
5	Ländlicher oder eher ländlicher Kreis, Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Düren, Euskirchen, Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Oberbergischer Kreis, Olpe, Paderborn, Rheinisch-Bergischer Kreis, Soest, Warendorf
6	Ländlicher oder eher ländlicher Kreis, keine Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Heinsberg, Herford, Rhein-Erft-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Wesel

Tabelle 2: Typologie der KI-Standorte

Quelle: Ulusoy et al. (2016).

Da die Untersuchungsergebnisse der Evaluation aus Sicht der Planungsgruppe „eher oberflächlich“ blieben und tiefgreifende Problemlagen vermutet wurden (hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie und der Unterstützung der KI in den Kommunen), entschied sie sich zur Initiierung des sog. Wirksamkeitsdialogs. Ziel war es, durch Gespräche in jedem KI die Umsetzungsprozesse in den einzelnen Kommunen näher zu beleuchten. Hieran nahmen Vertreter des MSB, MKFFI und der LaKI sowie des jeweiligen KI bzw. der Kommunalverwaltung teil. Die Auswertung des Wirksamkeitsdialogs lieferte einige Erkenntnisse über Fortschritte und noch bestehende Problemlagen in den KI (im Bereich der Weiterbildung, der Aufgabenwahrnehmung, der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen, der Höhe der Zuwendungen), auf welche an entsprechender Stelle im Zwischenbericht verwiesen wird.

Wirksamkeitsdialog 2017-2018

3.2.2 Aufgabenwahrnehmung

Der Landesgesetzgeber gibt im TIntG die Aufgabenbereiche der KI vor. Grob lässt sich, wie oben ausgeführt, zwischen den Bereichen „Integration durch Bildung“ (MSB) und „Integration als Querschnittsaufgabe“ (MKFFI) unterscheiden. Im Bereich der Querschnittsaufgabe lassen sich zum einen materielle Maßnahmen verorten, die darauf abzielen, das Thema Integration im Handeln der anderen Verwaltungseinheiten stärker zu verankern, also die Sensibilisierung¹⁷ dieser Einheiten hinsichtlich der Integration von Einwanderern. Die zweite Aufgabe in diesem Bereich ist die Unterstützung der Koordination der Integrationsarbeit vor Ort. Auch für die erstgenannte Aufgabe (Sensibilisierung) braucht es Koordinierungsmaßnahmen, aber im Unterschied zur eigentlichen Koordinierungsaufgabe geht es nicht um die bessere Koordination der vielfältigen Integrationsangebote vor Ort. Letzteres ist ein eigener Aufgabenbereich.

Querschnittsaufgaben sind nicht trennscharf formuliert

Dass die landesseitigen Vorgaben für die Aufgaben der KI etwas vage sind, was mit zu einer vielfältigen Angebotsstruktur vor Ort beiträgt, ist schon früher häufig thematisiert worden (vgl. Kurtenbach 2018; Ulusoy et al. 2016). Ulusoy et al. kommen bei der Analyse der Schwerpunktziele¹⁸ der KI (Stand 2014) zu dem Erkenntnis, dass die Wahl dieser Ziele z.T. standortspezifisch erfolgte (Förderung bürgerschaftlichen Engagements häufiger in ländlichen Kreisen; Bestands- und Bedarfsanalysen häufiger an Standorten mit eher geringer integrationspolitischer Erfahrung), die Programmatik der KI aber auch darauf hinweise, „dass in beträchtlichem Umfang standortübergreifend Integrationsherausforderungen gesehen werden“ (Ulusoy et al. 2016: 38). Im Querschnittsbereich dominierten v.a. Schwerpunktziele, die sich auf die *Vernetzung*, *Interkulturelle Öffnung* sowie *Bestands- und Bedarfsanalysen* beziehen, während im Bildungsbereich die *durchgängige Sprachförderung*, *Seiteneinsteiger*, *Elternbildung* und *interkulturelle Schulentwicklung* im Vordergrund standen (Ulusoy et al. 2016: 33ff.). Erwähnenswert ist weiterhin, dass die formulierten Schwerpunktziele im Bereich Bildung homogener als im Querschnitt ausfielen (ebd.).

Aufgabenvielfalt der KI

Ein ähnliches Bild zeichnet die für das Jahr 2017 besonders umfassend vorgenommene Auswertung des Controllings.¹⁹ Auch hier fällt das Spektrum der Schwerpunktziele im Querschnittsbereich (19 Kategorien), im Vergleich zum Bildungsbereich (12 Kategorien), breiter aus. Dabei stellt

Auswertung des Controllings 2017

¹⁷ Dies entspricht der eigentlichen Bedeutung einer Querschnittspolitik. Hier wird versucht die Bedeutung wichtiger gesellschaftlicher Anliegen, die eine Vielzahl von Lebensbereichen eines Menschen berühren und die durch eine Vielzahl von Akteuren bearbeitet werden, zu stärken.

¹⁸ Die KI müssen laut Förderrichtlinie im Zwei-Jahres-Turnus jeweils ein Schwerpunktziel für die Bereiche „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnitt“ aufstellen (1. Phase: 2013-2015, 2. Phase 2016-2017, 3. Phase 2018-2019, 4. Phase 2020-2021).

¹⁹ Für die Jahre 2018 und 2019 liegen – im Vergleich zu 2017 – lediglich weniger detaillierte Controllingauswertungen vor, deshalb werden die Zahlen von 2017 referiert.

die *Beratung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher* (Seiteneinsteigerberatung) im Bildungsschwerpunkt den größten Anteil. 14 KI hatten im Berichtszeitraum dieses Schwerpunktziel gewählt, hinzu kommen sechs KI, die sich die konzeptionelle Entwicklung auf diesem Gebiet zum Ziel setzten. Andere häufig gewählte Schwerpunktziele im Bereich Bildung waren die *interkulturelle Schulentwicklung* (n=7) und *Sprachbildungsmaßnahmen* (n=6). Darüber hinaus werden neben den Schwerpunktzielen die weiteren, sog. allgemeinen Ziele der KI durch das Förderprogrammcontrolling erfasst. Gleichmaßen überwog auch dort im Bildungsbereich (19 Kategorien) die *Seiteneinsteigerberatung* (n=30), gefolgt von den Programmen *Rucksack KiTa/Schule* (n=23) und der *Elternbildung* (n=10).

Zieldimension	Anzahl der Ziele	Anzahl der Maßnahmen	Stunden	%-Anteil an Gesamtstunden
Schwerpunkt Bildung	54*	333	124.903	23,7
Schwerpunkt Querschnitt	53	322	107.540	20,4
Allgemeine Ziele Bildung	122	320	133.344	25,3
Allgemeine Ziele Querschnitt	145	388	160.933	30,6
			526.720	100,00

Tabelle 3: Aufgabenwahrnehmung in den Handlungsfeldern Bildung und Querschnitt

Quelle: Controllingauswertung der LaKI für das Jahr 2017. *: ein KI hat im Bildungsbereich zwei Schwerpunktziele angegeben.

Im Bereich Querschnitt sind 2017 – wie auch 2014 – die *Interkulturelle Öffnung* (n=15) und *Vernetzung* (n=6) die wichtigsten Kategorien der Schwerpunktziele, ebenfalls häufig wurde die Etablierung einer *Willkommenskultur* (n=5) angeführt. Noch vielfältiger fallen die allgemeinen Ziele der KI im Querschnittsbereich (26 Kategorien) aus, wobei jedoch *KOMM-AN NRW* (n=35) und *Vernetzung* (n=20) als Zielsetzungen eindeutig die größten Anteile besitzen. Tabelle 3 veranschaulicht die Verteilung der Maßnahmen und Arbeitsstunden auf die Zieldimensionen. Während im Hinblick auf die Schwerpunktziele der Bildungsbereich ein leichtes Übergewicht besitzt, überwiegt hinsichtlich der allgemeinen Ziele der Querschnittsbereich etwas.

Insgesamt zeigen die Analyse des Förderprogrammcontrollings, die Hintergrundgespräche als auch die Auswertung des Wirksamkeitsdialogs, dass nicht von einer einheitlichen Struktur und Entwicklung in den KI gesprochen werden kann. Es gibt vielfältige Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung der KI und damit auch in der Notwendigkeit, hier unterstützend und im Rahmen der Möglichkeiten steuernd einzugreifen.

Vielfältige Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung der KI

Der in der Gesamtschau besonders deutliche Fokus auf die Seiteneinsteigerberatung²⁰ im Jahr 2017 in den KI steht in Zusammenhang mit der verstärkten Zuwanderung Geflüchteter und der Zuwanderung aus Südosteuropa, durch welche sich (nebenbei bemerkt) insgesamt die Ausrichtung der KI verbreitert hat, da Geflüchtete zu Beginn der Landesförderung nicht zur Hauptzielgruppe der KI gehörten. Die Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (häufig als Seiteneinsteigerberatung bezeichnet) liegt im Zuständigkeitsbereich der Schulaufsicht. Seit 2015 haben sich viele KI vor Ort daran beteiligt und übernehmen diese Aufgaben bis heute in Abstimmung mit den Schulämtern. Dies gestaltet sich v.a. in Flächenkreisen problematisch, was teilweise durch die Einführung von Außensprechtagen versucht wird zu kompensieren. Eine derart operative Aufgabe wie die Beratung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, die zudem abhängig von aktueller Neuzuwanderung ist, gibt es hingegen im Bereich „Integration im Querschnitt“ – zumindest in der Breite – bisher nicht.

Seiteneinsteigerberatung

Mit einer im Dezember 2018 herausgegebenen Handreichung (vgl. MSB 2018), reagiert das MSB zudem auf die dort gewonnene Erkenntnis,

Neue MSB-Handreichung für KI-Lehrkräfte

„dass das Aufgabenprofil einer in ein KI abgeordneten Lehrkraft deutlicher formuliert sein sollte, um vor Ort klarere Handlungsmöglichkeiten zu erlangen“ (MSB 2018: 2).

Typische bzw. wichtige Themenfelder der KI-Lehrkräfte sind nach Maßgabe der Handreichung die *Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern*, die *langfristige Beratung von Schulen in Fragen von interkultureller Schul- und Unterrichtsentwicklung* und die *Gestaltung der Übergänge im Schulsystem*. Diese Aufgaben sollen entsprechend des MSB vorrangig durch die Lehrkräfte in den KI bearbeitet werden, wobei weitere Themenfelder, je nach Kommune, nicht ausgeschlossen sein sollen. Nach Aussage des MSB soll die Handreichung nicht dazu dienen, die Interessen der Schulaufsicht gegenüber denen der KI-Leitung durchzusetzen, vielmehr sollen die Lehrer in ihrer Rolle im KI gestärkt werden, im Zweifel auch gegen divergierende Interessen der Schulaufsicht.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Maßnahmen im Schulbereich etwas kohärenter wahrgenommen werden. Hingegen ist der Bereich Querschnitt bunter und von einer Aufgabenvielfalt geprägt. Es gibt hier keine vergleichbare operative Aufgabe wie im Bildungsbereich (siehe Seiteneinsteigerberatung). Zudem existiert im Querschnittsbereich kein klarer Fokus, was mit der im TIntG genannten Aufgabe der „Koordination der Angebote der kommunalen und freien Träger“ gemeint ist. Das v.a. im Querschnittsbereich ausgeprägte Ungleichgewicht zwischen größtenteils strategischen und wenig operativen Aufgaben birgt ferner die Gefahr einer

Bereich Querschnitt zu konzeptionell?

²⁰ Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen einer Erstberatung (durch die KI) und der Schullaufbahnberatung, da Letztere nach Auskunft des MSB durch die Schulaufsicht bzw. die Schulen selbst erfolgen soll.

mangelnden Durchsetzungskraft des Querschnittspersonals gegenüber Fachämtern, da dort meist die operative Arbeit mit spezifischer Fachkompetenz verbunden wird. Weiterhin kann es zu Konflikten kommen, wenn das KI zwar stets in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden sein und mitsteuern will, sich jedoch nicht an der operativen Umsetzung von Maßnahmen oder Projekten beteiligen will oder kann. So berichten KI über ihre Wahrnehmung, dass die KI-Mitarbeiter mitunter als „Besserwisser“ wahrgenommen werden, die anderen Verwaltungseinheiten Tipps geben, wie diese ihre Arbeit besser machen sollten, aber selbst überhaupt nicht operativ tätig sind, so dass sie wenig Akzeptanz erfahren.

Konkretisiert werden die im TIntG genannten Aufgaben zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass „Kommunale Integrationszentren“ des MSB und MKFFI vom 08.05.2018 (vgl. MSB NRW/MKFFI NRW 2018a). Demnach obliegt den KI vorrangig durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen die *Sensibilisierung und Qualifizierung kommunaler Regeldienste* hinsichtlich der Integration von Einwanderern. Zudem sollen die KI die *Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen entlang der Bildungskette* (frühe Förderung, Elementarbereich, Schule, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, Übergang Schule – Ausbildung/Studium/Beruf) verbessern. Neben Bildung, Erziehung und Betreuung werden als weitere beispielhafte Handlungsfelder Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, ehrenamtliches Engagement, soziale Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Neuzuwanderung, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen genannt. Die oben genannte Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort wird nicht mehr erwähnt.

Ein Vergleich zwischen dem ursprünglichen Erlass aus dem Jahr 2012 und dem aktuellen Erlass aus dem Jahr 2018 macht deutlich, dass die Aufgabenbeschreibung der KI im neuen Erlass, gegenüber dem alten Erlass, erheblich komprimiert wurde (vgl. Bogumil/Hafner 2019). Dies betrifft sowohl den Bildungs- als auch den Querschnittsbereich. Im Bildungsbereich wurden jedoch weitgehend nur diejenigen Aspekte gestrichen, welche bereits durch andere Erlasse geregelt sind. Dies bringt zwar eine gewisse Unübersichtlichkeit mit sich, ändert aber im Kern nichts an der Erlasslage. Im Querschnittsbereich sind jedoch die oben erwähnten Koordinationsaufgaben nicht mehr explizit erwähnt, da aus der Sicht des MKFFI der Wirksamkeitsdialog die Erkenntnis gebracht hatte, dass das von allen KIs umgesetzt wird.

Zumindest ist es in den Jahren der Flüchtlingskrise nicht überall gelungen durch die KI die Koordinierung der Angebote voranzutreiben. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden viele Prozesse von Sozialämtern, Flüchtlingsbüros und Ausländerämtern geprägt, zumal viele Geflüchtete noch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verortet waren.

Vorgaben des Gem. RdErl. „Kommunale Integrationszentren“ von 2018

Koordination der örtlichen Integrationsangebote findet sich im neuen Erlass nicht mehr

Bezogen auf den Bereich der Neueinwanderer hat sich die Ausgangssituation aber seit 2015 erheblich verändert. Mittlerweile sind bundesweit über 1,05 Mio. Flüchtlinge (Januar 2015 bis Dezember 2020) anerkannt (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), die somit gemäß SGB II in die *Zuständigkeit der Jobcenter*²¹ fallen. Für diesen Personenkreis haben sich die Problemlagen geändert, da es nun nicht mehr zentral um Fragen der Unterkunft, Wohnungssuche, des Unterhalts oder der Sprachkurse geht, sondern vor allem *weiterführende Integrationsmaßnahmen* im Fokus stehen, die im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können. Angesichts des

- sehr ausdifferenzierten und komplexen Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungssystemen in Deutschland,
- erschwerender formaler Regelungen (z.B. Schulbesuchsrecht bzw. Schulpflicht bei Zuzug in die Kommune, Ausbildungsverordnungen, Anerkennungsverfahren für Zeugnisse und Abschlüsse) und
- unterschiedlichster Unterstützungsleistungen (SGB II-Bezug, BAföG, Schüler-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Jugendhilfeleistungen usw., mit komplizierten Vorrang- und Anrechnungsbestimmungen)

sind *zielgruppenspezifische Beratungsprozesse (Case Management)* zentral, um die eigentlich im Vordergrund stehende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu befördern und zu ermöglichen. Für diese überaus komplexen Fragen, die vielfältige Bildungsangebote tangieren, sind die Jobcenter, bei denen die Arbeitsvermittlung im Mittelpunkt ihres Fallmanagements steht, nicht ausreichend gerüstet. Zwar gibt es in der Regel in den Kommunen zahlreiche weitere Beratungsangebote, z.B. durch JMD, MBE, Sozialämter, Bildungsbüros, KI, Flüchtlingssozialarbeit, Migrantenselbstorganisationen und Ehrenamtliche, diese werden aber von verschiedenen Akteuren angeboten, weisen hinsichtlich ihrer Ausrichtung unterschiedliche Spezifika auf und sind selten aufeinander abgestimmt.

²¹ Jobcenter werden gemeinsam durch die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune betrieben, falls es sich nicht um eine Optionskommune handelt. Optionskommunen nehmen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in alleiniger Trägerschaft, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA), wahr. Insgesamt gibt es 406 Jobcenter in Deutschland, von denen 302 als gemeinsame Einrichtungen von BA und kommunalen Trägern organisiert sind und weitere 104 Jobcenter, die in alleiniger Verantwortung zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) betrieben werden.

	Grundlage	Umsetzung durch	Ausrichtung
Kommunales Fallmanagement	Freiwillige Aufgabe	Kommunales Personal oder z.B. Personal der freien Träger	<ul style="list-style-type: none"> oft Schwerpunkt auf erste Zeit nach Ankunft in Kommune bzw. auf Zeit des Leistungsbezugs AsylbLG
Migrationsberatung für erwachsene Einwanderer (MBE)	„Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“ des BMI	Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bund der Vertriebenen	<ul style="list-style-type: none"> erwachsene Einwanderer (über 27 Jahre); Einschränkungen v.a. bei Asylbewerbern und Geduldeten Inanspruchnahme ist auf drei Jahre begrenzt weite thematische Ausrichtung
Jugendmigrationsdienst (JMD)	„Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)“ des BMFSFJ	Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund, Der PARITÄTISCHE Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz	<ul style="list-style-type: none"> jugendliche Einwanderer (12 – 27 Jahre); unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange rechtmäßiger Aufenthalt (bzw. Duldung) besteht weite thematische Ausrichtung
Fallmanagement der Jobcenter	SGB II	Personal der Jobcenter	Fokus v.a. auf Arbeitsmarktintegration
KI (NRW)	Landesförderung	Personal der KI	Seiteneinsteigerberatung
Hilfeplan nach SGB VIII	SGB VIII	Personal der Jugendämter	Kinder und Jugendliche
Gesamtplan nach SGB XII	SGB XII	Personal der Sozialämter	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Tabelle 4: Beratungsstrukturen für Einwanderer

Quelle: Bogumil et al. (2018: 87), erweitert.

Diese Beratungsstrukturen müssen durch die Einführung eines rechtskreisübergreifenden Integrationsmanagement zwingend besser miteinander abgestimmt und koordiniert werden. Dies kann nur durch die Kommunen erfolgen. Die Gutachter argumentierten deshalb im ersten Teilgutachten (vgl. Bogumil/Hafner 2019), dass dies eine *wichtige zukünftige Aufgabe für die KI* im Bereich des sogenannten Querschnitts sein sollte. Hier könnte der bisherige Fokus auf Sensibilisierungsaufgaben durch die Koordinierung der Beratungsangebote vor Ort ergänzt werden. Waren die KI in der ersten Phase der Flüchtlingskrise, als es um Aufenthalt, Unterbringung und erste Sprachkurse ging, nicht der natürliche Ansprechpartner für

Neue Aufgabe für die KI

diese Aufgaben (sondern die jeweiligen Fachbehörden, insbesondere die Ausländer- und Sozialämter), könnten sie es nun für die Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort werden, nicht zuletzt auch durch ihre parallelen Aufgaben im Bildungsbereich. Die KI könnten helfen ein auf kommunaler Ebene, mit den freien Trägern und Jobcentern, abgestimmtes Case Management zu realisieren. Außerdem gibt es hier Schnittstellen zum Programmteil I von KOMM-AN und zum Projekt „Einwanderung gestalten“. Mit Einführung des KIM in diesem Jahr ist die Landesregierung der o.g. Einschätzung der Gutachter grundsätzlich gefolgt (vgl. Kapitel 3.4).

3.2.3 Finanzierung und Personal

Die KI werden durch Landesfördermaßnahmen aus verschiedenen Ministerien, durch die Kommunen und z.T. durch weitere Fördermaßnahmen (u.a. des Bundes) finanziert. Das Personal der KI wird vor allem durch zwei Säulen getragen. Die erste wird durch Zuwendungen des Landes gebildet und setzt sich aus der unmittelbaren Förderung der KI sowie dem Programm KOMM-AN NRW zusammen, welche in den nachfolgenden Absätzen näher dargestellt werden. Die zweite Säule umfasst kommunal finanzierte Stellen, die aufgrund bereitgestellter Haushalts- oder Drittmittel (z.B. Bildungskoordinatoren des BMBF, „Demokratie leben!“ des BMFSFJ) usw. das KI-Personal ergänzen.

Zu Beginn (2012) förderte das Land die KI mit 3,5 Personalstellen, die sich aus zwei Stellen für (sozial)pädagogische Fachkräfte, einer Verwaltungsfachkraft und einer halben Verwaltungsassistentin zusammensetzen, woraus sich eine Festbetragsfinanzierung von insgesamt 170.000 € pro Jahr ergab (vgl. MAIS NRW/MSW NRW 2012b). Hinzu kamen zwei Vollzeitstellen für vom Land abgeordnete Lehrkräfte (eine Stelle wird vom MSB jeweils mit 75.000 € pro Jahr bewertet). Für die Lehrerstellen sprach das Schulministerium den ehemaligen RAA-Standorten einen Bestandschutz aus, sodass, falls bereits mehr als zwei Lehrkräfte in eine Kommune abgeordnet wurden, dieses Personal erhalten blieb. Darüber hinaus hat das MSB 2015 die Lehrerstellen für die Bildungsberatung (Beratung von Seiteneinsteigern) und für diejenigen KI, welche in Kommunen verortet sind, die besonders von der Zuwanderung aus Südosteuropa betroffen waren, um insgesamt 20 Stellen aufgestockt.

2017 erfolgte eine Änderung der KI-Förderrichtlinie, wodurch fortan 6,5 Personalstellen bei Kreisen und 5,5 Personalstellen bei kreisfreien Städten durch das MKFFI förderungsfähig sind, wovon 6 bzw. 5 Stellen für Fachkräfte und eine halbe Stelle für eine Verwaltungsassistentin vorgesehen sind. Fachkräfte sollen demnach über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Qualifikation und Kenntnisse zu migrations- bzw. integrationsspezifischen Lehrinhalten oder solche des öffentlichen Rechts verfügen (vgl. MAIS NRW/MSW NRW 2017). Zudem erhält jedes KI

KI-Förderrichtlinie 2012

**Änderung der
KI-Förderrichtlinie 2017 &
neue KI-Förderrichtlinie 2018**

seitdem bis zu 50.000 € pro Jahr für kommunale Dolmetscherpools. Diese Anpassungen hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausgaben wurden auch für die neue Förderrichtlinie vom März 2018 übernommen. Zudem wurde den Kommunen die Finanzierung der KI bis Ende 2022 zugesichert, um die Bereitschaft, Personal unbefristet einzustellen, zu steigern, da der Wirksamkeitsdialog zu Tage förderte, dass das Personal in den meisten neu hinzugekommenen Kreisen befristet beschäftigt war, was auf die Jährlichkeit der Förderung zurückgeführt wurde.

Aufgrund der gestiegenen Fluchtzuwanderung setzte die NRW-Landesregierung 2016 das Förderprogramm KOMM-AN NRW („Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen“) mit einer zweijährigen Laufzeit auf. Der Fokus von KOMM-AN liegt insbesondere auf der Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe. Das Förderkonzept gliederte sich in der Phase 2016/2017 in die vier Programmteile (I) Stärkung der Kommunalen Integrationszentren, (II) Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort, (III) Stärkung der Integrationsagenturen und (IV) Erstellung einer Wertebroschüre (vgl. MAIS NRW 2016).

KOMM-AN NRW 2016/2017

Mit dem ersten Programmteil wurde den KI unmittelbar Personal- und Sachmittelzuschüsse zur Verfügung gestellt. Hiermit sollten die KI befähigt werden,

Programmteil I

„Aufgaben, die sich durch die geflüchteten Menschen vor Ort insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben“ (MAIS NRW 2016: 4)

zu koordinieren, das Ehrenamt im Allgemeinen zu fördern (Vernetzung, Unterstützung und Qualifizierung) sowie die Kooperation mit anderen im Flüchtlingsbereich tätigen Behörden auszubauen (ebd.). Für den Personalausgabenzuschuss waren unterschiedliche Stellenanteile (eine, eineinhalb oder zwei) vorgesehen, die sich je Kommune „nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016“ (MAIS NRW 2016: 6) richteten.²² Je Stelle, die durch (sozial)pädagogisches / sozialwissenschaftliches Personal bzw. Verwaltungsfachkräfte zu besetzen war, wurden 50.000 € pro Jahr gewährt. Im Rahmen des Sachausgabenzuschusses standen den KI – entsprechend der Staffelung der Personalstellen – 10.000 €, 15.000 € oder 20.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Programmteile II, III & IV

²² Das FlüAG regelt das Verfahren der Zuweisung von Flüchtlingen in die Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung.

Durch den zweiten Programmteil wurden kommunale Maßnahmen (anhand vier verschiedener Bausteine²³) durch pauschale Sachausgabenzuschüsse unterstützt. Zuwendungsempfänger waren die kreisfreien Städte und Kreise, jedoch konnten die Mittel durch diese auch an Dritte (z.B. kreisangehörige Gemeinden, freie Träger, Migrantenselbstorganisationen, Vereine usw.) weitergeleitet werden. Auch hier gliederte sich die jeweilige Zuwendungshöhe nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG. Auf Basis der Programmteile III und IV wurden zum einen den Integrationsagenturen (vgl. Kapitel 3.3.1) zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, zum anderen wurde die Erstellung einer Wertebroschüre als Leitfaden für Geflüchtete und Ehrenamtliche gefördert.

2018 wurde KOMM-AN unter dem leicht veränderten Titel „Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen“ fortgesetzt, wodurch die Zielgruppe auf den Kreis aller Neuzugewanderten (also z.B. auch EU-Zuwanderung aus Südosteuropa etc.) erweitert wurde. Bis auf diese Überarbeitung entspricht die Förderkonzeption nahezu komplett dem Wortlaut der vorangegangenen, lediglich Programmteil IV wurde gestrichen. Diese Kontinuität setzte sich auch in der Förderperiode 2019 fort, wobei das Land diesmal einen Schwerpunkt für den Programmteil II, nämlich die Zielgruppe der 18- bis 27-jährigen Geflüchteten, benannte. Zusätzlich wird erwähnt, dass diejenigen dieser Zielgruppe besonderer Unterstützung bedürfen,

„die bisher keinen Zugang zu Bildung, Weiterqualifizierung und Ausbildung gefunden haben. Im Programmteil II soll die Begleitung dieser Zielgruppe durch Ehrenamtliche prioritär gefördert werden“ (MKFFI NRW 2018d: 9).²⁴

Der besondere Fokus auf die Bedarfe junger Geflüchteter wurde in der aktuellen Förderkonzeption für 2020 nicht beibehalten (vgl. MKFFI NRW 2020a). Weitere Änderungen ergeben sich im Programmteil II: So wurde z.B. der pauschale Festbetrag für die Renovierung oder Ausstattung eines Ankommenstreffpunktes von 2.000 € auf 1.000 € pro Raum halbiert, zudem wurde die Anzahl der Pauschalen pro Gebäude auf zwei begrenzt.

Die Förderung im Programm „KOMM-AN NRW“ wurde im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs bei allen Besuchen der KI ausdrücklich gelobt. Für die KI stellt das Programm ein gutes Instrument dar, um mit vielen Akteuren vor Ort Kontakt aufzunehmen, zu denen sie vorher keine Arbeitsbeziehungen hatten. Zudem habe sich die Möglichkeit, Zuwendungen aus diesem Programm vor Ort eigenständig weiterleiten zu können,

KOMM-AN NRW 2018 & 2019

KOMM-AN NRW 2020

²³ (A) Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten, (B) Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung, (C) Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und (D) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.

²⁴ Ein Teil dieser Zielgruppe steht auch im Mittelpunkt des Teilhabemanagements (vgl. Kapitel 3.3.3).

als erfolgreiche Strategie zur Stärkung der KI erwiesen (vgl. hierzu auch Kurtenbach 2018).

Summiert man nun die Personalaufwendungen aus den unterschiedlichen Fördertöpfen, einschließlich der kommunal finanzierten Stellen, ergibt sich folgendes Bild. In Abbildung 6 kann die Entwicklung der Vollzeit-äquivalente (VZÄ)²⁵ in den KI nachvollzogen werden.

Entwicklung der Personalausstattung

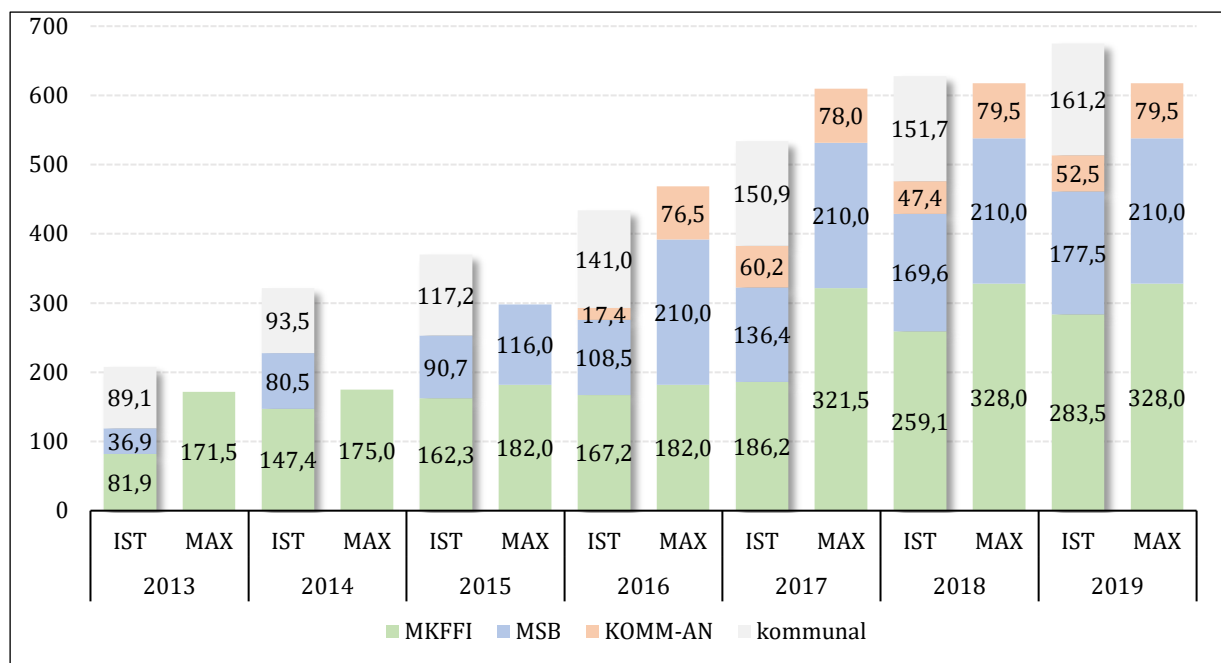


Abbildung 6: Entwicklung der Vollzeitäquivalente in den KI²⁶

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der LaKI und des MSB. Anmerkung: Daten für die MAX-Stellen des MSB liegen beginnend ab dem 1. Schulhalbjahr 2015/2016 vor.

Betrachtet man zunächst die Entwicklung der IST-Zahlen, so zeigt sich, dass es zwischen 2013 und 2019 zu einem enormen Stellenzuwachs in den KI gekommen ist, von knapp über 200 auf über 670 Stellen insgesamt. Dies gilt hinsichtlich aller Personalquellen (MKFFI-, MSB-, KOMM-AN-Stellen und kommunale Stellen). Zum einen zeigt hier die neue Förderrichtlinie mit der Aufstockung der MKFFI-Stellen von 3,5 auf 5,5 bzw. 6,5 Stellen ihre Wirkungen, zum anderen steigt aber auch die Zahl der MSB-Stellen weiter an. Interessanterweise verzeichnen jedoch die KOMM-AN-Stellen einen Rückgang von 2017 (60,2 VZÄ) auf 2018 (47,4

Erheblicher Stellenzuwachs in den KI

²⁵ Der Rückgriff auf die VZÄ hat gegenüber der Erfassung der Mitarbeiterzahl (vgl. U-lusoy et al. 2016) den Vorteil, dass eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit hergestellt wird.

²⁶ In der Abbildung 6 ist zum einen die tatsächliche kumulierte VZÄ-Ausstattung (IST) und zum anderen die maximal mögliche VZÄ-Ausstattung (MAX) für die Stellen des MKFFI (anhand der Förderrichtlinien errechnet) und des MSB (Auskunft durch das MSB) dargestellt. Für die Berechnung der VZÄ wurde eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 41 Stunden für Beamte und 39 Stunden für Angestellte zugrunde gelegt. Für das aus kommunalen Mitteln finanzierte Personal konnte diese Unterscheidung nicht getroffen werden, da lediglich die Anzahl der VZÄ je KI und Jahr als Datenpunkte im Förderprogrammcontrolling zur Verfügung standen, somit also auf keine Angaben zu den Anstellungsbedingungen zurückgegriffen werden konnte.

VZÄ), 2019 (52,5 VZÄ) steigt ihre Zahl jedoch wieder an. Deutlich wird auch, dass in der Gesamtschau zu keinem Zeitpunkt die maximal mögliche VZÄ-Ausstattung ausgeschöpft wird, was durch die Personalfluktuation und Probleme bei der Stellenbesetzung zu erklären ist. Die besonders große Differenz zwischen IST und MAX im Jahr 2017 ist auf die soeben erwähnte Aufstockung der MKFFI-Stellen zurückzuführen.

Auch wenn die Kommunen ihren Personalbestand ebenfalls nicht unerheblich ausgebaut haben, so geht der Anteil der kommunalen VZÄ an allen VZÄ vom Jahr 2013 mit 43 Prozent (im Vergleich MKFFI: 39%, MSB: 18%) durch den Ausbau der Landesstellen bereits 2014 auf 29 Prozent zurück (MKFFI: 46%, MSB: 25%), 2019 waren dann nur noch gut 24 Prozent der VZÄ durch kommunale Mittel finanziert (MKFFI inkl. KOMM-AN: 50%, MSB: 26%). In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass laut Förderprogrammcontrolling nicht alle Kommunen eigenes bzw. durch andere Projektmittel finanziertes Personal in die KI abordnen. Zwar stieg die Zahl jener Kommunen von 26 im Jahr 2013 auf 35 im Jahr 2019, jedoch fällt die Höhe der jeweiligen VZÄ sehr unterschiedlich aus. Insgesamt engagieren sich die Städte stärker als die Kreise im Bereich des kommunalen KI-Personals.

Abbildung 7 veranschaulicht die durchschnittlichen VZÄ pro Jahr in den KI. Entsprechend der kumulierten Werte steigen auch die Durchschnittswerte jährlich an. So ergibt sich eine Steigerung von 4,4 VZÄ im Jahr 2013 auf 12,6 VZÄ im Jahr 2019.

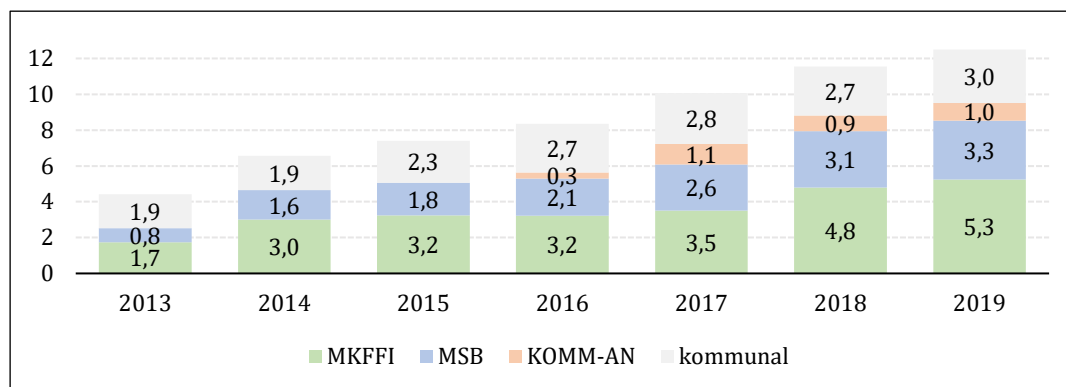


Abbildung 7: Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Vollzeitäquivalente in den KI

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der LaKI.

Momentan gibt es noch einige Problemlagen im Bereich des KI-Personals. So besteht ein breites Lohnspektrum zwischen und innerhalb der KI, insbesondere zwischen den Lehrkräften und dem geförderten bzw. kommunalen Personal. Hinsichtlich der MKFFI-Förderung äußerten die Kommunen im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs, dass die Zuwendung (50.000 €) faktisch nicht auskömmlich sei, ebenso reiche eine halbe Verwaltungsassistenz (mit 20.000 € veranschlagt) nicht aus. Das MKFFI hat darauf

Problemlagen im Bereich des KI-Personals

reagiert und fördert ab dem 1.1.2021 die Stellen mit einem Zuschuss von 55.000 €. Hinsichtlich der Kompetenzen der Beschäftigten in den KI zeigen die von den Gutachtern durchgeführten Hintergrundgespräche zudem auf, dass es diesen oftmals an fundierter Verwaltungskennntnis mangelt. In der Regel handelt es sich bei den Fachkräften der MKFFI-Förderung um Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.

Für die Durchführung der neuen Aufgabe, die strategische Koordinierung der Beratungsangebote, erscheinen zukünftig auch Änderungen in der Personalausstattung der KI notwendig zu sein. Aus der Sicht der Gutachter wäre es wichtig, zu überlegen, wie es gelingen kann für diesen Aufgabenbereich mehr Personen mit tiefergehenden Kenntnissen der Verwaltungsstrukturen und -prozesse für die KI zu gewinnen (z.B. durch Erhöhung der Zuwendung oder durch Eigenmittel der Kommunen, so dass die Ausweisung von E 12/13 Stellen möglich wird).

Auch wenn die abgeordneten Lehrkräfte höher eingruppiert sind, steigen sie durch die Tätigkeit in den KI bzw. in der LaKI nicht in den Erfahrungsstufen auf. Als Kompensation erhalten die Lehrkräfte in den KI seit 2016 eine Zulage (150 € bzw. 200 € für KI-Leitungen), jene in der LaKI jedoch nicht.²⁷ Insgesamt sind die KI-/LaKI-Stellen somit für Lehrkräfte nicht besonders attraktiv, so dass sich die Frage stellt, ob die Motivation für die Integrationsarbeit immer im Vordergrund der Bewerbung steht oder ob andere Beweggründe in Einzelfällen überwiegen (z.B. Wegfall des eigenen Schulstandortes). Zudem konkurrieren die KI und LaKI mit den Kompetenzteams des MSB, QUA-LiS und anderen Institutionen um qualifizierte Lehrer. Während die Besetzung der Lehrerstellen von Ulusoy et al. (2016: 28f.) noch als strukturelles Problem bezeichnet wurde, zeigt nach Aussage des MSB die aktuelle Besetzungsquote, dass mittlerweile eine „normale Fluktuation“ herrsche.

3.2.4 Institutionelle Anbindung

Die Entscheidung der institutionellen Anbindung des KI innerhalb der Kommunalverwaltung obliegt der jeweiligen Stadt bzw. dem jeweiligen Kreis. Das Land gibt lediglich vor, dass das KI als Organisationseinheit erkennbar sein und arbeiten soll. Eine Aufteilung des KI-Personals auf verschiedene Verwaltungseinheiten ist somit nicht möglich, was auch die Verortung der Lehrerstellen bei der unteren Schulaufsicht ausschließt (LaKI 2013: 6).

Ulusoy et al. (2016) legen dar, dass sich die institutionelle Anbindung der KI bei der 2014 durchgeführten Bestandsaufnahme als sehr unterschiedlich darstellt und, dass dabei „kein Zusammenhang zwischen Organisationsmodell [und] der Zugehörigkeit zu einem Standorttyp zu erkennen“

Strategische Koordinationsstellen aufwerten

Zulage für abgeordnete Lehrer

Organisationseinheit der KI

Verortung der KI nach Hierarchieebene

²⁷ Das MSB hat beantragt die Zulage auch für die abgeordneten Lehrer in der LaKI zu ermöglichen, eine Entscheidung des Finanzministeriums steht noch aus.

(Ulusoy et al. 2016: 50) ist. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Kategorisierung erweist sich jedoch eher als undurchsichtig, denn als strukturierend. Problematisch ist v.a., dass mit den Begriffen *Dezernat*, *Amt*, *Fachbereich* und *Abteilung* gearbeitet wird, ohne diese näher zu definieren, was mangels allgemeingültiger Definitionen dieser Verwaltungsstrukturen keine eindeutigen Rückschlüsse zulässt. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Gutachten eine Einteilung nach Hierarchieebenen vorgenommen. Hierbei lässt sich eine Verwaltungseinheit der ersten Hierarchieebene zuordnen, wenn sie direkt einem Beigeordneten oder dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) zugeordnet und damit ein eigenständiges Amt (o.ä.) ist (vgl. Abbildung 8). Ist das KI nur ein Teil einer solchen Verwaltungseinheit, z.B. innerhalb eines „Amtes für Bildung und Integration“, ist es auf der zweiten Hierarchieebene verortet, usw. Zum Stand Dezember 2018 sind dieser Systematik folgend 15 KI auf der ersten, 27 KI auf der zweiten und zehn KI auf der dritten Hierarchieebene zu finden.²⁸

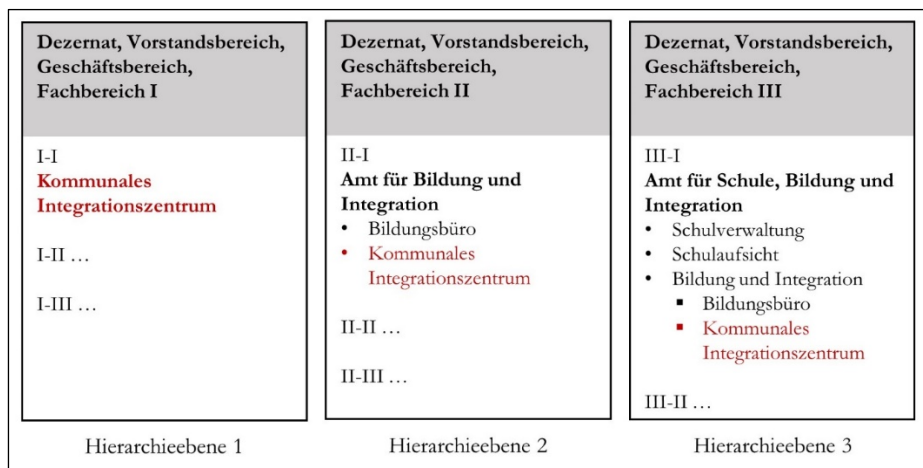


Abbildung 8: Verortung der KI nach Hierarchieebenen

Quelle: Eigene Darstellung.

Zum Erhebungszeitpunkt sind die KI in 14 Kommunen dem HVB als Stabsstelle oder als Verwaltungseinheit innerhalb seines Dezernats²⁹ zugeordnet. Somit sind diese KI in Strukturen verortet, in denen meistens zentrale Verwaltungsaufgaben (Rechnungsprüfung, Personal o.ä.) bearbeitet oder z.B. die Wirtschaftsförderung angesiedelt ist. Eher selten werden in diesen Fällen, in denen die KI dem HVB zugeordnet sind, auch die Bereiche „Soziales“ (n=2), „Schule“ (n=2) oder „Bildung“ (n=1) im selben Dezernat bearbeitet. Die Ansiedelung des KI beim HVB kann mit Sicherheit

14 KI als HVB-Aufgabe

²⁸ Die Verortung der KI wurde im Dezember 2018 über die Organigramme bzw. Internetauftritte der Kommunen erfasst. Zu zwei der 54 KI konnten über dieses Verfahren keine Erkenntnisse generiert werden.

²⁹ Ein Dezernat kann als Verwaltungseinheit definiert werden, die durch den HVB oder einen Beigeordneten (Dezernenten) geleitet wird. Synonyme hierfür können z.B. Vorstandsbereich, Geschäftsbereich und Fachbereich sein.

dazu beitragen, dass das Thema Integration innerhalb der Verwaltung wie auch nach außen als „Chefsache“ wahrgenommen wird. Dies hängt jedoch nicht allein von der Verwaltungsanbindung ab, maßgeblich ist das tatsächliche Engagement des HVB in diesem Themenfeld.

Am häufigsten sind diejenigen KI, die nicht dem HVB zugeordnet sind, in Dezernaten zu finden, in denen u.a. der Aufgabenbereich „Schule“ angesiedelt ist (n=18), oft auch in Verbindung mit den Bereichen „Bildung“ und „Kultur“. In deutlich weniger Fällen (n=9) wird im KI-Dezernat der Bereich „Soziales“ mitbearbeitet, ebenso häufig sind die beiden Bereiche „Soziales“ *und* „Schule“ im selben Dezernat wie das KI verortet. Insgesamt überwiegt damit eine Zuordnung der KI zum Bereich Schule (n=18+9=27). Nur in zwei Kommunen sind die KI in Dezernaten angesiedelt, in denen weder der Bereich „Schule“, noch der Bereich „Soziales“ vorzufinden ist. Zum Teil werden in den Fällen, in denen das KI in Kombination mit „Schule“ und/oder „Soziales“ ein Dezernat bildet, ebenfalls Ordnungsangelegenheiten im selben Dezernat bearbeitet.

In vier kreisfreien Städten (Düsseldorf, Krefeld, Wuppertal, Hamm) wurden integrierte Verwaltungseinheiten geschaffen, die die Themen Migration und Integration gebündelt bearbeiten.³⁰ Einige Städte können diesbezüglich sogar schon auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken (Bogumil/Hafner/Kastilan 2017a: 72f.). Zwar divergiert die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene, wesentliches Merkmal dieser Konzeption ist jedoch die Bildung der drei Abteilungen Migration (Aufenthaltsrecht, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, Einbürgerung), Integration (Integrationsmaßnahmen und Projekte, Integrationssozialarbeit, Koordination bürgerschaftlichen Engagements, hier wird in der Regel das KI einsortiert) und Leistung und Unterbringung (Wirtschaftliche Hilfen nach AsylbLG, Unterbringung) (vgl. Bogumil et al. 2018). Die zunehmende Einrichtung solcher integrierter Verwaltungseinheiten ist im Übrigen bundesweit zu beobachten und betrifft auch große kreisangehörige Städte, wie Arnsberg in NRW. Varianzen in der Ausgestaltung lassen sich zum einen auf exogene Faktoren wie die Einwohnerzahl der Kommune und ihre rechtliche Stellung (kreisangehörig, kreisfrei, Kreis) und bundesländerspezifische Rahmenbedingungen zurückführen. Zum anderen spielen aber auch endogene Faktoren, z.B. die finanzielle und personelle Ausstattung von Verwaltungseinheiten sowie die konkrete Aufgabeninterpretation und -erledigung vor Ort eine Rolle.

Die integrierte Verwaltungseinheit schafft vor allem klare Verantwortlichkeiten und beugt Ressortegoismen vor, solange das Amt oder der Fachbereich der einzige wirkungsmächtige Akteur in diesem Handlungsfeld ist. Hinzu kommen eine Verringerung der Transaktionskosten zwischen den

Fachliche Anbindung der weiteren KI v.a. im Schulbereich

Integrierte Verwaltungseinheiten Migration & Integration

³⁰ In Remscheid wurde die ABH mit der Leistungserbringung AsylbLG verbunden, jedoch ohne Einbeziehung des dortigen KI.

arbeitsteiligen Untereinheiten und eine Erhöhung der Verhandlungsmacht gegenüber Verwaltung und Politik. Die Einrichtung eines solchen Amtes kann sich jedoch aufgrund der notwendigen Kompetenzverschiebungen problematisch gestalten. Außerdem müssen die jeweiligen Aufgaben hinsichtlich rechtlicher Restriktionen überprüft werden. So muss z.B. im Bereich der Jugendhilfe ein eigenständiges Jugendamt durch die zuständigen Gebietskörperschaften gebildet werden, eine Integration dieses Aufgabebereiches in andere Ämter ist daher nicht möglich (Bogumil/Kohrs-meyer/Gerber 2010: 159f.).

Gelingt die Implementierung eines integrierten Amtes trotz der zuvor genannten Hürden, stellt dies jedoch eine große Chance im Hinblick auf eine bessere Koordination zwischen den durch die Bündelung betroffenen Verwaltungseinheiten dar. Darüber hinaus wird durch die Bündelung eine einheitliche Politikumsetzung erleichtert. Auf Basis von Leitbildern oder Integrationskonzepten, kann die integrierte Verwaltungseinheit das Spannungsfeld zwischen ordnungs- bzw. ausländerpolitischen und sozial- sowie integrationspolitischen Aufgaben abfedern, da Ausländerbehörde, Einbürgerungswesen, Leistungsverwaltung, Unterbringung und Integrationsaufgaben zusammen durch eine Leitungsstelle auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden können (Bogumil et al. 2018: 79).

Während die Vorteilhaftigkeit integrierter Verwaltungseinheiten recht evident ist, lässt sich die Frage nach der optimalen Hierarchieebene für die Ansiedelung der KI nicht eindeutig beantworten. Dies gründet auf den unterschiedlichen Aufgabentypen, die die KI zu bearbeiten haben. So ist die Seiteneinsteigerberatung den operativen Fachaufgaben zuzurechnen, während die Aufgaben im Bereich der „Integration im Querschnitt“ eher strategische Querschnittsaufgaben sind. Fach- und Querschnittsaufgaben stellen indes jeweils differente, wenn nicht gar gegenläufige Anforderungen an die mit ihrer Durchführung betrauten Verwaltungsstrukturen. Wie Ulusoy et al. bereits andeuten, sprechen strategische Aufgaben eher für eine hohe Anbindung und operative Aufgaben für einen „Kontakt zur Arbeitsebene ‚auf Augenhöhe‘“ (Ulusoy et al. 2016: 52).

Optimale Hierarchieebene?

3.2.5 Kompetenzzentrum für Integration und Landesweite Koordinierungsstelle

Als Bindeglied zwischen kommunaler und ministerieller Ebene im Bereich kommunaler Integrationsarbeit sind in der Bezirksregierung Arnsberg, innerhalb der Abteilung 3 „Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft“, als landesweite Aufgaben die Dezernate 36 (Kompetenzzentrum für Integration, KfI) und 37 (Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren, LaKI) eingerichtet.

Das Dezernat 36 ist aus der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen (Landesstelle für Aussiedler, Einwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen) hervorgegangen, die im Jahr 2009 aufgelöst wurde. Mitte 2019 arbeiteten dort 36 Beschäftigte (34,4 VZÄ). Die wesentlichen Aufgaben sind die Bewilligung von Fördermitteln für die Integrationsarbeit in NRW, die Verteilung von bestimmten Einwanderergruppen auf die Kommunen und der Wissenstransfer (u.a. durch Veranstaltungen, Workshops sowie Informations- und Weiterbildungsangebote). Vor allem die Aufgabe als Bewilligungsbehörde für Förderprogramme des Landes im Bereich kommunaler Integration macht den Kern der Aufgabenwahrnehmung aus (ca. 2/3), so dass der Begriff Kompetenzzentrum für Integrationsförderung wahrscheinlich angemessener wäre. Im KfI wurden 2018 insgesamt Förderprogramme im Umfang von ca. 250 Mio. € (inkl. Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre) bearbeitet, wobei allein auf die KI (Grundförderung für fünf Jahre) und die Integrationspauschale jeweils gut 100 Mio. € entfallen. Weitere Förderprogramme betreffen die Migrantenselbstorganisationen (MSO), die Integrationsagenturen, KOMM-AN NRW und Einzelprojekte wie „Einwanderung gestalten NRW“ oder „Zuwanderung Südosteuropa“ und sonstige geringfügigere Maßnahmen. Zudem ist das Dezernat für die Zuwanderung und Verwaltungsverfahren in den Bereichen Spätaussiedler, jüdische Einwanderer, Resettlement und humanitäre Sonderverfahren sowie für die SED-Opferrente zuständig. In diesen Bereichen werden jährlich Anträge von ca. 3.000 Personen bearbeitet. Als etwas „weichere“ Aufgabenbestände kommen Wissenstransferaufgaben, wie die Organisation von Fachtagungen, Fortbildungen für MSO, Vernetzung mit Integrationsakteuren sowie Integration als Querschnittsaufgabe *innerhalb der Bezirksregierung Arnsberg* hinzu.

Zu den Kernaufgaben der LaKI gehören die Beratung und fachliche Begleitung der KI, die Sicherung des Informations- und Wissenstransfers in den und innerhalb des KI-Verbundes sowie die Koordinierung verschiedener Landesprogramme (vgl. Tabelle 5). Organisatorisch ist sie als Dezernat 37 bei der Bezirksregierung Arnsberg verortet, ihren Sitz hat sie jedoch in Dortmund. Die LaKI verfügte Mitte 2019 über etwa 38 VZÄ (46 Beschäftigte), knapp 55 Prozent hiervon sind Lehrkräfte, die vom

Kompetenzzentrum für Integration

Landesweite Koordinierungsstelle

MSB finanziert und durch die nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen abgeordnet werden.

Querschnitt (MKFFI gefördert)	Bildung (MSB gefördert)
<ul style="list-style-type: none"> • Controlling • Interkulturelle Öffnung der Verwaltung • Diversität im Sozialraum Fachtagungen zur Mehrsprachigkeit in der frühen Bildung • Zuwanderung aus Südosteuropa (SOE) • Umfangreiches Rahmen- und Begleitprogramm zur Umsetzung • Pflege/Senioren • Sport • Laiensprachmittlerpools • Kommunales Konfliktmanagement (Mercator Projekt) • KOMM-AN NRW, regelmäßige Fachveranstaltungen hierzu • Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ • Ab 2021: Kommunales Integrationsmanagement • Rucksack und Griffbereit, griffbereit mini • Arbeitskreis zur frühen Bildung • Bundestransfer Griffbereit und Rucksack (Auridis Stiftung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahme „Beraterinnen und Berater für interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ (BiKUS) • Fachtagung zur Mehrsprachigkeit • Sprachschätze • Rucksack Schule • Deutsch-türkische Initiative zur Zusammenarbeit in der Flüchtlingshilfe (Stiftung Mercator) • Kooperation mit ProDaZ – Institut für Sprachbildung und Mehrsprachigkeit an der Universität Duisburg/Essen • Landeskoordination Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS) • Landesweiter Beratungs- und Unterstützungspool für interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung • Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte (LmZ) • Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR/SmC, Sitz in Duisburg/Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit der GEW) • START-Stipendium NRW (Sitz beim KI Wuppertal) • Schulung der Sprachlernbegleiterinnen und -begleiter FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch • Arbeitskreise: Schulentwicklung (AKSE), Rucksack Schule, Einwanderung und Schule, Übergang Schule-Beruf

Tabelle 5: Übersicht der Handlungsfelder in der LaKI

Quelle: MKFFI, die rot markierten Projekte werden gemeinsam finanziert, MSB Abordnung von Lehrkräften, MKFFI anderes Personal oder Sachkosten.

Die Ansiedelung der LaKI in der Bezirksregierung Arnsberg ist immer wieder ein Diskussionsthema gewesen, wobei es sehr unterschiedliche Auffassung über Reformmaßnahmen gab (vgl. Ulusoy et al. 2016: 82, Bogumil/Hafner 2019). Das MKFFI hat im Dezember 2019 entschieden, dass der vom MKFFI geförderte Teil der LaKI aus der Bezirksregierung Arnsberg herausgenommen und in das Ministerium integriert werden soll. Der LaKI-Teil des MSB soll als ein eigenes Dezernat in der Bezirksregierung Arnsberg verbleiben, aber in die Abteilung 4 (Schule) verlagert werden, als neues Dezernat 49 (Landesstelle für schulische Integration). Ein für diese Änderung notwendiger Kabinettsbeschluss wird im November/Dezember 2020 erwartet. Damit würde dann die LaKI in der jetzigen

Geplante Auflösung der LaKI

Form aufgelöst. Die Umorganisation der LaKI als gemeinsame Einrichtung des MSB und des MKFFI soll keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in den KI vor Ort haben.

3.2.6 Besondere Herausforderungen der Kreis-KI

Von den 54 KI-Standorten in NRW befinden sich 31 in den Kreisen und diese sind damit jeweils in der Kreisverwaltung angesiedelt. In den Kreisen ergeben sich – im Vergleich zu den KI in den kreisfreien Städten – besondere Herausforderungen, die bei der Landesförderung zu beachten sind. Zum einen besteht eine *Aufgabenteilung zwischen den kreisangehörigen Städten/Gemeinden und dem Kreis* im Bereich der Integrationsaufgaben, es gibt somit „zwei Träger kommunaler Selbstverwaltung, die sich ergänzen und von denen jeder für einen Teil der kommunalen Aufgaben die Verantwortung trägt“ (Ritgen 2018: 409).³¹ Zum anderen bringt der hohe *Grad an Ländlichkeit* einiger Regionen Besonderheiten mit sich.

Die Aufgabenteilung im Bereich der Integrationsverwaltung zwischen der Kreisverwaltung und den kreisangehörigen Kommunen bringt einen erhöhten Koordinierungsbedarf mit sich und erschwert zudem Steuerungsbemühungen. Während die kreisfreien Städte für alle übertragenen oder Selbstverwaltungsaufgaben zuständig sind, muss dies für die Kreise ausdifferenziert werden. Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung ist zudem zwischen großen, mittleren und kleineren kreisangehörigen Kommunen zu unterscheiden. In den größeren (über 50.000 Einwohner) und mittleren (über 20.000 Einwohner) kreisangehörigen Kommunen in NRW wird ein Teil der Aufgaben, den die Kreisverwaltung für die kleineren Kommunen übernimmt, selbst ausgeführt. Die Landkreise sind prinzipiell Träger von Ausländer- und Sozialbehörden, von Jugendämtern und Jobcentern und nehmen auch im Bildungsbereich (Träger von VHS, Berufsschulen) wichtige Aufgaben wahr (vgl. ebd.). Allerdings gibt es in NRW neben den Einrichtungen in der Kreisverwaltung auch in 27 großen kreisangehörigen Kommunen eigene Ausländerämter und in 132 kreisangehörigen Kommunen ein eigenes Jugendamt.³² Da die großen kreisangehörigen Kommunen also in erheblichem Ausmaß über eigene Verwaltungskapazitäten verfügen, greifen insbesondere die kleineren Kommunen stärker auf das

Aufgabenverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen

³¹ Während Gemeinden für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig sind (Art. 28 Abs. 2, Satz 1 GG) besteht der Wirkungskreis der Landkreise nach Maßgabe des gesetzlich ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches (Art. 28 Abs. 2, Satz 2 GG, Ritgen 2018: 416). Faktisch sind den Landkreisen durch die Bundesländer zahlreiche staatliche Aufgaben, Selbstverwaltungsaufgaben und kreiskommunale Aufgaben zugewiesen worden.

³² Die große Anzahl an Jugendämtern in NRW (186 von 563 bundesweit) ist eine Besonderheit des Landes aufgrund der Einwohnerstärke der Kommunen. Während es in den anderen Bundesländern in der Regel nur in kreisfreien Städten und Kreise eigene Jugendämter gibt, haben in NRW fast alle mittleren kreisangehörigen Kommunen ein eigenes Jugendamt.

Know-how der Kreisverwaltungen zurück. Aber auch die kleineren Kommunen (zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner) verfügen im Bereich der Integration über eigene Aufgabenbestände wie z.B. im Meldewesen, durch Schulverwaltungsämter, im Bereich der Beschaffung von Unterkünften oder der Ehrenamtsunterstützung.

Insgesamt gesehen setzt gelingende Integration im ländlichen Raum damit ein koordiniertes Vorgehen zwischen Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden voraus. Im Unterscheid zu den kreisfreien Städten, in denen zwar auch zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen oder Institutionen koordiniert werden muss, sind die prinzipiellen Steuerungsmöglichkeiten durch die Landkreise im Hinblick auf die kreisangehörigen Kommunen aber deutlich geringer, insbesondere in den Bereichen, in denen die kreisangehörigen Kommunen eigene Aufgaben wahrnehmen. Aus der Sicht der Kreis-KI wird diese Besonderheit in den Fördermaßnahmen des Landes zu wenig berücksichtigt, da hier häufig von einem möglichst „einheitlichen Verwaltungshandeln“ gesprochen wird, welches in Kreisstrukturen kaum realisierbar ist. Das Verhältnis zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist im Bereich Integration dadurch gekennzeichnet, dass man sich auf „Augenhöhe bewegt“ und nicht dadurch, dass der Kreis Anweisungen erteilt oder versucht die kreisangehörigen Kommunen zu steuern.

Geringere Steuerungsmöglichkeiten in den Kreisen

Vor allem aber sind die Koordinationsanforderungen in den Kreisen deutlich höher als in kreisfreien Städten.³³ So existieren in der Regel, wie z.B. im Landkreis Unna, wöchentliche Verwaltungskonferenzen in der Kreisverwaltung, um das Handeln der unterschiedlichen Fachbereiche abzustimmen. Darüber hinaus gibt es eine monatliche Bürgermeisterkonferenz mit den Bürgermeistern der zehn Kommunen und dem Landrat. Zudem finden verschiedene fachlich ausgerichtete Dezernentenkonferenzen zwischen dem Landkreis und den zehn Kommunen statt. Das Kreis-KI, welches die Integrationsmaßnahmen im Kreis koordinieren soll, ist hier oftmals beteiligt. Zudem wird an Sitzungen der Regionalen Bildungsnetzwerke und sonstiger Vernetzungsgremien (z.B. Kommunale Präventionsketten) teilgenommen. Auch der Kontakt zu den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden ist nicht ganz einfach, da deren Organisationsstrukturen oftmals nicht mit den Kreisgrenzen übereinstimmen.

Hohe Kooperationsanforderungen in den Kreisen

Das (unterschiedliche) Ausmaß institutioneller Komplexität verdeutlicht Tabelle 6. Sie zeigt, dass selbst innerhalb der Gruppe der Kreise, die Zahl der allein unmittelbar relevanten kommunalen und staatlich geförderten Akteure deutlich variiert, woraus örtlich divergierende Anforderungen an das jeweilige Netzwerkmanagement resultieren. So reicht das Spektrum

Ausmaß institutioneller Komplexität variiert

³³ Insbesondere über KIM sollen neue Formen der strukturellen Zusammenarbeit zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden möglich werden (vgl. Kapitel 3.4).

der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden von sieben im Kreis Olpe bis zu 24 im Kreis Steinfurt. Die meisten Ausländerbehörden befinden sich im Kreis Recklinghausen und der Rhein-Sieg-Kreis ist durch eine besonders hohe Zahl an Jugendämtern gekennzeichnet.

Kreis	Anzahl Gemeinden	Anzahl ABH	Anzahl JÄ	Anzahl IA	Anzahl JMD	Anzahl MBE	Anzahl JC-Geschäftsstellen
Borken	17	2	5	3	2	7	17
Coesfeld	11	1	3	1	1	6	11
Düren	15	1	2	2	1	2	1
Ennepe-Ruhr-Kreis	9	2	8	4	1	5	8
Euskirchen	11	1	1	2	1	2	3
Gütersloh	13	2	4	2	1	11	3
Heinsberg	10	1	5	1	0	4	4
Herford	9	2	4	5	1	4	8
Hochsauerlandkreis	12	2	4	2	2	9	12
Höxter	10	1	1	0	0	5	2
Kleve	16	1	6	3	2	5	17
Lippe	16	2	5	3	1	3	12
Märkischer Kreis	15	2	8	4	2	7	13
Mettmann	10	1	10	3	2	8	5
Minden-Lübbecke	11	2	4	2	2	6	8
Oberbergischer Kreis	13	1	5	1	2	2	13
Olpe	7	1	1	3	1	5	3
Paderborn	10	2	2	3	2	13	9
Recklinghausen	10	7	10	9	2	9	10
Rhein-Erft-Kreis	10	3	10	1	1	2	10
Rheinisch-Bergischer Kreis	8	1	6	1	1	8	8
Rhein-Kreis Neuss	8	3	6	4	3	7	3
Rhein-Sieg-Kreis	19	2	12	3	2	11	7
Siegen-Wittgenstein	11	2	2	3	1	6	11
Soest	14	2	4	1	2	6	4
Städteregion Aachen	10	1	7	6	1	13	8
Steinfurt	24	2	5	3	1	4	6
Unna	10	2	8	4	2	8	7
Viersen	9	2	5	1	1	1	3
Warendorf	13	1	4	3	0	8	13
Wesel	13	4	7	4	4	9	16

Tabelle 6: Institutionelle Komplexität innerhalb der Kreisgebiete

Quelle: Eigene Zusammenstellung. Die Schattierung hebt spaltenweise aufsteigend höhere Werte hervor.

Besonders deutlich wird diese heterogene Struktur der Integrationslandschaft am Beispiel des Kreises Recklinghausen. Dieser – bezogen auf die Einwohnerzahl größte – Kreis Deutschland verfügt neben der Kreisverwaltung über zehn kreisangehörige Kommunen, von denen die kleinste 30.000 Einwohner und die größte 120.000 Einwohner hat. Es gibt sieben Ausländerämter, zehn Jugendämter, allerdings kein Jugendamt in der Kreisverwaltung, neun Integrationsagenturen und elf MBE- bzw. JMD-

Standorte bei der AWO, der Caritas und der Diakonie. Glücklicherweise sind Jobcenter (Kreis Recklinghausen ist Optionskommune), Sozialämter und Jugendämter in den meisten Städten in einem Dezernat organisiert, so dass viele Abstimmungsprozesse über die Sozialdezernentenkonferenz laufen können.

Zentrale Aufgabe der Landkreise sollte es sein, die Akteure in den kreisangehörigen Kommunen zu beraten, zu unterstützen und sich mit ihnen auszutauschen und zu vernetzen. Umso wichtiger ist es für die Kreise, verlässliche, fest institutionalisierte Strukturen des Austauschs und der Kooperation zwischen den Akteuren der Kreisverwaltung und der Kommunalverwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu etablieren, wie oben schon dargestellt. Ein gutes Beispiel ist das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ des Kreises Coesfeld, welches auf die verbesserte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien abzielt. Die Koordinierungs- und Steuerungsarbeitsgruppe (KoStAG) des Netzwerkes besteht aus dem Landrat, Bürgermeistern/innen, Leitungskräften der mit Familien und Neuzugewanderten befassten Dezernaten und Abteilungen der Kreisverwaltung, der freien Wohlfahrtspflege, Vertretungen der Politik, des Ehrenamts und der Zielgruppe. Die Mitglieder des Netzwerkes, welche haupt- oder ehrenamtlich in den Bereichen Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Soziales und Integration arbeiten, wirken in vier Arbeitsgruppen an der Umsetzung der von der KoStAG festgelegten Meilensteinen mit: „Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren“, „Familien mit Kindern von 6 bis 18 Jahren“, „junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren“ sowie „Querschnitt“.

Die besondere Koordinierungsrolle der Landkreise war der Grund dafür, dass in NRW im kreisangehörigen Raum nur die Kreisverwaltungen antragsberechtigt waren, um ein KI zu institutionalisieren. Auch in den anderen Bundesländern sind nahezu ausschließlich die Landkreise im kreisangehörigen Raum Zuwendungsempfänger für Koordinationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2) Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll, da viele kleinere Kommunen aufgrund fehlender Verwaltungskraft überfordert wären und zudem aus der Sicht des Landes möglichst ein Akteur gesucht werden sollte, der in der Lage ist, koordinierend tätig zu werden. Dass die Landkreise bundesweit zunehmend versuchen, dieser Rolle gerecht zu werden, zeigen verschiedenen Studien (Gesemann/Roth/Aumüller 2012, Gesemann/Roth 2017). Schon im Jahr 2012 verfügte über die Hälfte aller Landkreise bundesweit über eine kommunale Gesamtstrategie zur Integration von Einwanderern, ein Anteil, der sich mittlerweile deutlich erhöht haben sollte. Dies umfasst in der Regel ein Integrationskonzept, flankiert von Maßnahmen zur Lösung spezifischer Problemlagen wie Strategien zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (vgl. Ritgen 2018: 425).

Koordinierungsfunktion der Landkreise

Über die faktische Zusammenarbeit der Kreisverwaltungen und kreisangehörigen Kommunen in NRW im Bereich der Integration gibt es kaum wissenschaftliche Erkenntnisse. Während die frühere Begleitforschung der KI zu dem Ergebnis kam, „dass sich im Zeitverlauf die Schwierigkeiten der Kreis-KI bei der Zusammenarbeit mit den Kommunen weitgehend erledigt haben“ (Ulusoy et al. 2016: 64), kommt Kurtenbach in einer neueren Studie zu der Erkenntnis, dass das Kooperationsinteresse der kreisangehörigen Kommunen v.a. von ihrer Personalausstattung abhängt (Kurtenbach 2018: 36). So seien kleinere Kommunen eher am Know-how der KI interessiert und daher für Kooperation offen, wohingegen größere Kommunen in der Arbeit der KI „eher eine Doppelstruktur oder gar einen Eingriff in ihre kommunale Selbstbestimmung“ (ebd.) sehen. Allerdings komme freien Projektmitteln der KI, die wie im Falle von KOMM-AN NRW über die KI an die kreisangehörigen Kommunen oder andere Dritte weitergeben werden können, ein „Türöffner-Effekt“ (Kurtenbach 2018: 42) zu. Diese Bedeutung ist uns in den Gesprächen mit ausgewählten Kreis-KI bestätigt worden. Steuernde Eingriffe seitens der Landkreise sind kaum möglich und nicht immer wird der Nutzen der KI für die kreisangehörigen Kommunen erkannt. Dies erfordert vielfältige Bemühungen seitens der Kreis-KI, um den Mehrwert der KI deutlich zu machen. Die Ausstattung mit zusätzlichen Projektmitteln verbessert diese Situation gegenüber dem kreisangehörigen Raum. Damit kann bestehenden Ansichten in den kreisangehörigen Kommunen, dass die Kreis-KI teils immer noch als zu weit vom „Alltagsgeschäft“ der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfernt seien, begegnet werden. Zudem bietet sich aus der Sicht der Kreis-KI mit KIM (vgl. Kapitel 3.4) die Chance, die KI mittels Einbindung in operative Tätigkeiten stärker mit dem Aufgabenprofil der kreisangehörigen Kommune zu verknüpfen.

Neben der unterschiedlichen Aufgabenverteilung in den Landkreisen im Vergleich zu den kreisfreien Städten stellt der hohe Grad an Ländlichkeit einiger Regionen (Rösch et al. 2020: 77) eine weitere Herausforderung für die betreffenden Kreise dar. Wurden ländliche Regionen früher vor allem durch die agrarische Prägung oder die Bevölkerungsdichte definiert, „so werden heute verstärkt Mobilitätsfaktoren wie Pendelverhalten oder Erreichbarkeit großer Zentren als Merkmal ländlicher Regionen erfasst“ (Rösch/Schneider 2019: 88). Es gibt jedoch eine hohe Heterogenität sowohl *zwischen* den ländlichen Räumen als auch *innerhalb* der einzelnen ländlichen Regionen (ebd.: 89). Daher ist es sinnvoll zwischen unterschiedlichen Typen von Kreisen zu unterscheiden.

Ländliche Kreise machen, einer Klassifikation des Thünen-Instituts, die verschiedene Indikatoren für Ländlichkeit berücksichtigt (Siedlungsdichte, Anteil land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Anteil Ein- und Zweifamilienhäuser, regionales Bevölkerungspotenzial und Erreichbarkeit

Heterogenität hinsichtlich der Ländlichkeit

Typen von Kreisen

großer Zentren),³⁴ folgend, den Großteil der deutschen Kreisregionen aus (267 von 361) (Küpper 2016: 11). Wie Tabelle 7 aufzeigt, gelten der Thünen-Klassifikation folgend sechs nordrhein-westfälische Kreise als sehr ländlich und weitere 13 Kreise als eher ländlich, während die restlichen zwölf Kreise als nicht-ländlich eingeordnet werden können.

Ländlichkeit	Kreise
Nicht-ländlich	Mettmann, Ennepe-Ruhr-Kreis, Neuss, Recklinghausen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Unna, StädteRegion Aachen, Rhein-Erft-Kreis, Wesel, Viersen, Märkischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Eher ländlich	Herford, Düren, Gütersloh, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Lippe, Paderborn, Kleve, Warendorf, Soest, Coesfeld, Minden-Lübbecke, Borken
Sehr ländlich	Steinfurt, Siegen-Wittgenstein, Olpe, Euskirchen, Hochsauerlandkreis, Höxter

Tabelle 7: Ländliche KI-Standorte

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand der Daten des Thünen-Institut für ländliche Räume (2018). Auflistung in aufsteigender Reihenfolge.

Insgesamt kann jedoch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ländliche Gemeinden wenig Erfahrung mit Migration haben. So zeigt auch die Studie von Schammann et al., dass die ländlichen Kommunen ebenfalls durchaus über Erfahrungen verfügen, allerdings sind die Einwandereranteile häufig geringer als in den kreisfreien Städten. Zudem gibt es im ländlichen Raum deutlich weniger intensiv ausgebaute Strukturen (Schammann u.a. 2020: 7), auch ein Effekt einer manchmal geringeren Nachfrage. So wirkt sich mitunter die geringere Zahl an Einwanderern auf die Realisierbarkeit von Integrationsangeboten aus bzw. erschwert die Erreichbarkeit der Angebote.

Vor allem Mobilität stellt aufgrund der großen räumlichen Distanzen und den damit verbundenen Erreichbarkeitsproblemen von Integrationsangeboten eine große Herausforderung dar (Rösch/Schneider 2019: 90). In der Literatur wird insbesondere die eingeschränkte Mobilität Geflüchteter (vgl. u.a. Ohliger/Schweiger/Veyl 2017: 10) problematisiert. In Bezug auf die Herstellung eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsangebots sehen Sauer und Vey in der Bereitstellung mobiler Beratungsdienste eine mögliche Abhilfe (Sauer/Vey 2019: 57). Weitergehend empfehlen Rösch et al. die Unterbringung von Geflüchteten nicht nur am Kriterium der „gleichmäßigen Belastung“ auszurichten, da mögliche Wohnstandorte gerade in der Anfangsphase des Aufenthalts ein Mindestmaß an Infrastruktur i.S.v. Sprachkursen, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Integrationsangeboten aufweisen sollten (Rösch et al. 2020: 77). Diese Überlegungen deuten darauf hin, dass nicht zwangsläufig die dezentrale

Weniger ausgebaute Strukturen

Eingeschränkte Mobilität

³⁴ Hierbei kann auf einer Skala zwischen äußerst ländlich und nicht-/ kaum ländlich unterschieden werden (Küpper 2016: 10).

Verteilung integrationsrelevanter Infrastruktur über das gesamte Kreisgebiet die beste Lösung sein muss, sondern dass womöglich eher die räumliche Bündelung entsprechender Integrationsangebote an mit dem ÖPNV gut erreichbaren Orten erfolgsversprechend sein kann. Dieser Umstand sollte nach Ansicht einiger Kreis-KI insbesondere in Bezug auf die durch Kreis-KI durchgeführte Seiteneinsteigerberatung stärker berücksichtigt werden.

3.3 Weitere Landesförderungen

3.3.1 Integrationsagenturen

Die Integrationsagenturen (IA) werden seit 2007 durch das Land NRW gefördert und befinden sich in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Landesverbände der jüdischen Gemeinden). Insgesamt gibt es (Stand August 2020) 191 IA in NRW, die von 241 Integrationsfachkräften betrieben werden (144,63 VZÄ).³⁵ In den meisten Städten und Landkreisen sind mehrere IA zu finden, in zehn Kommunen jeweils nur eine und im Kreis Höxter gar keine (vgl. Abbildung 9). Diese nicht zwingend bedarfsgerechte Verteilung der IA beruht auf Entscheidungen der Träger der Einrichtungen und der Spitzenverbände. Gefördert werden Integrationsfachkräfte (Bachelor-Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaft oder vergleichbarer Abschluss), Koordinatoren auf Regional- oder Landesebene und spezifische Maßnahmen i.S. der Aufgabenfelder.

Förderung der IA bereits seit 2007

Die Aufgabenfelder der IA umfassen allgemein die Förderung bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund, die interkulturelle Öffnung von sozialen Diensten und Einrichtungen, die sozialraumorientierte Arbeit sowie die Antidiskriminierungsarbeit. Die Auswahl der Aufgabenfelder, die durch die jeweilige Integrationsagentur bearbeitet werden, erfolgt auf Grundlage einer Sozialraum- oder Bedarfsanalyse, außerdem können sich die Integrationsagenturen auf ein Aufgabenfeld spezialisieren (vgl. MKFFI NRW 2017b). Eine durch die Wohlfahrtsverbände und das Integrationsministerium entwickelte Rahmenkonzeption (vgl. MGFFI NRW o.J.), welche relativ offengehalten ist und teils Überschneidungen zum Aufgabenspektrum der KI aufweist (z.B. Ehrenamtliches Engagement und Interkulturelle Öffnung), dient den Integrationsagenturen als Arbeitsgrundlage.

Aufgabenfelder

³⁵ Hier inbegriffen sind 13 „Servicestellen Antidiskriminierungsarbeit“, die ebenfalls als Integrationsagenturen behandelt werden, sich aber speziell mit spezifischen Aspekten der Antidiskriminierungsarbeit befassen und für die einige Sonderregelungen gelten.

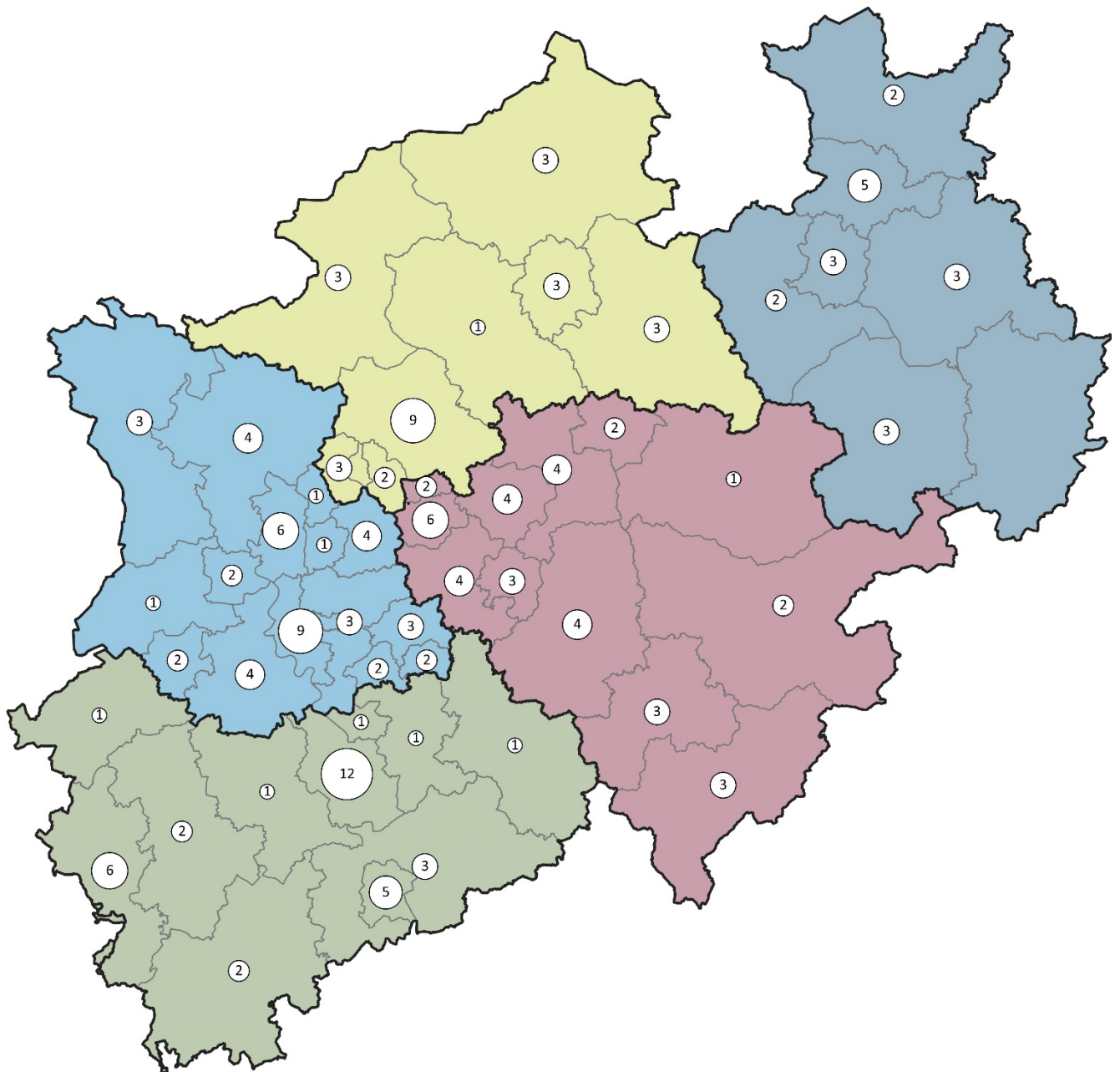


Abbildung 9: Verteilung der Integrationsagenturen in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand April 2020, ohne Servicestellen Antidiskriminierungsarbeit. Bereitstellung durch KfI.

Im Rahmen von KOMM-AN NRW werden die IA seit 2016 durch zusätzliche Mittel unterstützt, wodurch verstärkt Maßnahmen, die auf die „Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus“ (MAIS NRW 2016: 21) ausgerichtet sind, umgesetzt werden sollen. Überdies können in diesem Zusammenhang bis zu 0,5 zusätzliche Stellenanteile beantragt werden.

KOMM-AN-Mittel für Integrationsagenturen

In diesem Jahr wurde die Fördersumme für die Integrationsagenturen zudem um 3 Mio. € aufgestockt, womit die Antidiskriminierungsarbeit ausgeweitet werden soll. Weiterhin soll hierdurch auch der ländliche Raum stärker berücksichtigt und eine flächendeckend bessere Verteilung der Stellen erreicht werden.

Durch die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ ist explizit festgelegt, dass die Integrationsagenturen mit den Migrantenselbstorganisationen und den KI kooperieren sollen.

Kooperation der IA und KI

3.3.2 Einwanderung gestalten

Seit Anfang 2018 wurde das Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ in zwölf Kommunen (Bielefeld, Dormagen, Dortmund, Hamm, Köln, Kreis Lippe, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Rheine, Rheinisch-Bergischer Kreis und Wuppertal) durchgeführt, Mitte 2020 wurde das Projekt abgeschlossen. Antragsberechtigt waren Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener ABH. Durch das Projekt soll die *rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit* der am Prozess der Integration von Einwanderern beteiligten Behörden gefördert werden. Grundlage bildet der Ansatz des Case Managements, mittels welchem Einzelfälle analysiert werden sollen, um „Lücken im System, Sollbruchstellen und auch gute Formen der Kooperation zu identifizieren und anzupassen“ (MKFFI NRW 2018c), wodurch „Integrationsketten“ bzw. „Produktionsnetzwerke“ entstehen sollen. Für die Etablierung der intrakommunalen Zusammenarbeit und des Case Managements sowie für die Koordination wurden den Modellkommunen jeweils 1,5 Personalstellen, zuzüglich einer halben Verwaltungsstelle, in Form einer Anteilfinanzierung (bis zu 90 %), zur Verfügung gestellt.³⁶

Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“

Ziel des Projektes war die Erarbeitung koordinierter Vorgehensweisen sowohl auf der strukturellen als auch auf der fallspezifischen Ebene. Auf der *Strukturebene* soll das bestehende kommunale Einwanderungsmanagements (durch Ausländer- und Jugendämter, Schulverwaltung, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Freie Wohlfahrtspflege, Kammern und Verbände, KI, Agentur für Arbeit, BAMF, Migrantenselbstorganisationen und Flüchtlingsberatungsstellen) so weiterentwickelt werden, dass integrationspolitische Aufgaben verstärkt strategisch und kooperativ angegangen werden (Kienbaum/IMAP 2018: 3). Auf der *Fallebene* sollen zudem durch die Weiterentwicklung eines stärker integrierten Case Managements individuelle Integrationsprozesse effizienter und transparenter gestaltet werden (ebd.).

³⁶ Zusätzlich fördert das Land Fortbildungen zum Case Management, welche durch alle Kommunen in NRW bis Ende 2019 in Anspruch genommen werden können.

Für das mittlerweile beendete Programm liegen nunmehr der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (vgl. Reis/Wende 2020) und der abschließende Evaluationsbericht (vgl. IMAP/Kienbaum 2020) vor. Einige wesentliche Ergebnisse der beiden Berichten werden nachfolgend skizziert.

Die wissenschaftliche Begleitung gibt zum einen Aufschluss über die Varianten der Verstetigung, also die aufbauorganisatorische Institutionalisierung von Case Management. Ausgegangen wird von der in Kapitel 2.2 dargestellten Unterscheidung zwischen einer strategischen und operativen Ebene der Integrationsarbeit (vgl. auch Bogumil et al. 2018: 75). Das Case Management, soweit es auf den Einzelfall bezogen Angebote vermittelt und koordiniert, kann der operativen Ebene, die für ein effektives rechtskreisübergreifendes Case Management notwendige Netzwerkarbeit zur strategischen Ebene gezählt werden (Reis/Wende 2020: 71ff.). Die zwölf Modellkommunen unterscheiden sich nun hinsichtlich ihrer Verstetigungsabsichten bei der Implementierung der genannten neuen Aufgaben.

Bezüglich der Systematisierung dieser Verstetigungsformen wird auf ein Spektrum möglicher Organisationsformen einer Querschnittsaufgabe zurückgegriffen (vgl. Bogumil et al. 2018, Bogumil/Kohrsmeier/Gerber 2010). Unterschieden wird zwischen der Bündelung strategischer und operativer Aufgaben in einer zentralen Organisationseinheit (Wuppertal, Dortmund), Bündelung strategischer Aufgaben in einer zentralen Organisationseinheit (Köln), Ansiedlung strategischer Aufgaben und bestimmter operativer Aufgaben innerhalb der bestehenden Ämter-/Fachbereichsstruktur (Dormagen, Moers, Hamm, Münster, Rheine), einem Koordinationsgremium ohne operative Aufgaben, angesiedelt innerhalb der bestehenden Ämter-/Fachbereichsstruktur (Bielefeld), einer Projektorganisation (Kreis Lippe) sowie der Umsetzung von Impulsen innerhalb bestehender Strukturen (Mülheim, Rheinisch Bergischer Kreis). Deutlich wird, dass die Frage der Ansiedlung von strategischen und operativen Aufgaben recht unterschiedlich beantwortet wird.

Zum anderen werden zentrale Gelingensbedingungen für den „Aufbau und die Stabilisierung von Produktionsnetzwerken“ im Rahmen von Einwanderung gestalten formuliert (vgl. nachfolgend Reis/Wende 2020: 99ff.):

- Einbindung aller relevanten kommunalen Akteurinnen und Akteure;
- Einbeziehung der zentralen Akteurinnen und Akteure und Akteursgruppen außerhalb der Verwaltung;
- eigenständige Projektorganisation, d.h. Schaffung ausschließlich auf das Projekt bezogener Gremien, da „projektspezifische Lenkungsgruppen als Entscheidungsorgane flexibler und auf das Projekt hin fokussierter waren“ (Reis/Wende 2020: 101);

Wissenschaftliche Begleitung

Organisatorische Institutionalisierungsvarianten

Gelingensbedingungen

- Ansiedlung des Projekts auf hoher Hierarchieebene;
- klare Entscheidungsstrukturen und Rollenverteilungen in der Projektorganisation;
- Verbindlichkeit der Beschlüsse;
- Kompetenzen der Koordinierenden, d.h. „Können“ wie auch administrative „Macht“;
- Netzwerkaufbau über „Fälle“;
- Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzerperspektive;
- Verknüpfung zwischen Einzelfall- und Strukturebene;
- Entwicklung eines träger- und rechtskreisübergreifenden Case Management-Konzepts, d.h. Klärung der jeweiligen Rollen und Steuerungsfunktionen mit anderen Akteuren, die ebenfalls mit dem Handlungskonzept Case Management arbeiten (z.B. MBE, JMD, Jobcenter);
- Dokumentation des Gesamtprozesses, d.h. der Case Management-Prozesse und der Netzwerkaktivitäten;
- hohe Transparenz gegenüber Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft;
- systematische Reflexion der Entwicklungen, z.B. durch externe Beratung; sowie
- Flankierung auf Landesebene, durch wissenschaftliche Begleitung zwecks Weiterbildung und systematischer Reflexion.

Nach Ansicht der abschließenden Evaluation (vgl. nachfolgend IMAP/Kienbaum 2020: 108f.) führt die strukturelle Vernetzung strategischer Entscheidungsträger sowie operativer Fachexperten zu einer „neuen Kultur der Zusammenarbeit und erfordert eine stärkere Öffnung der Akteure für interne Prozessoptimierung“ (ebd.: 108). Bestätigt wird, dass die Aufgabe der Projektteams als steuerndes und moderierendes Gremium erfolgskritisch für die Initiierungs- und Implementierungsphase ist. Auch der Fokus auf Einwanderungs- und Integrationsprozesse – ausgehend von aktuellen Fallanalysen und Zielgruppen – wird positiv gesehen, da dieser eine praxisnahe Zielsetzung und flexible Lösungsfindungsprozesse ermöglicht. Deutlich wird aber auch, dass das Integrationsmanagement an der Mehrzahl der Standorte nicht als gesamtstrategisches Querschnittsthema angelegt war. Zudem hat das Modellprojekt nur bedingt einen Einfluss auf die strategische Neuausrichtung einzelner beteiligter Akteurinnen und Akteure.

Wissenschaftliche Evaluation

Bezüglich der Organisationsstrukturen zeigt sich, dass die Gründung der Projektgremien innerhalb der jeweiligen Verwaltungsstrukturen einfacher ist, wenn bereits vorher Fachbereiche gebündelt waren, aber insgesamt

eher ein Novum in der hierarchischen und funktionsorientiert geprägten Verwaltung ist. Von daher ist eine kontinuierliche Kommunikation innerhalb und zwischen Projektgremien durch die Projektteams essenziell, da in neugegründeten Lenkungs- und Projektgruppen teilweise der Projekterfolg mit den Interessen und internen Arbeitsweisen der beteiligten Akteurinnen und Akteure konkurriert (ebd.: 110).

Wichtig für den Prozess sind eine zentrale Projektsteuerung, die sich als wichtiger förderlicher Faktor für den Aufbau der vernetzten Strukturen erwiesen hat. Insbesondere der Erwerb neuer Kompetenzen des Netzwerkmanagements, also Projektmanagement, Case Management, Gesprächs- und Prozessmoderation, ist langfristig wichtig für den Projekterfolg. Die Netzwerkpflge ist aber insgesamt stark personen- und beziehungsabhängig. Das Schnittstellenmanagement ist daher eine Aufgabe, welcher kontinuierlich und mit der Bereitschaft aller Führungskräfte der beteiligten Organisationen nachgekommen werden muss. Deutlich wird hier ein Projektfortschritt, insbesondere auch im Vergleich zum Zwischenbericht nach knapp einem Jahr Laufzeit, als Kienbaum/IMAP noch zu dem Schluss kamen, dass „die Implementierung von Case Management als Teil des kommunalen Einwanderungsmanagements für die meisten Akteure Neuland (ist)“ (Kienbaum/IMAP 2018: 37).

Förderliche Faktoren

Allerdings wird in der Evaluation auch deutlich, dass die Implementierung von strategischem und operativem Case Management als ressort- und rechtskreisübergreifendes Instrument alles andere als ein Selbstläufer ist, da bestehende Zuständigkeiten in Frage gestellt werden und es wenig Erfahrungen mit diesen Instrumenten gibt. Ein stärker netzwerkorientiertes Vorgehen im kommunalen Integrationsmanagement erfordert daher „einen Kulturwandel, der Zeit, Ressourcen, Aushandlungsprozesse, Kontinuität und immer wieder eine zentrale Stelle benötigt, welche sich dafür einsetzt“ (ebd.: 148).³⁷

³⁷ Die wissenschaftliche Evaluation hat zur Bearbeitung dieser Problemlagen Handlungsansätze zusammengetragen, welche sich als vielversprechend für die netzwerkorientierte Zusammenarbeit der verwaltungsinternen und -externen Akteurinnen und Akteure des Integrationsmanagements erwiesen haben. Diese beziehen sich auf die Organisationsstruktur, die Bedarfsausrichtung, die Steuerung, die Gesamtstrategie und die Kultur der Zusammenarbeit (vgl. ebd.: 309ff.).

3.3.3 Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Teilhabemanagement

Seit 2019 wird für die Zielgruppe der jungen volljährigen Geflüchteten mit Duldung oder Gestattung “ das Teilhabemanagement über das Förderprogramm des MKFFI „Gemeinsam klappt`s“ in Verbindung mit dem gemeinsamen Programm des MAGS und des MKFFI „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit umgesetzt. (vgl. Kapitel 3.2.3 und 3.3.2). Dabei handelt es sich um eine rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung und Vermittlung an die jeweils zuständigen Stellen entsprechend der jeweils lebenslagenbezogenen Bedarfe der Zielgruppe. Zielrichtung ist über die Erreichung von Zwischenschritten zur Stabilisierung der Lebenssituation die Integration in Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung.

Kommunen, die im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ eine geschäftsführende Stelle eingerichtet haben konnten Stellen für Teilhabemanager zu beantragen. Durch das Programm wird die bundesgesetzliche Lücke für ein rechtskreisübergreifendes Case Management für die entsprechende Zielgruppe geschlossen. Zielsetzung ist es dabei, für den jeweiligen jungen Erwachsenen Wege in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufzuzeigen und im Rahmen von Integrationsketten – auch über Zwischenschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation – rechtskreisübergreifend zu verwirklichen. Im Jahr 2020 gab es in Nordrhein-Westfalen 106 bewilligte Teilhabemanagement-Stellen.

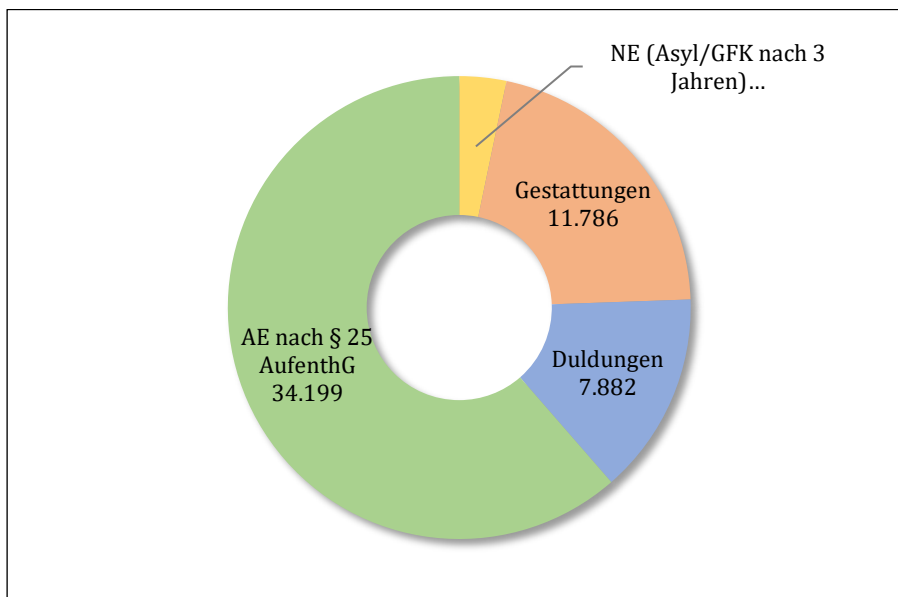


Abbildung 10: Zielgruppe der Initiative Gemeinsam Klappt's

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des MKFFI. Geflüchtete im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in den teilnehmenden Kommunen. AZR, Stichtag 31.07.2018.

73 Kommunen (27 Kreise, 22 kreisfreie Städte und 24 kreisangehörige Städte) nehmen an dem Programm teil, in über 40 Fällen ist das KI die

„Gemeinsam klappt's“

geschäftsführende Stelle oder ein Teil hiervon. „Gemeinsam klappt's“ besteht aus sechs verschiedenen Bausteinen:

Zu Beginn (Baustein 1) sollen in den Kommunen jeweils „lokale Bündnisse für junge volljährige Flüchtlinge geschaffen [werden], um eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen und Doppelstrukturen zu vermeiden“ (MKFFI NRW 2018b: 2). Zu prüfen ist dabei, inwieweit an bereits bestehende Bündnisse angeknüpft werden kann. Eine zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle soll die zentralen Akteure mithilfe einer Steuerungsgruppe beteiligen und ihre Aktivitäten koordinieren.

Baustein 1

Baustein 2 sieht die Verbesserung der Datenlage vor Ort vor, wodurch Klarheit über die Zielgruppe (Größe, aufenthalts- und sozialrechtliche Lage) hergestellt werden soll. Zudem soll in den Kommunen geklärt werden, „wie ein möglichst reibungsloser Datenfluss zwischen den zuständigen Ämtern gewährleistet werden kann“ (MKFFI NRW 2018b: 3).

Baustein 2

Die Bausteine 3 und 4 umfassen die fachliche Bearbeitung der Zielsetzung. Zum einen werden die Bedarfe der Zielgruppe, „z.B. hinsichtlich des Informationsstands zum Bildungs- und Ausbildungssystem, zu Sprachförderung, Case Management, Berufsberatung oder auch ehrenamtlicher Begleitung“ (MKFFI NRW 2018b: 3), ermittelt (Baustein 3). Zum anderen gilt es bereits bestehende Angebote zu erfassen und zu analysieren, auch jene, die nicht zielgruppenspezifisch sind, um der Öffnung der Regelsysteme Rechnung zu tragen (Baustein 4).

Bausteine 3 & 4

Ausgehend hiervon geht es beim 5. Baustein um das Schließen von Förderlücken und das Vermeiden von „Maßnahmen-Karrieren“ durch „eine koordinierte Planung von qualitativ hochwertigen Angeboten und Maßnahmen“ (MKFFI NRW 2018b: 5). Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Schnittstellen und Übergängen zwischen Systemen gelegt werden. Der letzte Baustein umfasst die prozessbegleitende Dokumentation und Evaluation des Programms, welche „auf einer regelmäßigen Rückkopplung zwischen Wissenschaft und Praxis basieren“ (MKFFI NRW 2018b: 6) soll.

Bausteine 5 & 6

Zur Umsetzung auf lokaler Ebene wurden seit Beginn des Jahres 2019 Bündnisse für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gebildet. Eine kommunale „geschäftsführende Stelle“ (angesiedelt bei einem Mitglied des Verwaltungsvorstands) stellt die Mitglieder der „Bündniskerngruppe“ zusammen und koordiniert das Bündnis. Eine ergebnisoffene Perspektivberatung und eine individuelle Begleitung sollen dabei helfen, die Fachoberschulreife bzw. einen Berufsabschluss zu erlangen. Gleichzeitig sollen durch die Zusammenarbeit Strukturen und Prozesse der Integrationsarbeit vor Ort optimiert werden (Reis/Wende 2020: 102).

Das Förderprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ (2019-2022) baut auf der Initiative „Gemeinsam klappt's“ auf, indem es sechs Förderbausteine bereitstellt, die dazu beitragen sollen, junge Menschen

„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

mit individuellem Unterstützungsbedarf im Alter von 18 bis 27 Jahren, insbesondere Geduldete und Gestattete, in Ausbildung und Arbeit zu bringen. Hierfür stehen insgesamt 50 Mio. € zur Verfügung. Die Förderbausteine umfassen (1.) individuelles Coaching, (2.) die berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung, (3.) den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, (4.) schul- ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Jugendintegrationskurse, (5.) einen Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte sowie (6.) das o.g. Teilhabemanagement.

Der letzte Baustein des Programms, das „Teilhabemanagement“, hat einen direkten Bezug zur Konzeption von „Gemeinsam klappt’s“. Die dort aufgebauten Netzwerkstrukturen sollen die Basis für eine effektive Unterstützungsarbeit im Einzelfall bilden. Umgekehrt soll das Teilhabemanagement über die auf Einzelfälle bezogene Arbeit Erkenntnisse und Informationen über die Zielgruppe und deren Bedarfslagen gewinnen, die eine Planungsgrundlage für den Ausbau des Unterstützungssystems auf Bündnis-ebene darstellen (Reis/Wende 2020: 104).

3.3.4 Sonstige Maßnahmen

Von 2017 bis 2019 förderte das Land erstmalig mit dem Programm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ Kreise und kreisfreie Städte, die besonders viel Zuwanderung aus Südosteuropa erfahren. Im Zuge des Programms konnten die zehn antragsberechtigten Kommunen³⁸ jährlich bis zu 250.000 € an Zuwendungen zur Vollfinanzierung von Personal- und Sachausgaben für Streetworker, Verwaltungspersonal und zusätzliche Maßnahmen beantragen. Antragsberechtigt waren jene Kommunen, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus südosteuropäischen EU-Mitgliedstaaten³⁹ aufweisen, die SGB-II-Leistungen erhalten. Kreise wurden berücksichtigt, wenn die Einwohnerzahl der entsprechenden kreisangehörigen Kommune bzw. Kommunen einen zehnjährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Kreises ausmacht/ausmachen. Aufbauend auf den hierdurch gewonnen Erkenntnissen wird das Programm, mit kleineren konzeptionellen Anpassungen, bis 2022 verlängert. Erwähnenswert ist zum einen insbesondere die Erhöhung der jährlichen Fördersumme je Kommune, nun gestaffelt nach kreisfreien Städten und Kreisen mit drei oder mehr Kommunen über 50 Prozent (bis zu 350.000 €), Kreisen mit zwei Kommunen über 50 Prozent (bis zu 250.000 €) und Kreisen mit einer Kommune über 50 Prozent (bis zu 120.000 €). Zum anderen wurde das förderfähige Personal um So-

„Zuwanderung aus Südosteuropa“

³⁸ Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Krefeld, Kreis Mettmann, Mönchengladbach und Rhein-Erft-Kreis.

³⁹ Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

zialarbeiter erweitert und die Förderfähigkeit zusätzlicher Maßnahmen gestrichen. Zudem hat sich die Zahl der Antragsberechtigten auf 18 Kommunen⁴⁰ erhöht.

Die erste Förderphase wurde mittlerweile durch das MKFFI evaluiert (vgl. MKFFI NRW 2019b). Der umfangreiche Bericht dokumentiert zahlreiche durchgeführte Ansätze und Maßnahmen der beteiligten Kommunen, auf deren Vielfalt im vorliegenden Gutachten nicht eingegangen werden kann. Eine wesentliche Erkenntnis ist jedoch, dass, nach Bewertung durch das Ministerium, viele der Ansätze nicht speziell auf den Kreis der Zugewanderten aus Südosteuropa beschränkt sein müssen, sondern auch bei anderen Einwanderergruppen Anwendung finden können (MKFFI 2019b: 56ff.). Unter „Gute-Praxis“-Ansätze werden häufig Arbeitskreise mit allen beteiligten Akteuren bzw. Netzwerkarbeit als „hilfreiches Instrument für die strukturierte Lösung der Probleme“ (MKFFI 2019b: 67) sowie der Einsatz von Sprach- und Kultur-Vermittlern für die Integrationsarbeit genannt (ebd.). Die Frage, ob die Maßnahmen auch ohne die Landesförderung weiterbetrieben werden, beantworteten drei Kommunen mit „nein“, drei weitere mit „nicht vollständig“ und vier Kommunen machten keine eindeutige Aussage (MKFFI 2019b: 81). Insgesamt bleiben die Beweggründe hierfür verborgen, auch wenn der reine Wegfall der durch das Land zur Verfügung gestellten Finanzmitteln die wahrscheinlichste Ursache ist.

Weitere relevante Landesvorhaben sind „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) und „Kommunale Präventionsketten“ (vormals „Kein Kind zurücklassen!“, KeKiz) sowie die Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN). Ziel von KAoA ist es, Jugendliche im Rahmen der Berufsorientierung/-wahl und beim Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium zu unterstützen. 2012 begann die Umsetzung in sieben Modellkommunen, mittlerweile gibt es in allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten jeweils eine kommunale Koordinierungsstelle, die aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert wird (G.I.B. 2018a/b). Die Koordinierungsstellen haben den Auftrag, die für das Übergangssystem relevanten Akteure zu beteiligen und ihre Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren (MAGS NRW 2019).

Das Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten“ wurde 2012, damals unter dem Namen KeKiz, mit dem Ziel initiiert, „durch den Aufbau kommunaler Präventionsketten in 18 Kommunen die Chancen für alle Kinder und Jugendliche auf ein *gelingendes Aufwachsen* [Hervorhebung im Orig.] zu verbessern“ (Ramboll 2018: 3). 2017 wurden weitere 22 Kommunen in das Programm aufgenommen, welches zunächst bis 2020 fortgeführt wird

Weitere Landesprogramme

⁴⁰ Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Mönchengladbach, Krefeld, Hamm, Herne, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Recklinghausen, Kreis Mettmann, Kreis Düren, Kreis Warendorf, Kreis Lippe, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein.

(Der Paritätische NRW 2019). Die Begleitung und Beratung der teilnehmenden Kommunen erfolgt durch eine Landeskoordinierungsstelle (Servicestelle Prävention) beim Institut für soziale Arbeit e. V. (Institut für soziale Arbeit 2019).

Seit 2008 fördert das Land NRW die RBN auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem MSB und den kreisfreien Städten und Kreisen. Die RBN, welche bislang in 50 Kommunen eingerichtet wurden, sollen zu einer Verbesserung der Kooperation und Vernetzung der Bildungsakteure auf kommunaler Ebene beitragen und werden

„als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben“ (Rolf 2014: 10).

Für die Gesamtkoordination und Entwicklung der einzelnen Bildungsregionen sind regionale Bildungskonferenzen zuständig, die sich aus Vertretern der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht und weiterer Institutionen und Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte zusammensetzen. Darüber hinaus werden in jeder Kommune ein Lenkungskreis (Vertreter von Land, Kommune/n, Schulen) zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion sind, sowie eine regionale Geschäftsstelle zur Unterstützung der regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreis geschaffen. Während die Kommune die Verantwortung für die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle übernimmt, stellt das Land für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung.

3.4 Kommunales Integrationsmanagement

Das im Jahr 2019 gestartete und ab 2020 in allen Förderbestandteilen in die Fläche gehende neue Kommunale Integrationsmanagement (KIM) versteht sich als ein integriertes Steuerungskonzept, mit dem es gelingen soll, die vielfältigen Angebote und Leistungen in der Integrationsarbeit innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung zu koordinieren und einheitlich auszurichten. Es basiert auf den im Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ gesammelten Erfahrungen zur Umsetzung von Case Management-Konzepten in der kommunalen Integrationsarbeit (vgl. Kapitel 3.3.2) und den Empfehlungen der Gutachter aus dem Zwischenbericht (vgl. Bogumil/Hafner 2019). KIM zielt darauf ab, eine bessere Integration von Zugewanderten, die bisher keinen Zugang zu einem Fallmanagement hatten, zu ermöglichen (MKFFI NRW o.J.: 2). Hierdurch soll es eine bestehende Förderlücke schließen, da sich die durch den Bund finanzierten MBE- und JMD-Stellen vorwiegend an Einwanderer mit einem gesicherten Aufenthalt richten. KIM ist seit der Förderung der KI im Jahr

2012 das umfassendste Förderprogramm des MKFFI im Bereich der Integration von Geflüchteten und Einwanderern.

Ziel des KIM ist es „zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln aus einer Hand zu kommen“ (ebd.) und Integration als Querschnittsaufgabe in den Regelstrukturen flächendeckend zu verankern. Implementiert werden soll ein Schnittstellenmanagement, das die verschiedenen Sozialgesetzbücher (II, III, VIII, XII) sowie weitere Beratungsangebote (JMD, MBE, Teilhabemanager) umfasst, wodurch die kommunalen Integrationsprozesse als „Integrationsketten rechtskreisübergreifend und im zeitlichen Verlauf“ (MKFFI NRW o.J.: 4) verstanden werden. Zielgruppe sollen zwar insbesondere Geflüchtete sein, andere Zugewanderte werden durch das Konzept jedoch nicht ausgeschlossen und auch nachholende Integration wird berücksichtigt. In den nächsten drei Jahren (2021-2023) sollen eine strategische Ebene zur Steuerung implementiert, eine operative Ebene des individuellen Case Managements eingeführt und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis stattfinden.

Das KIM setzt sich aus drei Bausteinen zusammen: (1.) ein strategischer Overhead (Förderrichtlinie, vgl. MKFFI 2020b), (2.) Personalstellen für das operative, individuelle Case Management (fachbezogene Pauschale) und (3.) zusätzliche Personalstellen für Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur Förderung der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (fachbezogene Pauschale). Die Kommunalen Integrationszentren sollen hierbei eine zentrale Rolle (koordinierende Stelle für den Gesamtprozess) einnehmen, da die Bausteine 1 und 2 möglichst bei ihnen angebunden sein sollen, nur durch eine Ausnahmegenehmigung kann hiervon abgewichen werden. Die Mittel des Bausteins 2 können zwar an Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden, dies muss aber konzeptionell begründet sein, zudem müssen die Stellen nachweisbar außerhalb der MBE und JMD umgesetzt werden. Das „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement“ empfiehlt jedoch, zumindest ein Drittel der geförderten Case Manager in der kommunalen Verwaltung anzusiedeln, da sie als Impulsgeber für die intrakommunale Zusammenarbeit dienen und so zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und Integrationsprozesse beitragen sollen (MKFFI NRW o.J.: 6).

Für den strategischen Overhead sind bis zu vier Personalstellen bei den Kreisen (hiervon 3,5 für Koordinatoren und 0,5 für eine Verwaltungsassistenz) und drei Personalstellen bei den kreisfreien Städten (hiervon 2,5 für Koordinatoren und 0,5 für eine Verwaltungsassistenz) vorgesehen (MKFFI NRW 2020b: 3f.). Für jede kreisangehörige Kommune mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat/Integrationsausschuss kann der jeweilige Kreis je eine weitere Koordinierungsstelle beantragen. Die Zuwendungen für diese Stellen sind an

die jeweilige Kommune weiterzuleiten (MKFFI NRW 2020b: 2). Die Koordinierungsstellen sollen als Team gemeinsam arbeiten und nicht organisatorisch getrennt werden, auch wenn sie kreisweit arbeiten (MKFFI NRW o.J.: 8). Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt jeweils 55.000 € pro Jahr und Koordinatorenstelle sowie 22.500 € pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistentz (MKFFI NRW 2020b: 3f.).

Die Personalstellen der Case Manager werden an die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend ihrer Clusterung (4,5,6,8 oder 11 Personalstellen) „bezüglich der jeweiligen Anzahl der vor Ort aufhältigen geflüchteten Menschen“ (MKFFI NRW o.J.: 11) verteilt, ein Aufwuchs der Case Management-Stellen in den nächsten Jahren ist vorgesehen. Für das Jahr 2020 werden 363 Personalstellen (je 55.000 €) bereitgestellt.

Für den Baustein 3 sind 200 halbe Personalstellen (je 25.000 €) vorgesehen. Hiervon entfallen 81 Stellen auf alle Kommunen mit eigener Ausländerbehörde und weitere 84 Stellen auf alle Kommunen mit eigener Einbürgerungsbehörde. Die restlichen 35 Stellen werden an die Kommunen verteilt, in deren Gebiet der größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens acht Jahren lebt. Demzufolge erhalten 35 Kommunen 75.000 €, 46 Kommunen 50.000 € und drei Kommunen 25.000 €.

In den Kommunen sollen Handlungskonzepte als Grundlage für das KIM dienen. Diese sollen zum einen eine Übersicht zu bestehenden Beratungsansätzen in der Kommunen und zum anderen Darstellungen, wie mit den verschiedenen anderen Case Management-Ansätzen (SGB II, JMD, MBE, Teilhabemanager aus „Gemeinsam klappt's“ / „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, etc.) zusammengearbeitet wird, enthalten. Die strategische Steuerung obliegt einer Lenkungsgruppe, bestehend aus verwaltungsinternen und -externen Integrationsakteuren auf Leitungsebene. Die Umsetzung der strategischen Steuerung obliegt der „koordinierenden Stelle“, welche die Lenkungsgruppe und sich entwickelnde Arbeitsgruppen begleitet, Prozesse moderiert, Schnittstellen analysiert, Kooperationsvereinbarungen entwickelt und die strategische Arbeit umsetzt, „die notwendig ist, um eine bessere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen“ (MKFFI NRW o.J.: 8). Außerdem analysiert und evaluiert sie fortlaufend den Prozess und zeichnet sich darüber hinaus für die Fortbildung und Qualifizierung des Verwaltungs- und KIM-Personals verantwortlich.

Neben den Koordinierungsstellen werden im Rahmen des strategischen Overheads weitere Maßnahmen gefördert, wie

- die externe Begleitung und Beratung für die Entwicklung eines Prozessverlaufes für die Umsetzung des KIM in der jeweiligen Kommune,

- Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das KIM vor Ort zu implementieren und zu verstetigen (z.B. Workshops, Multiplikatorenveranstaltungen, Fachtagungen) sowie
- Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden (z.B. Digitales Integrationsmanagement, Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten wie zum Beispiel eines Personal Books oder eines Sprachpasses) (MKFFI NRW 2020b: 2).

Das Fördervolumen umfasst für das Jahr 2020 insgesamt 25 Mio. €, hiervon entfallen auf den strategischen Overhead und die Case Manager jeweils 10 Mio. € und auf die Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen 5 Mio. €. Im Jahr 2021 wird das Fördervolumen 50 Mio. Euro für alle drei Bausteine umfassen. In den Folgejahren will die Landesregierung weitere Mittel zur Verfügung stellen.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der Förderrichtlinie für Baustein 1 wird dieser Baustein von KIM erst zu Beginn des Jahres 2021 starten. Zwar erhielten die Kreise und kreisfreien Städte schon im ab März bzw. Juli 2020 Zuweisungen für die Bausteine 2 und 3, aber insbesondere die Umsetzung von Baustein 2 wird mit Verweis auf das noch fehlende strategische Element noch nicht überall vorangetrieben.

3.5 Kommunale Integrationszentren als wichtige Akteure des Integrationsmanagements

Die Notwendigkeit der Erweiterung kommunaler Integrationsbemühungen in Richtung eines rechtskreisübergreifenden kommunalen Integrationsmanagements ist – insbesondere nach den Erfahrungen der „Flüchtlingskrise“ – von verschiedenen Seiten immer wieder betont worden (vgl. vor allem Bogumil u.a. 2018, Bogumil/Hafner 2019, KGSt 2017a, b; Reis 2019; Reis/Wende 2020). Aufgrund der Heterogenität der Situation der Flüchtlinge sind individuelle und frühzeitige Hilfsangebote nötig, aber in der Realität der Querschnittsaufgabe Integration finden sich in der Regel zwar vielfältige, aber wenig transparente und zersplitterte Angebotsstrukturen. Notwendig sind daher der Abbau unnötiger Schnittstellen, die Vermeidung von Doppelarbeit, die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die Verbesserung des Datenaustauschs und die Stärkung der Kooperation (Bogumil u.a. 2018). Neben der „besseren Vernetzung der Migrationsberatung mit kommunalen Angeboten“, der „Aufwertung der Integrationspolitik in den Ländern“, der Stärkung der „Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen“, der Bevorzugung einer „Integrierten Verwaltungseinheit für Migration und Integration“ gehört dazu auch „Mehr Ver-

antwortung für das Fallmanagement“. Da die Erfahrungen mit den bundesgeförderten JMD und MBE im Bereich des Case Managements nicht zu einer nachhaltigen Verknüpfung mit kommunalen Strukturen und Integrationsmaßnahmen geführt haben und sie dies auch von ihrem Auftrag und ihrem Ansatz her nicht gewährleisten können, wird der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Fallmanagements in kommunaler Verantwortung empfohlen.

Diese Empfehlungen sind in vielen Bundesländern aufgegriffen worden. Überall verstärken sich die Bemühungen kommunale Integrationsarbeit strategisch und strukturell neu auszurichten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen. Zu diesen Ausgangsbedingungen gehören die Besonderheiten von Kreisstrukturen, das bestehende Hilfeangebot (vor allem die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und dem Jobcenter), das Ausmaß der Landesförderung und der jeweilige politische Wille (einschließlich der lokalen Promotoren).

NRW verfügt über eine vergleichsweise lange Erfahrung im Bereich der Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen. Insbesondere mit der Förderung der KI wurde schon seit 2012 eine eigene auf Dauer angelegte Organisationseinheit für die kommunale Ebene geschaffen. In den KI wurde – im Vergleich zu anderen Ländern – schon eine koordinierende Stelle auf kommunaler Ebene institutionalisiert, auch wenn sich ihr Einbezug in kommunale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben vor Ort heterogen darstellt. Die kommunalen Integrationszentren haben sich zudem mittlerweile als Akteure in der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen fest etabliert, auch wenn es Optimierungspotenziale gibt (vgl. Kapitel 3.2). Betrachtet man die Stellenentwicklung in den KI, so ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung von 4,4 VZÄ im Jahr 2013 auf 12,6 VZÄ im Jahr 2019. Mit dem neuen Förderprogramm KIM besteht die Möglichkeit die Strukturen der KI weiter auszubauen.

Versucht man die Einbindung der KI in die vielfältige Struktur lokaler Integrationsakteure graphisch darzustellen, ergibt sich ein komplexes Umfeld (vgl. Abbildung 11).

Komplexes Umfeld der KI

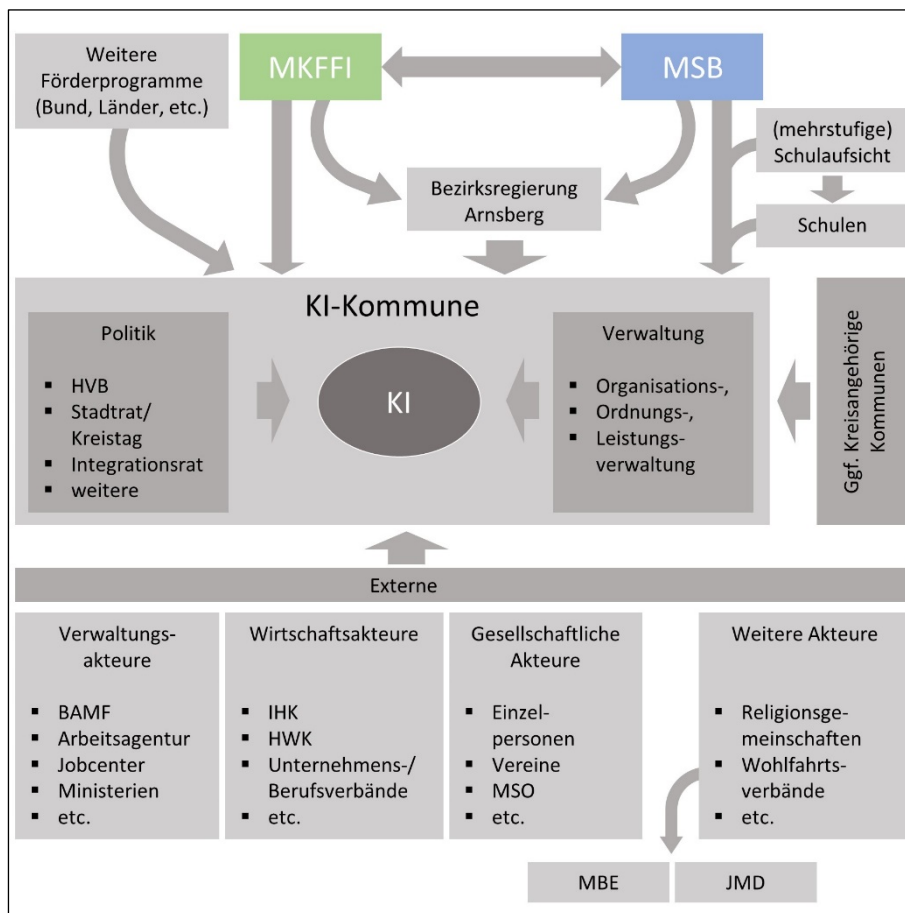


Abbildung 11: KI im Kontext kommunaler Integrationsarbeit

Quelle: Eigene Darstellung

Die KI sind in den Kommunen verortet, ihre Ansiedlung und ihr Aufbau hängen vom Oberbürgermeister oder Landrat oder dem zuständigen Mitglied des Verwaltungsvorstands ab. Die Beschäftigten orientieren sich zuallererst an den Kommunen, da diese ihre Arbeitgeber sind (mit Ausnahme der abgeordneten Lehrer). Aus der Sicht der KI sind die Landesmaßnahmen (aus zwei Ministerien) eine wichtige Finanzierungsquelle ihrer Arbeit, aber nicht die einzige. Sie werben zudem weitere Fördermittel vom Bund ein (z.B. kommunale Bildungskordinatoren). Zudem verfügen sie über kommunal finanziertes Personal. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung müssen sie je nach Aufgabenschwerpunkt mit unterschiedlichsten Akteuren zusammenarbeiten. Dies sind neben verschiedenen Ministerien, der LaKI und des KfI, vor allem andere Bereiche der Kommunalverwaltung, die Kommunalpolitik, Schulen, die Jobcenter, Ehrenamtliche, Wirtschaftsakteure, Wohlfahrtsverbände und andere mehr.

Angesichts dieses komplexen und vielfältigen Umfeldes mit unterschiedlichsten Erwartungen an die KI verwundert es nicht, dass es hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der KI keine einheitliche Präferenz gibt. Die Schwerpunktsetzung der jeweiligen KI ist abhängig von den Interessen (und Problemlagen) der Kommunen, der Schwerpunktsetzung und dem

Aufgabenwahrnehmung in den KI hängt von verschiedenen Faktoren ab

fachlichen Hintergrund der KI-Leitung, der Art der Gebietskörperschaft und den verschiedenen Landesfördermaßnahmen. Letztere sind also nicht der einzige Faktor für die Ausgestaltung der Arbeit in den KI. Landesfördermaßnahmen stehen immer im Spannungsfeld zwischen Landeszielen und kommunaler Autonomie.

Handlungsmöglichkeiten des Landes ergeben sich durch die Ausgestaltung der Förderrichtlinien, die diese begleitenden Erlasse, durch Controlling-Maßnahmen und Begleitungen (durch die LaKI und das KfI), durch Absprachen zwischen den beteiligten Ministerien (hier vor allem MSB und MFKKI) und durch die Arbeit vor Ort, die Akzeptanz und den Nutzen, der durch die Förderung sichtbar wird. Am sinnvollsten zur Zielerreichung sind Maßnahmen in allen Bereichen.

Damit die KI künftig auch überall stärker im Zentrum der kommunalen Integrationsarbeit stehen, wie dies Abbildung 11 suggeriert, sollte die Landesförderung darauf ausgerichtet sein, dass die KI ein wichtiger *Akteur zur besseren Gestaltung des kommunalen Einwanderungsmanagements* werden. Dazu gehören nicht nur die Sensibilisierungsmaßnahmen in die Verwaltung hinein, sondern auch eine stärkere strategische und operative Ausrichtung nach außen und in die Quartiere hinein. Deshalb haben die Gutachter im Zwischenbericht vorgeschlagen, als eine wichtige zukünftige Aufgabe für die KI die Koordinierung der Beratungsangebote vor Ort vorzusehen. Waren die KI in der ersten Phase der Flüchtlingskrise, als es um Aufenthalt, Unterbringung und erste Sprachkurse ging, nicht der natürliche Ansprechpartner für diese Aufgaben (sondern die jeweiligen Fachbehörden, insbesondere die Ausländer- und Sozialämter), könnten sie es nun für die strategische Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort werden, nicht zuletzt auch durch ihre parallelen Aufgaben im Bildungsbereich. Die KI könnten helfen ein auf kommunaler Ebene, mit den freien Trägern und Jobcentern, abgestimmtes Case Management zu realisieren.

Insgesamt wäre die neue Aufgabenwahrnehmung der KI im Bereich Querschnitt einerseits *nach innen in die Verwaltung* zu wirken (Sensibilisierungsfunktion), eine Art Innovationsgeber zum Bereich Integration. *Nach außen und in die Quartiere* brauchen die KI andererseits eine stärkere operative Ausrichtung durch die Koordinierung von Integrationsprozessen und als „Erstmoderator“ für die Kommune. Zudem spricht auch nichts dagegen, wenn auch in den KI im Bereich Querschnitt ein stärkerer „Kundenkontakt“ entsteht, durch die Durchführung von Erstberatungsprozessen. Die guten Erfahrungen bei der Beratung von Quereinsteigern im Schulbereich durch die KI unterstützen dies. Dies kann zu einer positiven Akzeptanz und einem Mehrwert für die Kommunen und die betroffenen Personen führen. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren (Jugendmigrationsdienst, Integrationsagenturen, Migrationserstberatung, HWK und IHK, BA/Jobcenter) könnte ein besseres Einwanderungsmanagement gestaltet werden.

**KI als wichtiger Akteur im
Einwanderungsmanagement**

Das Land NRW hat diese Überlegungen im Kern seit 2019 in seine Teilhabe- und Integrationsstrategie übernommen:

„Da Integration immer vor Ort stattfindet, gilt es die Kommunen zu stärken, die inter- und intrakommunale Zusammenarbeit zu unterstützen und die Entwicklung und Implementierung eines kommunalen ganzheitlichen Case Managements zu begleiten. Das bereichsübergreifende Management ist zu Beginn des Zuzugs und insbesondere bei biografischen Übergängen und Rechtskreiswechseln von zentraler Bedeutung.“ (MKFFI 2019c: 14)

Nachdem schon im Modellprojekt „Einwanderung gestalten“ und durch das Teilhabemanagement diese Elementen eingesetzt wurden, soll ab 2021 die flächendeckende Implementierung des KIM im Rahmen einer umfassenden landesseitigen Förderung erfolgen. Die rechtskreisübergreifende strategische Steuerung von Integrationsprozessen soll *in der Regel bei den Kommunalen Integrationszentren angesiedelt* sein und inhaltlich und organisatorisch mit einem Einzelfallmanagement für Neuzugewanderte und zusätzlichen Personalstellen für zentrale Bereiche der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden flankiert werden. Insgesamt bietet KIM damit für die KI die große Chance zum zentralen Akteur des kommunalen Integrationsmanagements zu werden.

4 Fördermaßnahmen der Länder im Bereich kommunaler Integration

Eine wesentliche Aufgabe der Länder ist die Förderung kommunaler Integrationsaufgaben. Wichtige Instrumente sind zielgruppenspezifische Förderprogramme, Integrationszentren, Integrationsbeauftragte oder Integrationsmanager. Allerdings gibt es bisher keinen länderübergreifenden Überblick über die geförderten Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund wurden im Januar 2020 die für Integration zuständigen Länderministerien (ohne Stadtstaaten) um Auskunft zu den aktuellen und ggfs. zurückliegenden Förderaktivitäten des jeweiligen Landes im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements gebeten.⁴¹ Alle kontaktierten Ministerien beteiligten sich an der Umfrage, weshalb von einer nahezu vollständigen Erfassung der aktuellen Förderbemühungen der Länder (Stand: 1. Quartal 2020) ausgegangen werden kann, auch wenn der Terminus „Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Integrationsarbeit“ sicherlich unterschiedlich interpretiert werden kann. Mit der nachfolgenden übersichtsartigen Systematisierung der Länderprogramme zeigen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Fördermaßnahmen (eine stichpunktartige Zusammenfassung der einzelnen Programme ist im Anhang C zu finden).

Versucht man die Maßnahmen in verschiedene Kategorien zu sortieren, so lassen sich grob Förderinstrumente zur Beratung von Einwanderern, zur Koordinierung der Vielfalt der Maßnahmen auf lokaler Ebene, zur Ehrenamtsförderung und sonstige fachlichen Initiativen (z.B. Antidiskriminierungsarbeit, Förderung von Migrantenselbstorganisationen, interkulturelle Sensibilisierung) unterscheiden. Fast alle Bundesländer haben in den letzten Jahren vor allem in den Bereichen Koordinierung der Maßnahmen vor Ort und Beratung von Flüchtlingen verstärkt Fördermittel für die kommunale Ebene eingesetzt, wobei sich die Fördermaßnahmen nicht immer nur an kommunale Gebietskörperschaften, sondern auch an die Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Initiativen richten. Bei den Koordinierungsaufgaben deutet sich an, dass diese vornehmlich den kommunalen Verwaltungen selbst zugesprochen werden, wohingegen die Förderung von Beratungsstellen oft auch Dritten offenstehen.

4.1 Beratungsstellen

In allen Flächenländern existieren, wenn auch in unterschiedlicher Gestalt, Förderinstrumente zur Beratung von Einwanderern. In der Regel werden hierfür eigenständige Förderrichtlinien aufgesetzt, anders in Brandenburg,

⁴¹ Hierbei wurde ausschließlich nach Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Integrationsarbeit gefragt (v.a. Koordinierungs- und Beratungsstellen, etc.) – ressortspezifische Projektförderungen, z.B. Programme zur Sprachförderung, wurden nicht berücksichtigt.

Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Während die Förderung der Migrationsberatung in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Projektförderung erfolgt, basiert die Finanzierung der landesseitigen Migrationssozialarbeit in Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf den Landesaufnahmegesetzen der beiden Bundesländer.

Typische Aufgaben der durch die Länder geförderten Beratungsstellen sind die Vermittlung in Hilfesysteme (vgl. RL Migrationsberatung Niedersachsen) sowie die Herstellung eines Überblicks über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe (vgl. VwV Integrationsmanagement Baden-Württemberg). Einzelne Programme umfassen zudem die Beratung und Qualifizierung von Ehrenamt (vgl. Landesprogramm WIR Hessen), die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen (vgl. LAufnG Brandenburg) oder die Initiierung von Patenmodellen in Institutionen (vgl. Landesprogramm WIR Hessen).

Daneben variieren die Zielgruppen, auf die die Programme abzielen. So beziehen sich manche Maßnahmen, z.B. in Baden-Württemberg (Integrationsmanagement) und Hessen (Fallmanager), ausschließlich auf Geflüchtete, bzw. im Saarland (Migrationslotsen) oder in Thüringen (Soziale Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen) auf Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis. Andere Programme wiederum fokussieren in erster Linie auf alle Einwanderer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt (Migrationssozialberatung Mecklenburg-Vorpommern) oder beziehen sich auf den durch das Landesaufnahmegesetz abgedeckten Personenkreis (Migrationssozialarbeit Brandenburg). In Sachsen wird ausschließlich die soziale Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen gefördert, wobei die Entscheidung über Art, Umfang und Durchführung der Betreuung den unteren Unterbringungsbehörden überlassen wird (vgl. RL Soziale Betreuung Flüchtlinge Sachsen). In Bayern wiederum erhalten durch die geförderten Stellen neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Einwanderer, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und – in begründeten Einzelfällen – seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund, Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht, aber auch Asylbewerber mit unbekannter bzw. ohne gute Bleibeperspektive Zugang zu Beratung. Unterschieden wird dabei jedoch hinsichtlich des Beratungsfokus, der bei Letzteren v.a. auch Aspekte der Ausreise abdecken soll (vgl. BIR Bayern). Am breitesten aufgestellt ist im Vergleich der Bundesländer das neue nordrhein-westfälische Programm KIM, da es zwar besonders auf Geflüchtete fokussiert, jedoch auch alle weiteren Einwanderergruppen einbezieht und auch nachholende Integration wird berücksichtigt.

Zielgruppen

Ein umfassender Beratungsansatz wird in den drei Bundesländern Baden-Württemberg (Integrationsmanagement), Bayern (Flüchtlings- und Integrationsberater) und Nordrhein-Westfalen („Einwanderung gestalten NRW“, Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ / „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und KIM) verfolgt, indem die jeweiligen Förderrichtlinien explizit das Case Management als Verfahren vorsehen.

Umfassender Beratungsansatz

Mit dem im April 2017 beschlossenen „Pakt für Integration“ finanzierte das Land Baden-Württemberg mit insgesamt 116 Millionen € in den Jahren 2017 und 2018 rund 1.200 Integrationsmanager (Stand Dezember 2018) in den Städten, Gemeinden und Kreisen (vgl. SM Baden-Württemberg 2019). Nachfolgend wurde das Programm zuerst bis Ende 2019 (70 Mio. €) und anschließend bis 2021 (jew. 70 Mio. € für 2020 und 2021) verlängert (Guglhör et al. o.J.: 1). Die Integrationsmanager kümmern sich auf Basis des Fallmanagement-Ansatzes um die individuelle Betreuung und Beratung im Einzelfall. Sie werden entweder direkt über die Kommune oder über einen Träger der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt, an den das Integrationsmanagement ganz oder teilweise übertragen werden kann. Ergänzend wurde 2018 das innovative Förderprogramm „Digitales Integrationsmanagement“ für den Erwerb und die Nutzung von digitalen Lösungen im Integrationsmanagement aufgelegt, für das die Stadt- und Landkreise antragsberechtigt waren. Hierbei werden IT-Tools in den Stadt- und Landkreisen gefördert, die individuelle Integrationspläne sowie Daten- und Kompetenzfeststellungen den am Integrationsprozess beteiligten Akteuren zugänglich machen. Diese Tools sollen vor allem die Integrationsmanager in ihrer Arbeit unterstützen.

Exkurs: Integrationsmanagement in Baden-Württemberg

Mittlerweile liegen sowohl ein durch das Regierungspräsidium Stuttgart erstellter Bericht zum Integrationsmanagement und zum Digitalen Integrationsmanagement für die Jahre 2017/2018 (vgl. Guglhör et al. o.J.), als auch ein Kurzbericht zur Evaluation des Integrationsmanagements des Instituts für Mittelstandsforschung (ifm) der Universität Mannheim (vgl. ifm o.J.) vor. Aufgrund unterschiedlicher Berichts-/Erhebungszeiträume, werden die wesentlichen Ergebnisse der beiden Publikationen nachfolgend getrennt voneinander dargestellt:

Aus ersterem geht hervor, dass in den Jahren 2017/2018 gut 95 Prozent der Fördermittel i.H.v. 116 Mio. € ausgeschöpft wurden. 1.184 Integrationsmanager wurden eingestellt, von denen der Großteil (53 %) einen Hochschulabschluss in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach besitzt. Weitere 34 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach (z.B. mit den Schwerpunkten öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaft, Interkulturelle Kommunikation, etc.) und 13 Prozent der Integrationsmanager haben mindestens einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements.

Im Beobachtungszeitraum (Januar 2017 bis Januar 2019) des Berichts des Regierungspräsidiums Stuttgart fanden rund 755.000 Beratungsgespräche

statt, die zu ca. zwei Dritteln mit Familien und zu einem Drittel mit Einzelpersonen geführt wurden. 74 Prozent der Gespräche fanden in Beratungsstellen statt, 22 Prozent waren aufsuchender Natur und vier Prozent dienten der Begleitung Geflüchteter, z.B. bei Behördengängen. Insgesamt wurden rund 45.000 Integrationspläne erstellt, die häufigsten Gesprächsbereiche waren dabei Wohnung (13 %), Kinder (12 %), Arbeitsmarkt (11 %) und Sprache (10 %). Am häufigsten wurden Geflüchtete im Rahmen der Beratung durch einen Integrationsmanager an eine Agentur für Arbeit oder das Jobcenter weitergeleitet (23 %), am zweithäufigsten erfolgten Weiterleitungen an die Ausländerbehörde (13 %).

In Bezug auf das Digitale Integrationsmanagement gibt der Bericht des Regierungspräsidiums Aufschluss darüber, dass etwas mehr als die Hälfte (1,11 Mio. €) des Gesamtfördervolumens (2,2 Mio. €) – bis zu 50.000 € je Zuschuss – nicht abgerufen wurde. Entsprechend der Fördervoraussetzungen wurden vier Programme zur Förderung zugelassen, wobei Job-Kraftwerk mit 70 Prozent in den meisten Kommunen Verwendung gefunden hat, gefolgt von Tau-Office (17 %), Tau-Cloud (9 %) und MoBio (4 %). Hier stellt sich die Frage nach den Gründen des geringen Mittelabrufs.

Aus der Evaluation des ifm geht hervor, dass 1.078 der 1.101 Kommunen, in 192 Verbänden, einen Förderantrag für das Integrationsmanagement gestellt haben. 87 Prozent der geförderten Kommunen (Stand August 2018) verfügen über max. ein VZÄ, in fünf Prozent der Kommunen werden mehr als zwei VZÄ finanziert. Das Integrationsmanagement ist in 65 Prozent der Fälle beim Landratsamt (in 19 % hiervon von einem privaten Träger durchgeführt) und in 35 Prozent der Fälle bei kreisangehörigen Kommunen (15 % hiervon von einem privaten Träger durchgeführt) angesiedelt.

Im Hinblick auf den Rechtsstatus der beratenen und begleiteten Geflüchteten stellt die Evaluation fest, dass fast alle Kommunen angeben,

„dass sie Personen mit Fluchthintergrund, die eine Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung besitzen, grundsätzlich in die Zielgruppe aufnehmen. Bei anderen Gruppen bestehen aber deutliche Unterschiede. 44% der Kommunen beraten und begleiten auch ausreisepflichtige Personen, 12% kümmern sich um Zugewanderte ohne Fluchtstatus aus Drittstaaten und 6% um Zugewanderte, die aus EU-Ländern nach Deutschland gekommen sind.“ (ifm o.J.: 4)

Bei knapp der Hälfte der Kommunen (49 %) richtet sich das Angebot nur an Erwachsene, in der anderen Hälfte der Kommunen erhalten auch Kinder und/oder Jugendliche Zugang zur Beratung. Unabhängig davon, wann sie nach Deutschland gekommen sind, werden Geflüchtete in 68 Prozent der Kommunen in das Integrationsmanagement aufgenommen. In knapp einem Viertel (24 %) der Kommunen wird die Ankunft ab 2015 und in weiteren sechs Prozent die Ankunft ab 2014 als Zielgruppendefinition herangezogen.

Knapp die Hälfte der Kommunen (47 %) dokumentiert das Integrationsmanagement digital, 16 % Prozent ausschließlich auf Papier, die Verbleibenden setzten auf eine Mischung beider Methoden (Stand August 2018).

Wird die digitale Variante gewählt, verwendet der Großteil der Kommunen In-House-Lösungen (53 %), in weiteren 22 Prozent der Fälle kommt JobKraftwerk zum Zuge, gefolgt von Enaio (12 %), Tau-Office (9 %), MoBio (2 %) und anderer Drittsoftware (2 %).

Parallel hierzu werden bereits seit 2013 kommunale Integrationsbeauftragte durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Im Gegensatz zu den Integrationsmanagern sind sie mit der strukturellen Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit sowie dem Aufbau von Netzwerken betraut. Sie sollen u.a. zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure sein, kommunale Integrationspläne entwickeln und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fördern.

Bezugspunkte zu den durch den Bund geförderte Stellen der MBE und JMD bei den Wohlfahrtsverbänden werden in Baden-Württemberg, Bayern und NRW hergestellt: Neben anderen Akteuren listet die Verwaltungsvorschrift zum Integrationsmanagement in Baden-Württemberg die MBE und JMD explizit als Stellen auf, die im Rahmen der Netzwerkarbeit zu berücksichtigen sind (vgl. VwV Integrationsmanagement Baden-Württemberg). In der bayerischen Beratungs- und Integrationsrichtlinie heißt es ähnlich lautend, dass die Beratungsstellen mit den MBE zusammenarbeiten. Zudem legt die Richtlinie fest, dass die regionale Verteilung der Beratungsstellen sich auch an der Förderung der MBE orientiert (vgl. BIR Bayern). Weitergehend hält das nordrhein-westfälische „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement“ fest, dass eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement auch die MBE und JMD berücksichtigen soll (vgl. MKFFI NRW o.J.).

Bezugspunkte zu JMD und MBE

In Bayern wurden die Förderbereiche der Asylsozialberatung und der landesgeförderten Migrationsberatung durch die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) zum 01.01.2018 zusammengelegt. So heißt es in der neuen Richtlinie, dass der Aufenthaltsstatus der zu beratenden Person für die Beratungskräfte „grundsätzlich keine Rolle mehr [spielt]“ (Nr. 1 BIR), wobei dennoch auf die jeweilige Bedarfslage (Asylsuchende/dauerhaft Bleibeberechtigte) zielgruppenspezifisch eingegangen werden soll. Die Richtlinie sieht vor, dass jeweils ein Betreuungskonzept zu erstellen ist und im Bereich der Integration insbesondere auf Case Management zurückgegriffen werden soll. Gegenstand der Förderung sind neben den Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, Fachkräfte, die in der Koordinierung der Beratung tätig sind, sowie die hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte. Zudem werden Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niedrigschwelligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen gefördert. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Diese können die Zuwendung an geeignete, gegebenenfalls nachgeordnete Verbände oder (Mitglieds-)Organisationen weiterreichen. Wenn mehrere mögliche Zuwendungsempfänger in einer Region tätig sind, haben diese bei Antragstellung eine Zuständigkeitsvereinbarung vorzulegen sowie eine einheitliche Antragstellung sicherzustellen.

Exkurs: Beratungs- und Integrationsrichtlinie Bayern

Für das Jahr 2020 sieht der bayerische Landeshaushalt Zuschüsse zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (Kapitel 03 12 TG 54) in Höhe von 27,9 Mio. € vor (2019: 32,4 Mio. €).

Zusätzlich werden über die BIR hauptamtliche Integrationslotsen gefördert. Diese sollen die Ehrenamtlichen koordinieren und praxisbezogen unterstützen. Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Unterschiede zwischen den Förderprogrammen bestehen außerdem hinsichtlich der aufgeführten Zuwendungsempfänger. In einigen Programmen fallen hierunter ausschließlich die Träger der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Migrationsfachdienste Rheinland-Pfalz), in anderen werden entgegengesetzt ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte begünstigt (z.B. Fallmanager Hessen) bzw. in Baden-Württemberg Kommunen im Allgemeinen, wobei eine Übertragung an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) gestattet ist (Integrationsmanagement Baden-Württemberg). Andernorts steht die Förderung prinzipiell beiden Akteursgruppen offen (z.B. Flüchtlings- und Integrationsberater Bayern), in Mecklenburg-Vorpommern wiederum nur gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinen, Verbänden und Organisationen und in Niedersachsen sind Gebietskörperschaften explizit ausgeschlossen (vgl. RL Migrationsberatung Niedersachsen). Am weitesten gefasst ist der Kreis der Zuwendungsempfänger in Schleswig-Holstein. Antragsberechtigt sind dort die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins und ihre Mitgliedsorganisationen, Migrantenorganisationen, Kommunen und sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen (vgl. RL Migrationsberatung Schleswig-Holstein).

Zuwendungsempfänger

4.2 Koordinierungsstellen

Stellen, die Koordinierungsaufgaben auf kommunaler Ebene übernehmen, werden mittlerweile in neun Bundesländern – hierunter Bayern mit einem Modellprojekt in vier Kommunen – gefördert. Sie werden als „Integrationsbeauftragte“ (Baden-Württemberg), „strategische Koordinierungsstellen“ (NRW), „Integrationsmanager“ (Bayern, Thüringen), „Koordinierungsstellen“, teils mit Zusatz (Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), „Kommunale Integrationskoordinatoren“ oder „Koordinierungskraft Integration“ (beide Sachsen) bezeichnet. I.d.R. obliegt ihnen die systematische Planung und Steuerung der kommunalen Integrationsarbeit, meist gehört hierzu die Etablierung und Koordinierung von Netzwerken sowie die Ausarbeitung oder Weiterentwicklung von Integrationsplänen und Handlungskonzepten. In Hessen wird das Aufgabenspektrum darüber hinaus durch die interkulturelle Öffnung kommunaler Regelangebote, von Vereinen und Verbänden sowie durch ein Integrationsmonitoring ergänzt (vgl. Landesprogramm WIR).

Seit 2014 wird in Hessen das Landesprogramm „WIR“ (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren), welches eine Vielzahl an Förderschwerpunkten aufweist (vgl. Ministerium für Soziales und Integration Hessen o.J.), umgesetzt. Das jährliche Fördervolumen wurde sukzessive von 3,1 Mio. € im Jahr 2014 auf 10,05 Mio. € ab 2018 erhöht (2015: 3,1 Mio. €; 2016: 4,6 Mio.; 2017: 8,85 Mio. €; vgl. ebd.). Im Rahmen von WIR werden seit Beginn des Programms kommunale Koordinierungskräfte und seit 2017 Fallmanager in den Kommunen gefördert. Die Koordinierungskräfte sollen das Thema Integration auf konzeptionell-strategischer Ebene bearbeiten. Neben der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen/Verbänden, obliegt ihnen u.a. die Entwicklung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur, die Förderung der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationsmonitors, die Kooperation mit den jeweiligen kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort und die Implementierung eines Integrationsmanagements (institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz) zur Förderung des Dialogs und der Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung (Ministerium für Soziales und Integration Hessen 2018: 2). Antragsberechtigt sind die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte.

Demgegenüber sollen die Fallmanager die Geflüchteten in ihren Integrationsbemühungen unterstützen und sie in passgenaue Angebote vermitteln (Ministerium für Soziales und Integration Hessen 2017: 1f.). Sie sind v.a. auf der operativen Ebene tätig und sollen u.a. Multiplikatorensysteme, wie Paten- und Integrationslotsenangebote auf- bzw. ausbauen, sie vernetzen und mit einem Informationspool (über relevante Angebote) ausstatten. Zudem sollen sie die rechtskreisübergreifende Beratung Geflüchteter übernehmen und die Nahtstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt bilden. Antragsberechtigt sind wie im Falle der Koordinierungskräfte die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte, welche berechtigt sind, die Fördermittel an entsprechende kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger mit Erfahrung in der Migrationsberatung weiter zu bewilligen.

In ihrem Koalitionsvertrag spricht sich die schwarz-grüne Koalition in Hessen dafür aus, das Landesprogramm „WIR“ weiterzuentwickeln und die WIR-Koordinationsstellen und die WIR-Fallmanagerstellen zu Integrationszentren auszubauen (CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen 2018: 26).

Auch die seit 2012 geförderten Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen sind in ihrer Gesamtheit diesen Koordinierungsstellen zuzuordnen, auch wenn sie zudem auch andere Tätigkeiten wie z.B. die Beratung von Seiteneinsteigern im Bildungsbereich, übernommen haben. Sie heben sich jedoch deutlich von den o.g. Förderprogrammen anderer Länder ab, da nicht einzelne Personalstellen, sondern ganze Verwaltungseinheiten inkl. administrativem Unterbau finanziert werden. Neben die mittlerweile etablierten KI tritt ab Mitte 2020 das neue KIM, welches – zumindest dessen strategischer Overhead – laut „Handlungskonzept

Kommunales Integrationsmanagement“ ebenfalls einen Steuerungsanspruch in der kommunalen Integrationsarbeit erhebt (vgl. Kapitel 3.4).

Eine besondere Struktur ergibt sich außerdem in Sachsen aus der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ (Teil 2). Diese sieht zum einen „Kommunale Integrationskoordinatoren“ bei den Kreisen und kreisfreien Städten vor, die Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterstützen. Zum anderen werden zusätzlich sog. „Koordinierungskräfte Integration“, ebenfalls auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, gefördert. Sie sollen insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration dienen.

Zuwendungsempfänger sind nahezu ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte, einzig zwei Länder weichen hiervon ab. In Baden-Württemberg sind neben Landkreisen und kreisfreien Städten auch Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften antragsberechtigt (vgl. VwV Integrationsbeauftragte Baden-Württemberg). In NRW werden große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat im Rahmen des KIM mit Koordinierungsstellen berücksichtigt, diese werden jedoch durch die Kreise weitergeleitet (MKFFI NRW o.J.: 8). Teils ist wie in Sachsen eine Weiterleitung an kommunale Körperschaften möglich, Letztempfänger können dort sogar natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein (vgl. RL Integrative Maßnahmen, Teil 2 Sachsen). Demgegenüber wird in Schleswig-Holstein die Weiterleitung an Dritte explizit ausgeschlossen (vgl. RL zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene Schleswig-Holstein).

Zuwendungsempfänger

Die Förderprogramme zugunsten von Koordinierungsstellen zeigen insgesamt eine Betonung der regionalen Steuerung, wobei die Effektivität einzelner Steuerungsstellen, insbesondere in Kreisstrukturen, fraglich bleibt. Zu erkennen ist ebenfalls, dass Koordinierungsaufgaben vornehmlich den kommunalen Verwaltungen selbst zugesprochen werden, wohingegen die Förderung von Beratungsstellen oft Dritten offensteht oder gar ausschließlich durch sie erfolgen soll.

4.3 Ehrenamtsförderung und weitere Fördermaßnahmen

Wie oben beschrieben, beinhalten die Förderprogramme zu Beratungs- und Koordinierungsstellen teilweise auf das Ehrenamt gerichtete Aufgabenbestandteile. Eigenständige Richtlinien zur Förderung von haupt- bzw. ehrenamtlichen Integrationslotsen existieren in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Die hauptamtlichen Integrationslotsen, die die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern beantragen können,

haben zur Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen zu koordinieren und praxisbezogen zu unterstützen. In den drei anderen Bundesländern wird indes- sen die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, in Hessen und Sachsen-An- halt zusätzlich der Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsen an sich sowie in Letzterem auch die Anleitung und Koordinierung ehrenamtlich Tätiger gefördert. Zuwendungsempfänger sind in Hessen kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (inkl. Migrantenorganisationen), in Niedersachsen juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemein- nützige juristische Personen des privaten Rechts und in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte.

Als weitere Fördermaßnahmen der Länder sind schlaglichtartig folgende Beispiele zu nennen (vgl. Anhang C): Im Rahmen des Landesprogramms WIR fördert Hessen die Ausarbeitung von Vielfalts- und Integrationsstra- tegien auf kommunaler Ebene. In Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht die Richtlinie Integrationsfonds u.a. Orientierungsangebote für Geflüch- tete und die Koordinierung ehrenamtlicher Initiativen. NRW fördert In- terkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben sowie Migrantenselbstorganisationen und Schleswig-Holstein finanziert lokale Anlaufstellen zur Förderung der Selbstorganisation und der gesellschaftli- chen Teilhabe von Einwanderern (PORTs). Im Saarland besteht durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege eine Landesintegrationsbegleitung, die sich an arbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund richtet und ihnen den Zugang in das Erwerbsleben erleichtern und diesen befördern bzw. den Erhalt des Arbeitsplatzes sichern soll. In Sachsen wiederum werden Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmet- scherdienste in Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützt. Das Land Niedersachsen unterhält und koordiniert das „Netzwerk der Kooperati- ven Migrationsarbeit Niedersachsen“, welches die zentralen Akteure in den Bereichen Beratungs-, Service- und Informationsangebote für Zuge- wanderte umfasst und Rheinland-Pfalz fördert die Koordinierungsstelle Ehrenamt „Aktiv für Flüchtlinge“.

4.4 NRW im Ländervergleich

NRW verfügt über eine vergleichsweise lange Erfahrung im Bereich der Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen. Insbesondere mit der Förderung der KI wurde in Nordrhein-Westfalen schon früh eine auf Dauer angelegte, eigene Organisationseinheit für die Koordinierung auf kommunaler Ebene gefördert. Im Hinblick auf die Form der Institutiona- lisierung sowie die damit verbundene Quantität des Personaleinsatzes hebt sich NRW hierdurch von allen untersuchten Flächenländern deutlich ab, da es sich außerhalb von NRW i.d.R. um einzelne Koordinierungsstel- len/Beauftragte je Kreis bzw. kreisfreier Stadt handelt. Über den Perso- naleinsatz hinaus, sind außerdem der Austausch und die Vernetzung der KI-Kommunen untereinander hervorzuheben. Beides wird durch die vom

Institutionalisierung durch die KI und Stärkung der stra- tegischen Koordinationsauf- gaben

Land geschaffene LaKI vorangetrieben, auch hier gibt es bundesweit keine äquivalenten Strukturen. Gleichmaßen ist die gemeinsame Förderung der KI durch das MSB und das MKFFI im Bundesländervergleich auffällig und beispielhaft. Mit dem ersten Baustein von KIM wird nun mit einem noch wesentlich erweiterten Personaleinsatz auf kommunaler Ebene die strategische Steuerung und Koordinierung der Integrationsarbeit deutlich gestärkt.

Bezogen auf den Bereich der Beratung von Einwanderern fehlte es mit Ausnahme der Seiteneinsteigerberatung im Bildungsbereich und der Förderung von Vorläuferprojekten wie Integrationslotsen für Zugewanderte aus Südosteuropa, anderen Einzelberatungsprojekte und der Sozialen Flüchtlingsberatung bis zum letzten Jahr an entsprechender Landesförderung in NRW. Diesbezüglich wurden in anderen Ländern schon früher ergänzende Programme zur Migrationsberatung des Bundes (MBE und JMD) geschaffen. Das Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und der Baustein 2 des KIM schließen nun diese „Förderlücke“. Hervorzuheben ist dabei, dass in beiden Fällen Case Management zur Anwendung kommen soll, was den Qualitätsanspruch dieser Angebote unterstreicht und sie von den Förderprogrammen der meisten anderen Länder (ausgenommen Bayern und Baden-Württemberg) unterscheidet. Nicht zuletzt stellt der Anspruch des KIM, allen Einwanderern offenzustehen, ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Länderprogramme dar. Auch das Fördervolumen ist im Ländervergleich beachtlich. Insgesamt kann damit die Förderung kommunaler Integrationsmaßnahmen in NRW im Bundesländervergleich sowohl quantitativ als auch qualitativ als besonders fortgeschritten angesehen werden.

Optimierungspotential besteht jedoch hinsichtlich der Anzahl der verschiedenen, durch das Land NRW geförderten Programme (vgl. Anhang C). Ziel zukünftiger Förderbemühungen sollte es sein, die Fördergegenstände noch stärker zu integrieren und bewährte Strategien zu verstetigen. Ein richtiger Schritt in diese Richtung stellt die durch das MKFFI geplante Integration der Bausteine I und II aus KOMM-AN in die KI-Förderrichtlinie dar.

Fördermaßnahmen in NRW sind im Bundesländervergleich besonders fortgeschritten

5 Fördermaßnahmen des Bundes

5.1 Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste

Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) stellt grundsätzlich „ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot für erwachsene Zuwanderer“ (BMI 2016: 548f.) dar, das den Anspruch hat, den Integrationsprozess gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Das Programm soll dabei helfen, Einwanderer zu einem selbstständigen Handeln im Alltag zu befähigen und dadurch die Abhängigkeit von Transferleistungen minimieren, außerdem soll eine Heranführung an die Regeldienste erfolgen. Zielgruppe der MBE sind v.a. erwachsene Neueinwanderer (über 27 Jahre) mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, aber auch nachholende Integration bei entsprechendem Integrationsbedarf wird durch die MBE abgedeckt.

MBE

Die MBE werden durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und den Bund der Vertriebenen umgesetzt. Die Aufgabenschwerpunkte der Migrationsberatung für erwachsene Einwanderer umfassen die bedarfsorientierte Einzelfallberatung, eine gruppenpädagogische Begleitung sowie die Unterstützung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Teilnahme am Integrationskurs. Des Weiteren obliegt den Beratungsstellen die Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, die Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten und Verwaltungsbehörden sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. In NRW gibt es 332 MBE-Standorte (vgl. Abbildung 12).

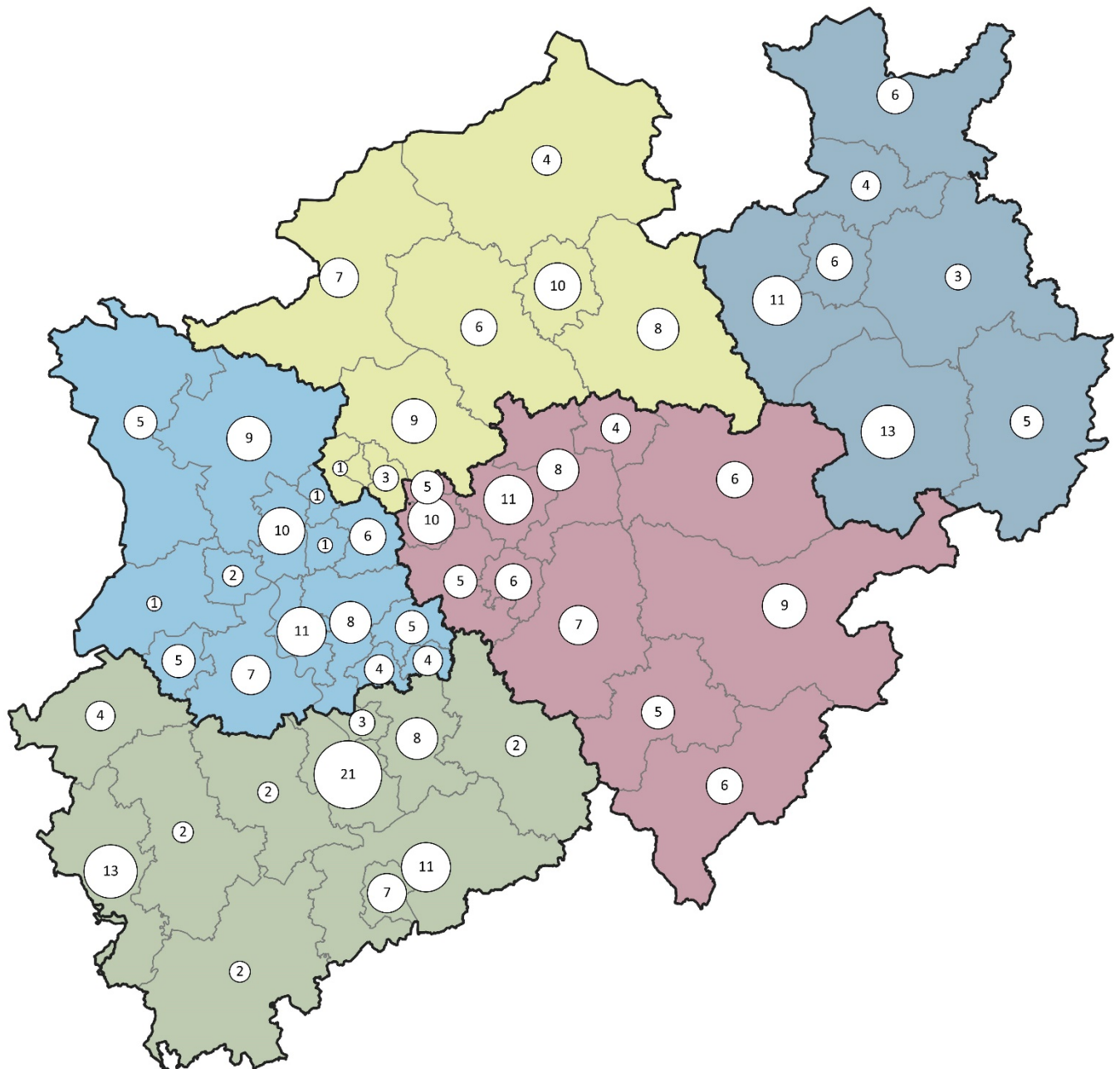


Abbildung 12: Verteilung der MBE-Standorte in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 24.8.2020. Recherche über <http://webgis.bamf.de>.

Für die Beratung jüngerer Einwanderer sind Jugendmigrationsdienste (JMD) zuständig, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert werden. Für die JMD zeichnet sich eine ähnliche Trägerstruktur, wie sie bei den MBE vorzufinden ist, verantwortlich (Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund, Der Paritätische Gesamtverband und Deutsches Rotes Kreuz). Während der Zugang zur MBE an eine dauer-

Sozialraumarbeit sowie die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen (BMFSFJ 2017: 2ff.).

Seit 2010 bzw. 2005 haben BMI bzw. BMFSFJ in den entsprechenden Förderrichtlinien das Case Management als standardmäßiges Beratungskonzept verankert (Reis 2017: 97). Demzufolge besteht der idealtypische Case Management-Prozess der MBE aus fünf Schritten: (1.) Sondierungsgespräch, (2.) Sozial- und Kompetenzanalyse, (3.) Förderplanerstellung, (4.) Förderplanumsetzung und (5.) Abschlussgespräch (vgl. Brandt/Risch/Lochner 2015). Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) definiert das Case Management als

„eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen“ (DGCC 2012).

Anwendung findet das Case Management außerhalb der Migrationsberatung in verschiedenen Bereichen, u.a. in der Beschäftigungsförderung, dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe.

5.2 Förderung kommunaler Bildungskoordinatoren

Neben der Finanzierung der oben beschriebenen Beratungsstrukturen setzt der Bund v.a. auf die Förderung einzelner Integrationsprojekte auf Basis verschiedener Richtlinien. Zu nennen sind hier u.a. die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ des BMI, welche aus Mitteln des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AIMF) finanziert wird. Beide Förderprogramme werden verwaltungsseitig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt.

Zusätzlich zu diesen inhaltlich eher breit gefassten Richtlinien, existieren noch weitere, spezifische Fördervorhaben des Bundes. Besondere Relevanz für die Zielgruppe der Einwanderer hat dabei das Programm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) (vgl. BMBF 2016). Seit 2016 werden hierdurch Koordinatoren in den Kreisen und kreisfreien Städten gefördert, die zur Aufgabe haben, Transparenz über das örtliche Bildungsangebot herzustellen und die Koordinierung dessen zu optimieren. Konzeptionell eingebettet ist die Förderung der Bildungskoordinatoren in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ des BMBF (vgl. <https://www.transferinitiative.de/>).

Case Management

Förderung von kommunalen Bildungskoordinatoren

Förderfähig sind bis zu 100 Prozent der Personal- und Reisekosten, wobei die Anzahl der Koordinatoren je Kommune entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl gestaffelt ist. So ist i.d.R. ein Koordinator pro Kommune vorgesehen, ab 200.000 EW sind es bis zu zwei und ab 500.000 EW bis zu drei Koordinatoren. Zunächst war die Laufzeit des Programms auf zwei Jahre festgesetzt, wurde dann aber erst bis Ende 2019 und anschließend in einigen Kommunen nochmals bis 2021 verlängert. In Nordrhein-Westfalen nehmen insgesamt 48 Kommunen am Förderprogramm teil (BMBF 2019).

6 Weiterentwicklung der Integrationspolitik in NRW

Die Integrationspolitik in NRW (vgl. nachfolgend MKFFI NRW 2019c, Bogumil/Hafner 2019) zeichnet sich dadurch aus, dass sie früh eingesetzt hat und parteiübergreifend unterstützt wurde. Ausgangspunkt war die Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2001, als sich alle damals im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, FDP und GRÜNE) auf zentrale Handlungsfelder, gemeinsame Grundsätze, Forderungen und Ziele der Integrationspolitik einigten. Mit ihr wurde auch erstmals Integration als Querschnittsaufgabe definiert, die alle Politikfelder umfasst. Die Integrationsoffensive rückte von der bis dato verbreiteten Defizitperspektive auf Einwanderinnen und Einwanderer ab und markierte den Übergang hin zur Potenzialorientierung, die Einwanderung – so heißt es in der Integrationsoffensive – „als Chance für unsere Gesellschaft“ begreift. Mittlerweile sind die flächendeckende Einrichtung von Integrationskursen, die Einführung islamischen Religionsunterrichts, die Umsetzung der Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Kommunen oder die Erhöhung des Anteils von Menschen mit Einwanderungsgeschichte unter Lehrern sowie Polizeibeamten weitgehend umgesetzt.

Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen

Mit dem 2012 in Kraft getretenen Teilhabe- und Integrationsgesetz wurde die Integrationspolitik verbindlicher gestaltet. Die wichtigste institutionelle Weichenstellung des Gesetzes war die Stärkung der Integrationskraft der Kommunen durch die Schaffung der KI und die Förderung von mit landesweit 180 sozialraumorientiert arbeitenden Integrationsagenturen und 13 Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit durch die die Freie Wohlfahrtspflege. Zudem wurden Migrantenselbstorganisationen (MSO) und ehrenamtliche Initiativen als Träger sozialer und integrativer Dienstleistungen unterstützt.

Förderung der KI und der Integrationsagenturen

Im Zuge der Flüchtlingskrise ist 2016 durch das neue Landesprogramm „KOMM-AN NRW“ die Personalausstattung in den Kommunen gestärkt worden. Im Jahr 2019 wurden so durchschnittlich je 9,6 Vollzeitstellen in den KI mit Landesmitteln durch das MSB und das MKFFI gefördert. Darüber hinaus hat das MKFFI seit Anfang 2018 das Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ in zwölf Modellkommunen durchgeführt, das mithilfe von Fallmanagement auf die „Erarbeitung koordinierter Vorgehensweisen sowohl auf der strukturellen als auch auf der fallspezifischen Ebene“ (Bogumil/Hafner 2019a: 42) abzielt. In der Umsetzung befinden sich zwei weitere Programme des Landes: Zum einen die Finanzierung von *Teilhabemanagement* für den Personenkreis der Geduldeten im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ (Beginn Herbst 2019) sowie die *Finanzierung eines kommunalen Integrationsmanagements* (ab Juli 2020).

Flüchtlingskrise und Kommunales Integrationsmanagement

Die im Juli 2019 verabschiedete Teilhabe- und Integrationsstrategie der Landesregierung zielt zudem auf eine Erweiterung und Differenzierung der Ausrichtung ab. Unterschieden wird zwischen drei Zieldimensionen der Integrationspolitik:

- die Erstintegration von Neuzugewanderten (systematische Erst- und Grundversorgung, Beratung, Förderung, Betreuung und Versorgung rund um die Themenfelder Spracherwerb, Bildung, Gesundheit, Rechtsfragen, Wohnen, Verbraucherschutz und andere allgemeine Orientierungsleistungen).
- die nachhaltige Integration in die Regelsysteme (Optimierung der Strukturen mit dem Ziel, Menschen mit Einwanderungsgeschichte u. a. eine Vertiefung der Deutschkenntnisse und der Qualifikationen, einen erfolgreichen Bildungsweg, einen umfassenden Zugang zum Ausbildungssystem und zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung usw. zu ermöglichen).
- die Gestaltung der Migrationsgesellschaft (Zugehörigkeitsgefühl zu und die Identifikation mit Nordrhein-Westfalen, Fragen der Identität in der Einwanderungsgesellschaft, die Gestaltung und Pflege von Heimat für alle, eine gemeinsame Erinnerungskultur, die auch die Migrationsgeschichten einschließt, das Zusammenleben im Alltag in Städten und auf dem Lande, Bekämpfung sowohl von Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus, Homo- und Transphobie sowie Diskriminierung in jeder anderen Hinsicht, als auch von religiösem Fundamentalismus, Nationalismus und Rechtsextremismus).

Auch wenn diese neue Teilhabe- und Integrationsstrategie zunächst (nur) durch die Landesregierung beschlossen wurde, zeigen sich die Oppositionsparteien SPD und Grüne, trotz einiger Kritikpunkte, grundsätzlich zufrieden mit der Strategie (vgl. Ausschussprotokoll des Integrationsausschusses, Landtag NRW 2019), so dass eine große Stärke der bisherigen Integrationsbemühungen in NRW, ein weitgehender Konsens der Parteien in dieser Frage, offenbar auch weiterhin gilt. Dies wäre auch wichtig für die geplante Novellierung des TIIntG im Jahr 2021, denn diese sollte parteiübergreifend geschehen.

Die mit KIM beabsichtigte Implementierung eines rechtskreisübergreifenden kommunalen Integrationsmanagements ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre. Dieser Implementationsprozess sollte nicht nur wissenschaftlich begleitet, sondern auch wissenschaftlich evaluiert werden, da es bisher wenig empirische Erkenntnisse über die Funktionsweise eines solchen neuen Integrationsmanagements gibt. Bezüglich der Ausgestaltung von KIM ist nach Verabschiedung der Förderrichtlinie in den Kommunen vor allem zu klären,

- wo die strategische Koordination und das operative Fallmanagement organisatorisch anzusiedeln sind,
- wer in das aufzubauende Integrationsnetzwerk eingebunden wird und wie Übergänge zwischen verschiedenen Institutionen gestaltet werden sowie
- welche Instanz darüber entscheidet, wann ein Case Management im Einzelfall erforderlich ist und wer es durchführt (Identifizierung von Zielgruppen, Abstimmung).

Bezüglich der organisatorischen Ansiedlung gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten, was auch der Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Einwanderung gestalten“ gezeigt hat (Reis/Wende 2020). Zum Teil werden die strategischen und operativen Aufgaben in einer zentralen Organisationseinheit oder in der bestehenden Ämter-/Fachbereichsstruktur gebündelt. In anderen Fällen werden die strategischen Aufgaben von den operativen auch organisatorisch getrennt. Die Fallmanager sind dann z.T. bei den Wohlfahrtsverbänden angesiedelt oder in den Fachverwaltungen. In den Kreisen kann es zudem sinnvoll sein, dass die operativen Fallmanager zwar ebenso wie die strategischen Stellen in der Kreisverwaltung formal angesiedelt sind, aber dennoch in den Kommunen in Anlaufstellen verortet werden. Insgesamt gibt es für die Frage der organisatorischen Anbindung nicht die eine Lösung, sondern diese hängt von den vorhandenen Angebotsstrukturen und den Interessen der Akteure ab.

Organisatorische Ansiedlung der strategischen und operativen Aufgaben

Rechtskreisübergreifendes Fallmanagement muss überlegen, wie die Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Gesetzeszuständigkeiten (Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II, SGB III, SGB VIII) und zwischen den verschiedenen Anbietern von Beratungsleistungen bearbeitet werden. Wie finden Übergänge statt und wer macht welche Form der Beratung? Case Management für Einwanderer wird nicht flächendeckend und nicht immer bedarfsorientiert von JMD und MBE angeboten. Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben zudem Anspruch auf Leistungen des SGB II und hier ist eigentlich laut § 14 SGB II ein „persönliche Ansprechpartner“ in den Jobcentern zuständig, der u.a. auch „Fallmanagement“ durchführen soll. Wie Reis/Wende (2020: 83) ausführen, gibt es hier unterschiedliche Kooperationsmöglichkeiten. Bezüglich der Kooperation mit den anderen Akteuren hängt dies von der dortigen Aufgabenwahrnehmung ab. Sieht sich z.B. das Jobcenter überwiegend für die Arbeitsvermittlung zuständig, kann das rechtskreisübergreifende Case Management die Bearbeitung der darüberhinausgehenden Bedarfslagen übernehmen. Kommunen können dieses Fallmanagement also ergänzen. Dazu bedarf es klarer Absprachen ebenso wie mit den Beratungsinstitutionen des JMD und MBE. Beim rechtskreisübergreifenden Case Management

Aufbau des rechtskreisübergreifenden Fallmanagements

sind sowohl auf der Strukturebene als auch auf der Ebene des Einzelfalls immer Verhandlungen mit Koordinationspartnern erforderlich.

Bezüglich der Frage, wer das individuelle Case Management durchführt und was die Aufgabe der operativen Fallmanager ist, gibt es ebenfalls mehrere Möglichkeiten (vgl. auch Reis/Hübner/Klein 2019: 12). Zu unterscheiden ist hier grundsätzlich zwischen Erstberatung und Fallberatung. So kann die Erst- und Fallberatung direkt durch den Case Manager durchgeführt werden. Alle Einwanderer wenden sich direkt an einen Case Manager, um in einem Beratungsgespräch zu klären, welche Hilfen notwendig sind. Ist eine intensivere und kontinuierliche Beratung notwendig, wird diese vom Case Manager selbst oder von einem Kollegen durchgeführt. Dieses Modell erhöht den Bedarf an Case Managern, da diese neben der eigentlichen Fallberatung zusätzlich auch die Erstberatung wahrnehmen müssen. Alternativ dazu könnte man die Erstberatung nicht von Case Manager durchführen lassen. Alle Ratsuchenden wenden sich dann zuerst an eine oder mehrere Service-/Anlaufstellen, die eine Erstberatung vornehmen. Sollte sich die Notwendigkeit einer speziellen Beratung durch einen Case Manager ergeben, wird weiter an diesen verwiesen. Sollte es mehrere Anlaufstellen geben (was die Regel sein dürfte, denkt man an die JMD, MBE, Sozialarbeiter in Sozialämtern und Flüchtlingsbüros, Jobcenter und die neuen operativen Fallmanager durch KIM) führen diese jeweils ihre spezifische Beratung durch und verweisen dann ggf. an die Case Manager, wenn ein spezielles Einwanderungsmanagement notwendig erscheint. Voraussetzung für dieses Modell ist eine ausreichende Kompetenz der Erstberater, um festzustellen, ob ein vertieftes Case Management erforderlich ist. Insgesamt ist zudem sehr wichtig, dass die Fallmanager sich, auch wenn für bestimmte Aspekte an andere Institutionen verwiesen wird, den Fall insgesamt weiterverfolgen.

Bezogen auf die verschiedensten Förderelemente im Bereich der kommunalen Integrationspolitik sollte zudem mit der Implementierung von KIM und auch anlässlich der Neuansiedlung eines Teils der LaKI das Schnittstellenmanagement im MKFFI optimiert werden.

Durchführung des Case Managements

Literaturverzeichnis

- Bainski, Christiane (2015): Von den RAA zu den „Kommunale Integrationszentren in NRW. Eine Entwicklungsgeschichte aus Nordrhein-Westfalen. In: Dirim, İnci/Gogolin, Ingrid/Knorr, Dagmar/Krüger-Potratz, Marianne/Lengyel, Drorit/Reich, Hans H./Weiße, Wolfram (Hrsg.): Impulse für die Migrationsgesellschaft. Bildung, Politik und Religion. Bildung in Umbruchgesellschaften, Band 12. Münster, S. 105-112.
- Bartelheimer, Peter/Hobusch, Tina/Reis, Claus (2003): Case Management in der Sozialhilfe – Anspruch und Realität. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Otto, Hans-Uwe/Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen, S. 309-332.
- Bendel, Petra/Schammann, Hannes/Heimann, Christiane/Strüner, Janina (2019): Der Weg über die Kommunen. Empfehlungen für eine neue Schlüsselrolle der Kommunen in der Flüchtlings- und Asylpolitik der EU, Berlin.
- Benz, Arthur/Dose, Nicolai (2010): Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept? In: Benz, Arthur/Dose, Nicolai (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung. Wiesbaden, S. 13-36.
- Blätte, Andreas (2017): Regelungen der Bundesländer in Bezug auf Integration. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), o.O.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016): Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Berlin.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2019): Teilnehmende Kommunen Nordrhein-Westfalen. Im Internet unter: <<https://www.transferinitiative.de/481.php>>, letzter Abruf am 21.01.2018.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewandeter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes (III., 4 des KJP in der Fassung vom 29.09.16), Berlin.
- BMI – Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2016): Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). In: Gemeinsames Ministerialblatt, Jhg. 67, Heft 28, S. 548-552.
- Bogumil, Jörg/Burgi, Martin/Kuhlmann, Sabine/Hafner, Jonas/Heuberger, Moritz/Krönke, Christoph (2018): Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik Handlungsempfehlungen für Verwaltungen und Gesetzgebung im föderalen System. Reihe Modernisierung des öffentlichen Sektors, Sonderband 49, Baden-Baden.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas (2017): Integrationspolitische Akteure und Institutionen in den Bundesländern. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bochum.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas (2019): Kommunale Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Ausgangsanalyse und Handlungsempfehlungen. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI), Bochum.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas (2020): Kommunen in der Migrations- und Integrationspolitik. Herausforderungen, Verwaltungsvollzug und Handlungsempfehlungen. In: Egner, Björn/Sack, Detlef/ (Hrsg.): Neue Koalitionen – alte Probleme. Lokale Entscheidungsprozesse im Wandel. Reihe Stadtforschung aktuell. Wiesbaden, S. 127-152.

- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André (2017a): Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es – und wie kann man sie lösen? Essen.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André (2017b): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingspolitik – Vollzugsprobleme und Optimierungsvorschläge für den Bereich der kommunalen Integration: In: VerwArch, Jhg. 108, Heft 4, S. 467-488.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kuhlmann, Sabine (2016a): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise - Vollzugsdefizite und Koordinationschaos bei der Erstaufnahme und Asylantragbearbeitung. In: Die Verwaltung, Jhg. 49, Heft 2, S. 289-300.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kuhlmann, Sabine (2016b): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise - Die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und die Zukunft des Verwaltungsvollzugssystems Asyl. In: Verwaltung und Management, Jhg. 22, Heft 3, S. 126-136.
- Bogumil, Jörg/Holtkamp, Lars (2013): Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Eine praxisorientierte Einführung. bpb-Schriftenreihe, Band 1329, Bonn.
- Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2020): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft, 3. Auflage, Wiesbaden.
- Bogumil, Jörg/Kohrmeyer, Maren/Gerber, Sascha (2010): Politikfeldübergreifende Koordination. Eine intrakommunale Herausforderung. In: George, Wolfgang/Bonow, Martin (Hrsg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 4: Kommunale Kooperation. Lengerich, S.156-167.
- Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Proeller, Isabella (Hrsg.) (2019): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise, Baden-Baden.
- Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Gerber, Sascha/Schwab, Christian (2019): Bürgerämter in Deutschland. Organisationswandel und digitale Transformation, Baden-Baden.
- Bogumil, Jörg/Seuberlich, Marc (2015): Gestalten statt Verwalten. Ressortübergreifende Präventionspolitik. Erfolgsfaktoren und Hindernisse in den KeKiz-Kommunen. Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“, Band 4, Gütersloh.
- Borchers, Andreas/Erlar, Wolfgang/Reis, Claus (2013): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Integration verbindlicher machen – Integrationsvereinbarungen erproben“, Berlin.
- Brandt, Lisa/Risch, Rebekka/Lochner, Susanne (2015): Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolg, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten, Nürnberg.
- Deutscher Landkreistag (Hrsg.) (2016): Integration von Flüchtlingen in ländlichen Räumen. Strategische Leitlinien und Best Practices, Berlin.
- CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen (2018): Aufbruch im Wandel. Durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode. Im Internet unter: <<https://www.cdu-hessen.de/data/documents/2019/02/01/313-5c53f4c0d9690.pdf>>, letzter Abruf am 25.02.2018.
- Czerwinski, Jill/Otto, Johanna (2018): Unterstützung vor Ort – Tätigkeitsfelder der Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Jhg. 38, Heft 1, S. 6-11.
- Der Paritätische NRW – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Kommunale Präventionsketten. Im Internet unter: <<https://www.paritaet-nrw.org/soziale-arbeit/projekte/kommunale-praeventionsketten/>>, letzter Abruf am 10.01.2019.

- DGCC – Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (Hrsg.) (2012): Was ist CM? Im Internet unter: <<https://www.dgcc.de/case-management>>, letzter Abruf 21.01.2019.
- Filsinger, Dieter/Gesemann, Frank (2017): Kommunale Integrationskonzepte: Verbreitung, Funktion und Wirksamkeit. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR).
- Gesemann, Frank/Roth, Roland (2016): Kommunale Flüchtlings- und Integrationspolitik. Ergebnisse einer Umfrage in Städten, Landkreisen und Gemeinden, Berlin.
- Gestmann, Margarita/Hilz, Markus (2017): Das Politikfeld Migrations- und Integrationspolitik. In: Grunow, Dieter (Hrsg.): Implementation in Politikfeldern. Eine Anleitung zum verwaltungsbezogenen Vergleich. Wiesbaden, S. 217-285.
- G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (2018a): Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang von der Schule in den Beruf neu gestalten und kommunal koordinieren. Im Internet unter: <<https://www.gib.nrw.de/themen/jugend-und-beruf/uebergangssystem>>, letzter Abruf am 22.12.2018.
- G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (2018b): Kommunale Koordinierung – Kein Abschluss ohne Anschluss. Im Internet unter: <<https://www.gib.nrw.de/service/foerderprogramme/koko-kaa>>, letzter Abruf am 22.12.2018.
- Göckler, Rainer (2015): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Case Management in der Praxis. 5., aktualisierte Auflage, Regensburg.
- Göckler, Rainer (2017): Case Management in der Beschäftigungsförderung. In: Wendt, Wolf Rainer/Löcherbach, Peter (Hrsg.): Case Management in der Entwicklung. Stand und Perspektiven in der Praxis. Heidelberg, S. 73-91.
- Guglhör, Oliver/Brünner, Dominik/Pfänder, Jutta/Deines, Thomas (o.J.): Bericht zum Förderprogramm Integrationsmanagement und Digitales Integrationsmanagement im Rahmen des „Paktes für Integration“ des Landes Baden-Württemberg 2017/2018, Stuttgart.
- Hafner, Jonas (2019): Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Integrationsverwaltung. In: Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Proeller, Isabella (Hrsg.): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise. Baden-Baden, S. 103-126.
- ifm – Institut für Mittelstandsforschung (Hrsg.) (o.J.): Evaluation des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg: Erste Einblicke, Mannheim.
- ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Hrsg.) (2016): Gelingende Integration im Quartier. Gutachten. Endfassung, Dortmund.
- IMAP/Kienbaum (2020): Evaluation durch IMAP und Kienbaum. In: MKFFI 2020c: 108-209.
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2019): Servicestelle Prävention. Im Internet unter: <<https://www.kommunale-praeventionsketten.de/landesinitiative/servicestelle-praevention/>>, letzter Abruf am 10.01.2019.
- KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.) (2017a): Kommunales Integrationsmanagement. Teil 1: Managementansätze und strategische Konzeptionierung. KGSt-Bericht 7/2017, Köln.
- KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.) (2017b): Kommunales Integrationsmanagement. Teil 2: Handlungsfelder und Erfolgsfaktoren gestalten. KGSt-Bericht 15/2017, Köln.
- Kienbaum/IMAP (2018): Zwischenbericht. Evaluation des Modellprogramms „Einwanderung gestalten NRW“, o. O. (unveröffentlicht).
- Küpper, Patrick (2016): Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Thünen Working Paper 68, Braunschweig.

- Kuhlmann, Sabine/Wollmann, Hellmut (2019): Introduction to Comparative Public Administration: Administrative Systems and Reforms in Europe. 2. Auflage, Cheltenham/Northampton.
- Kurtenbach, Sebastian (2018): Ergebnisse der Begleitforschung: Diversität als Herausforderung für die Kommunalen Integrationszentren NRW, Dortmund.
- Kurtenbach, Sebastian/Bogumil, Jörg (2014): Armutszuwanderung aus Rumänien und Bulgarien - Möglichkeiten und Grenzen kommunalen Handelns. In: Verwaltung und Management, Jhg. 20, Heft 4, S. 207-212.
- LaKI – Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (Hrsg.) (2013): Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums gemäß §7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen. Im Internet unter: <https://kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/1300305_fragen_und_antworten_-_einrichtung_kommunale_integrationszentren.pdf>, letzter Abruf am 20.07.2018.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften. 15. Wahlperiode (05.10.2011), Drucksache 15/2944.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Ausschussprotokoll. Integrationsausschuss. 17. Wahlperiode (05.09.2019), APr 17/710.
- Lüddecke, Julian (2009): Qualitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Fürstenau, Sara/Gomolla, Mechtild (Hrsg.): Migration und schulischer Wandel: Elternbeteiligung. Wiesbaden, S. 149-160.
- MAIS NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Förderkonzept 2011. Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit – eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen (KOMM-IN NRW), Düsseldorf.
- MAIS NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012a): Kommunale Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012b): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012, in der Fassung vom 24.04.2017.
- MAGS NRW – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Aktivitäten bündeln, Vernetzung stärken. Kommunen koordinieren die Übergangsprozesse vor Ort. Kommunale Koordinierungsstellen organisieren Vernetzung der Akteure und bündeln Aktivitäten. Im Internet unter: <<https://www.mags.nrw/uebergang-kommunale-koordinierung>>, letzter Abruf am 10.01.2019.
- Meyer, Hubert/Ritgen, Klaus/Schäfer, Roland (Hrsg.) (2016): Flüchtlingsrecht und Integration. Ein Handbuch, Wiesbaden.

- MGFFI NRW – Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (o. J.): Integrationsagenturen in Nordrhein-Westfalen. Rahmenkonzeption. Entwickelt in einer Arbeitsgruppe mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- Ministerium für Soziales und Integration Hessen (Hrsg.) (2017): Ausschreibung der Förderung von „WIR- Fallmanagern“ 2017, Wiesbaden.
- Ministerium für Soziales und Integration Hessen (Hrsg.) (2018): Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“, Wiesbaden.
- Ministerium für Soziales und Integration Hessen (Hrsg.) (o.J.): Zukunftsweisende Integrationspolitik in Hessen. Das Landesprogramm WIR. Im Internet unter: <https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/e-hessen_flyer_forderprogramm_wir_es-pdf.pdf>, letzter Abruf am 24.08.2020.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (o.J.): Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM), Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017a): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017b): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund. Runderlass vom 15.12.2017.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018a): 6. Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2017, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018b): Gemeinsam klappt's. Integrationschancen für junge erwachsene Flüchtlinge in NRW (IfjeF). Bausteine und Schrittfolge für die kommunale Umsetzung, Düsseldorf (unveröffentlicht).
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018c): Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ – Kommunales Einwanderungsmanagement. Im Internet unter: <<https://www.mkffi.nrw/zwoelf-modellkommunen-machen-mit-bei-dem-landesprogramm-einwanderung-gestalten-nrw>>, letzter Abruf am 10.12.2018.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018d): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019a): 7. Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2018, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019b): Bericht zur Evaluation. Kommunen in NRW mit besonderer Zuwanderung aus Südosteuropa (SOE). Auswertung der Antworten eines Fragebogens und allgemeine Daten zur Zuwanderung aus SOE-Staaten, Düsseldorf (unveröffentlicht).

- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019c): Nordrhein-Westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020a): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020b): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW), Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020c): Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement/Integrationsmanagement, Düsseldorf
- MSB NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018): Lehrkräfte im Handlungsfeld Kommunaler Integrationszentren - Empfehlungen für die Zusammenarbeit vor Ort, Düsseldorf.
- MSB NRW/MKFFI NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018a): Kommunale Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 08.05.2018.
- MSB NRW/MKFFI NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018b): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 27.03.2018.
- Münch, Ursula (2016): Integrationspolitik der Länder. Dringliche Zukunftsaufgabe im Umbruch. In: Hildebrandt, Achim/Wolf, Frieder (Hrsg.): Die Politik der Bundesländer. Wiesbaden, S. 365-390.
- NKR – Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2017): Anmerkungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung: Schlussfolgerungen aus der Flüchtlingskrise für die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit von Staat und Verwaltung, Berlin.
- Ohliger, Rainer/Schweiger, Raphaela/Veyl, Lisa (2017): Auf dem Weg zur Flüchtlingsintegration in ländlichen Räumen: Ergebnisse einer Bedarfsanalyse in sieben Landkreisen, Stuttgart.
- Ramboll (Hrsg.) (2018): Evaluation des Modellprojekts „Kommunale Präventionsketten“ (ehemals „Kein Kind Zurücklassen“). Abschlussbericht, Hamburg.
- Reichwein, Alfred/Vogel, Stephanie (2004): Integrationsarbeit - effektiv organisiert, Düsseldorf.
- Reis, Claus (2017): Case Management in der Migrationsberatung. In: Wendt, Wolf Rainer/Löcherbach, Peter (Hrsg.): Case Management in der Entwicklung. Stand und Perspektiven in der Praxis. Heidelberg, S. 93-150.
- Reis, Claus (2019): Teilhabemanagement. Grundsätzliche Überlegungen und praktische Hinweise, o. O. (unveröffentlicht).
- Reis, Claus/Hübner, David/Klein, Simon (2019): Problemstellungen bei der Verstetigung strategischer und/oder operativer Aufgaben im Kontext von „Einwanderung gestalten NRW“, o. O. (unveröffentlicht).
- Reis, Claus/Wende, Lutz (2020): Wissenschaftliche Begleitung – ISR. In: MKFFI 2020c: 30-107.

- Ritgen, Klaus (2018): Integration in ländlichen Räumen – die Rolle der Landkreise. In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch lokale Integrationspolitik. Wiesbaden, S. 407-431.
- Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2016): Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen. Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, Stuttgart.
- Rösch, Tabea/Schneider, Hanne (2019): Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. In: Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Proeller, Isabella (Hrsg.) (2019): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise. Baden-Baden, S. 83 – 101.
- Rösch, Tabea/Schneider, Hanne/Weber, Johannes/Worbs, Susanne (2020): Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. Forschungsbericht 36 des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
- Rolff, Hans Günter (2014): Auswertung der Evaluationen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) in NRW. Wissenschaftliche Expertise II, o. O.
- Ruf, Veronika/Otto, Jana/Bauer, Michael W./Schomaker, Rahel M. (2020): Kommunales Handeln in außergewöhnlichen Zeiten – Herausforderungen und Erfahrungen aus der Hochphase der Fluchtmigration. WITI-BERICHT Nr. 4. Speyerer Arbeitshefte Nr. 244, Speyer.
- Sauer, Madeleine/Vey, Judith (2019): Sozialräumliche Integration von Geflüchteten im ländlichen Raum. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 05/2019. Jena, 52-61.
- Schammann, Hannes (2015): Wenn Variationen den Alltag bestimmen. Unterschiede lokaler Politikgestaltung in der Leistungsgewährung für Asylsuchende. In: Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft, Jhg. 9, Heft 3, S. 161-182.
- Schammann, Hannes (2018): Migrationspolitik. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E./Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden, S. 67-85.
- Schammann, Hannes (2020): Kommunen in der Pflicht? Fluchtzuwanderung als Innovationsmotor für kommunale Integrationspolitik. In: APuZ, Jhg. 70, Heft 30-32, S. 45-52.
- Schammann, Hannes/Bendel, Petra/Müller, Sandra/Ziegler, Franziska/Wittchen, Tobias (2020): Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land, Stuttgart.
- Schammann, Hannes/Kühn, Boris (2016): Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland, Bonn.
- Siegel, John (2015): Interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Strategien und Erfolgsfaktoren aus Managementperspektive. In: Verwaltung & Management, Jhg. 21, Heft 1, S. 3-9.
- SM Baden-Württemberg – Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2019): Pakt für Integration. Förderbereich „Integrationsmanagement“. Im Internet unter: <<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/pakt-fuer-integration/foerderbereich-integrationsmanagement>>, letzter Abruf 30.10.2019.
- Städte- und Gemeindebund NRW (Hrsg.) (2016): Handlungsleitfaden Flüchtlingsintegration, o.O.
- SVR-Forschungsbereich (Hrsg.) (2017): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland, Berlin.
- SVR – Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) (2017): Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.

- SVR – Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) (2018): Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin.
- SVR – Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) (2019): Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre Jahresgutachten 2019, Berlin.
- Teepe, Tina (2016): Schulische Integration von neu zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Aufgaben und Angebote der Kommunalen Integrationszentren. In: Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen, Jhg. 27, Heft 5, S. 139-142.
- Tränhardt, Dietrich/Weiss, Karin (2016): Flüchtlingspolitik im Deutschen Föderalismus, Bonn.
- Tränhardt, Dietrich 2020: Die Asylkrise 2015 als Verwaltungsproblem, in: APuZ, Heft 30-32, S. 37-44
- Thünen-Institut für Ländliche Räume (Hrsg.) (2018): Landatlas. Im Internet unter: <www.landatlas.de>, letzter Abruf: 24.08.2020.
- Ulusoy, Yunus/Halm, Dirk/Sauer, Martina/Kersting, Norbert (2016): Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Integrationszentren und der Landesweiten Koordinierungsstelle NRW, Essen.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Integration
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BR	Bezirksregierung
EU	Europäische Union
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
IA	Integrationsagentur
IM	Innenministerium
JMD	Jugendmigrationsdienst
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KeKiz	Kein Kind zurücklassen
Kfi	Kompetenzzentrum für Integration
KI	Kommunales Integrationszentrum
LaKI	Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MSO	Migrantenselbstorganisation
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung
NRW	Nordrhein-Westfalen
QUA-LiS	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW
RAA	Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien
RBN	Regionales Bildungsnetzwerk
SGB	Sozialgesetzbuch
TIntG	Teilhabe- und Integrationsgesetz
VHS	Volkshochschule
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<i>Abbildung 1: Kommunales Integrationsmanagement</i>	19
<i>Abbildung 2: Verteilung der JC-Geschäftsstellen in den Kreisen in NRW</i>	24
<i>Abbildung 3: Verteilung der Ausländerbehörden in NRW</i>	25
<i>Abbildung 4: Verteilung der Jugendämter in NRW</i>	26
<i>Abbildung 5: Verteilung der KI in NRW</i>	27
<i>Abbildung 6: Entwicklung der Vollzeitäquivalente in den KI</i>	40
<i>Abbildung 7: Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Vollzeitäquivalente in den KI</i>	41
<i>Abbildung 8: Verortung der KI nach Hierarchieebenen</i>	43
<i>Abbildung 9: Verteilung der Integrationsagenturen in NRW</i>	55
<i>Abbildung 10: Zielgruppe der Initiative Gemeinsam Klappt's</i>	60
<i>Abbildung 11: KI im Kontext kommunaler Integrationsarbeit</i>	69
<i>Abbildung 12: Verteilung der MBE-Standorte in NRW</i>	83
<i>Abbildung 13: Verteilung der JMD-Standorte in NRW</i>	84
<i>Abbildung 14: Gebietsfläche (ha) der Kreise und kreisfreien Städte</i>	102
<i>Abbildung 15: Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte</i>	103
<i>Abbildung 16: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Kreisen und kreisfreien Städten</i>	104
<i>Tabelle 1: Aufgaben kommunaler Integrationsverwaltung</i>	16
<i>Tabelle 2: Typologie der KI-Standorte</i>	30
<i>Tabelle 3: Aufgabenwahrnehmung in den Handlungsfeldern Bildung und Querschnitt</i>	32
<i>Tabelle 4: Beratungsstrukturen für Migranten</i>	36
<i>Tabelle 5: Übersicht der Handlungsfelder in der LaKI</i>	47
<i>Tabelle 6: Institutionelle Komplexität innerhalb der Kreisgebiete</i>	50

Anhang

A Raumstrukturen, Einwohnerzahlen und Einwandereranteile in NRW

Im Vergleich der Bundesländer zeichnet sich die räumliche Struktur in NRW insbesondere durch die hohe Anzahl kreisfreier Städte aus, welche sich v.a. an Rhein und Ruhr konzentrieren. Neben diesen 22 kreisfreien Städten verfügt NRW über 31 Kreise (inkl. der StädteRegion Aachen), denen insgesamt 374 kreisangehörige Städte und Gemeinden zugeordnet sind. Somit bestehen die Kreise durchschnittlich aus zwölf Gebietskörperschaften, wobei die Zahl kreisangehöriger Gemeinden zwischen sieben (Kreis Olpe) und 24 (Kreis Steinfurt) schwankt.

Raumstruktur

Die Gebietsflächen der kreisfreien Städte bewegen sich zwischen gut 5.000 ha (Herne) und 40.500 ha (Köln). Demgegenüber fällt die Spannweite der Kreisflächen deutlich größer aus (vgl. Abbildung 11), da der kleinste Kreis (Mettmann) sich auf nahezu einer gleichgroßen Fläche wie die Stadt Köln erstreckt und der größte Kreis (Hochsauerlandkreis) mit 196.000 ha fast fünfmal so groß wie Köln ist. Insgesamt ergibt sich für die Kreise und kreisfreien Städte eine durchschnittliche Gebietsfläche von 63.171 ha.

Im Gegensatz hierzu fallen die Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahlen geringer aus, dennoch sind auch hier verschiedene Strukturen zu erkennen (vgl. Abbildung 12). So liegen einige Städte und Kreise deutlich unterhalb der durchschnittlichen Einwohnerzahl von knapp 339.000, einige andere wiederum übersteigen diese deutlich. Der Großteil der Kreise und kreisfreien Städte (n=35) beheimatet zwischen 200.000 und 500.000 Einwohner.

Bevölkerungsstruktur

Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund⁴² liegt in NRW bei gut 30,1 Prozent. Die Anteilswerte der Bevölkerung mit Migrationshintergrund variieren teils erheblich zwischen den nordrhein-westfälischen Kommunen. Höhere Werte verzeichnen v.a. kreisfreie Städte (bis zu 43%), wohingegen flächenmäßig große Kreise teils deutlich geringere Anteilswerte aufweisen (17%, vgl. Abbildung 13). Die Zahl der Ausländer in NRW beträgt 2017 2,572 Millionen. Hiervon besitzen rund 500.000 Personen die türkische, 216.000 Personen die polnische und 190.000 Personen die syrische Staatsangehörigkeit (MKFFI NRW 2019a: 14). Zu erwähnen ist darüber hinaus die Zuwanderung aus Südosteuropa und hier insbesondere die armutsgeprägte Zuwanderung, welche sich auf größere Städte und dort „auf nur wenige kleinräumige Zuwanderungsschwerpunkte“ (Kurtenbach/Bogumil 2014: 208) konzentriert.

Migrationshintergrund

⁴² Statistische Definition: Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder Personen mit mindestens einem zugewanderten Elternteil.

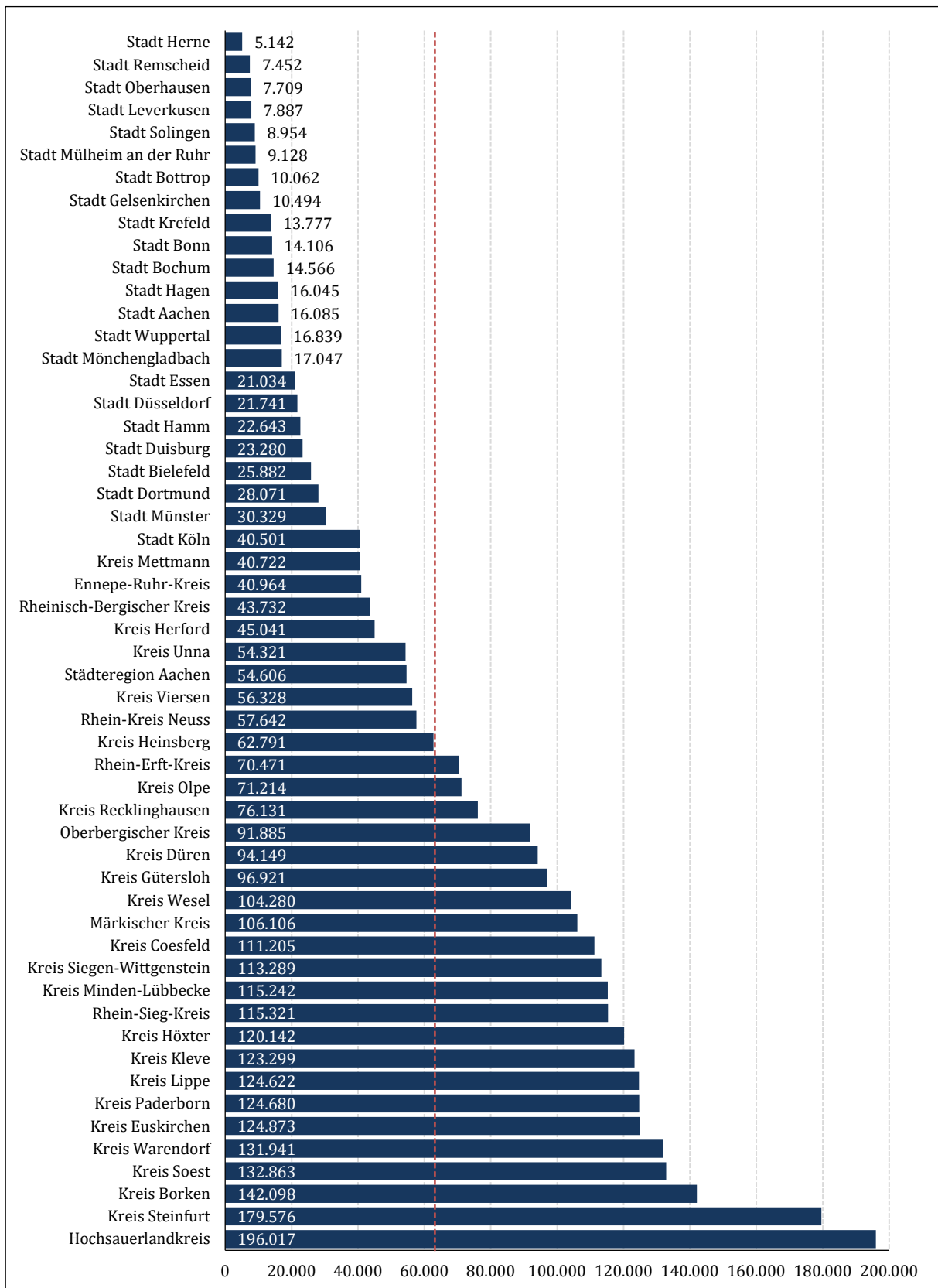


Abbildung 14: Gebietsfläche (ha) der Kreise und kreisfreien Städte

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW mit Stand 31.12.2017.

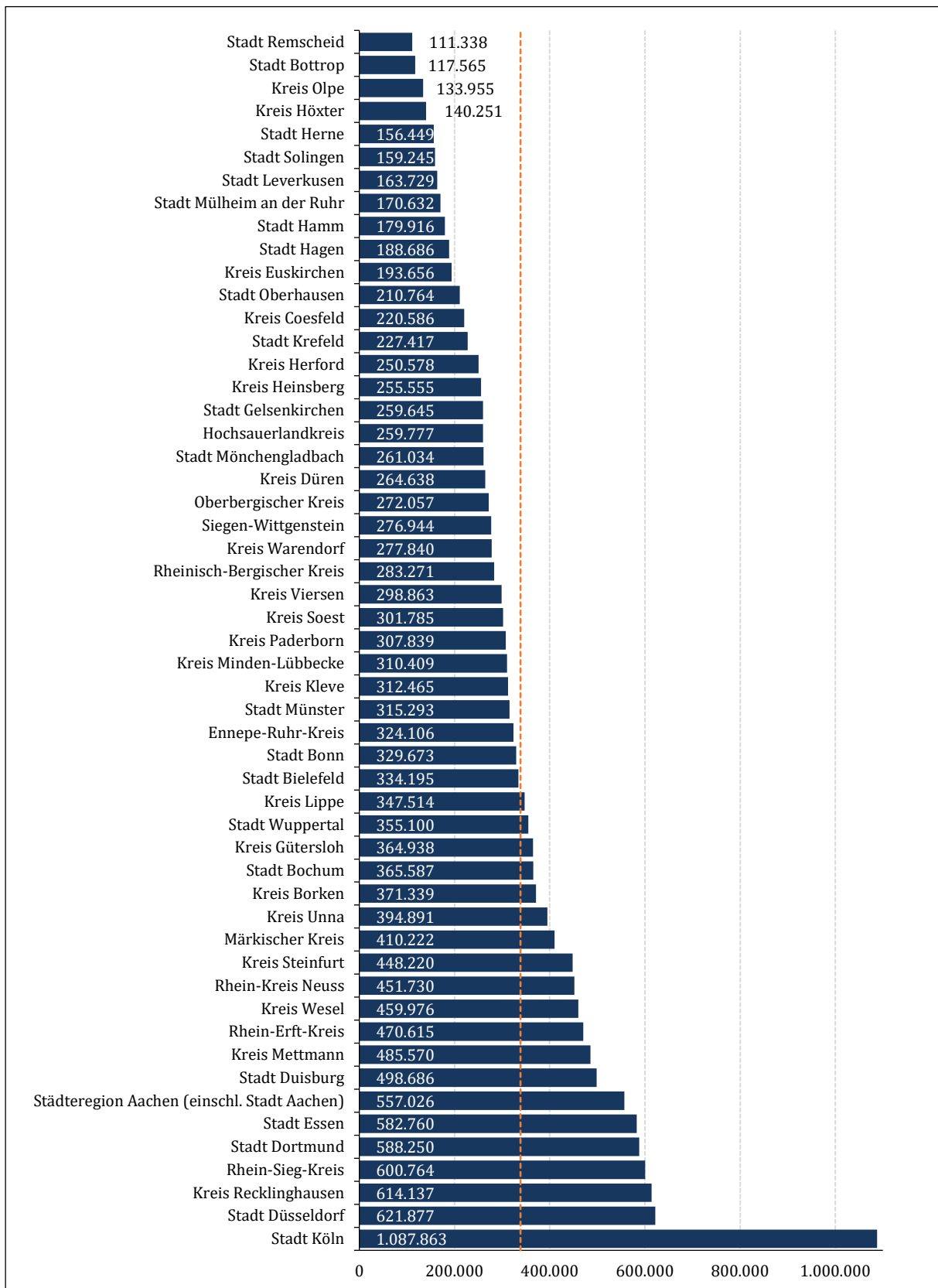


Abbildung 15: Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW mit Stand 31.12.2019.

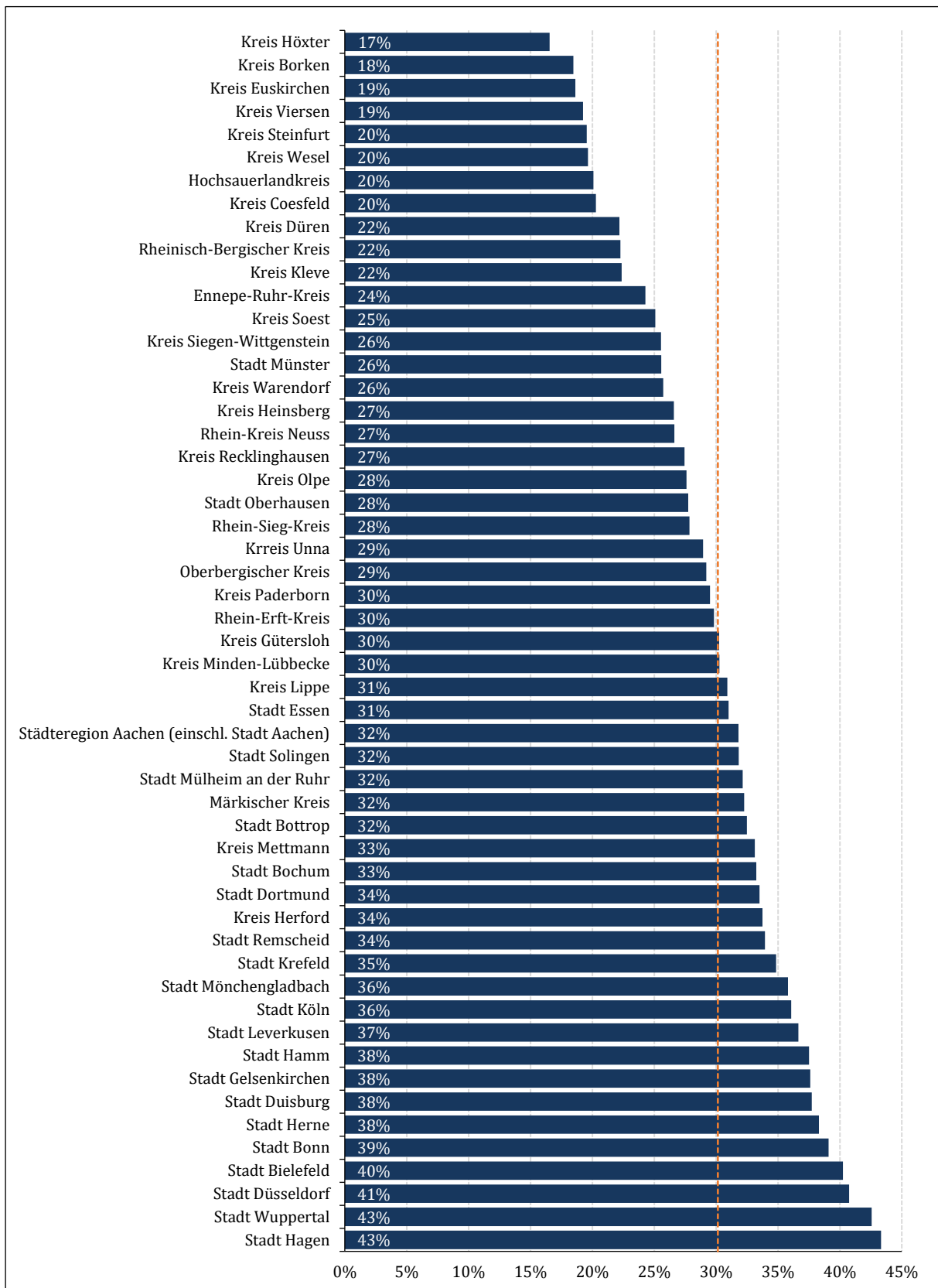


Abbildung 16: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Kreisen und kreisfreien Städten

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW auf Basis des Mikrozensus 2019.

B Liste der Jugendämter in NRW

Jugendamt	Nr.	Jugendamt	Nr.	Jugendamt	Nr.
Hochsauerlandkreis	1	Stadt Ennepetal/Stadt Breckerfeld	64	Stadt Minden	127
Kreis Borken	2	Stadt Erftstadt	65	Stadt Moers	128
Kreis Coesfeld	3	Stadt Erkelenz	66	Stadt Mönchengladbach	129
Kreis Düren	4	Stadt Erkrath	67	Stadt Monheim am Rhein	130
Kreis Gütersloh	5	Stadt Eschweiler	68	Stadt Mülheim an der Ruhr	131
Kreis Heinsberg	6	Stadt Essen	69	Stadt Münster	132
Kreis Herford	7	Stadt Euskirchen	70	Stadt Nettetal	133
Kreis Höxter	8	Stadt Frechen	71	Stadt Neuss	134
Kreis Kleve	9	Stadt Geilenkirchen	72	Stadt Niederkassel	135
Kreis Lippe	10	Stadt Geldern	73	Stadt Oberhausen	136
Kreis Minden-Lübbecke	11	Stadt Gelsenkirchen	74	Stadt Oelde	137
Kreis Olpe	12	Stadt Gevelsberg	75	Stadt Oer-Erkenschwick	138
Kreis Paderborn	13	Stadt Gladbeck	76	Stadt Overath	139
Kreis Siegen-Wittgenstein	14	Stadt Goch	77	Stadt Paderborn	140
Kreis Soest	15	Stadt Greven	78	Stadt Plettenberg	141
Kreis Steinfurt	16	Stadt Grevenbroich	79	Stadt Porta Westfalica	142
Kreis Unna	17	Stadt Gronau	80	Stadt Pulheim	143
Kreis Viersen	18	Stadt Gummersbach	81	Stadt Radevormwald	144
Kreis Warendorf	19	Stadt Gütersloh	82	Stadt Ratingen	145
Kreis Wesel	20	Stadt Haan	83	Stadt Recklinghausen	146
Märkischer Kreis	21	Stadt Hagen	84	Stadt Remscheid	147
Oberbergischer Kreis	22	Stadt Haltern am See	85	Stadt Rheda-Wiedenbrück	148
Rheinisch-Bergischer Kreis	23	Stadt Hamm	86	Stadt Rheinbach	149
Rhein-Kreis Neuss	24	Stadt Hattingen	87	Stadt Rheinberg	150
Rhein-Sieg-Kreis	25	Stadt Heiligenhaus	88	Stadt Rheine	151
Stadt Aachen	26	Stadt Heinsberg	89	Stadt Rösrath	152
Stadt Ahaus	27	Stadt Hemer	90	Stadt Sankt Augustin	153
Stadt Ahlen	28	Stadt Hennef	91	Stadt Schmallingenberg	154
Stadt Alsdorf	29	Stadt Herdecke	92	Stadt Schwelm	155
Stadt Altena	30	Stadt Herford	93	Stadt Schwerte	156
Stadt Arnsberg	31	Stadt Herne	94	Stadt Selm	157
Stadt Bad Honnef	32	Stadt Herten	95	Stadt Siegburg	158
Stadt Bad Oeynhausen	33	Stadt Herzogenrath	96	Stadt Siegen	159
Stadt Bad Salzuflen	34	Stadt Hilden	97	Stadt Soest	160
Stadt Beckum	35	Stadt Hückelhoven	98	Stadt Solingen	161
Stadt Bedburg	36	Stadt Hürth	99	Stadt Sprockhövel	162
Stadt Bergheim	37	Stadt Ibbenbüren	100	Stadt Stollberg	163
Stadt Bergisch Gladbach	38	Stadt Iserlohn	101	Stadt Sundern	164
Stadt Bergkamen	39	Stadt Kaarst	102	Stadt Troisdorf	165
Stadt Bielefeld	40	Stadt Kamen	103	Stadt Unna	166
Stadt Bocholt	41	Stadt Kamp-Lintfort	104	Stadt Velbert	167
Stadt Bochum	42	Stadt Kempen	105	Stadt Verl	168
Stadt Bonn	43	Stadt Kerpen	106	Stadt Viersen	169
Stadt Borken	44	Stadt Kevelaer	107	Stadt Voerde	170
Stadt Bornheim	45	Stadt Kleve	108	Stadt Waltrop	171
Stadt Bottrop	46	Stadt Köln	109	Stadt Warstein	172
Stadt Brühl	47	Stadt Königswinter	110	Stadt Werdohl	173
Stadt Bünde	48	Stadt Krefeld	111	Stadt Wermelskirchen	174
Stadt Castrop-Rauxel	49	Stadt Lage	112	Stadt Werne	175
Stadt Coesfeld	50	Stadt Langenfeld	113	Stadt Wesel	176
Stadt Datteln	51	Stadt Leichlingen	114	Stadt Wesseling	177
Stadt Detmold	52	Stadt Lemgo	115	Stadt Wetter	178
Stadt Dinslaken	53	Stadt Leverkusen	116	Stadt Wiehl	179
Stadt Dormagen	54	Stadt Lippstadt	117	Stadt Willich	180
Stadt Dorsten	55	Stadt Lohmar	118	Stadt Wipperfürth	181
Stadt Dortmund	56	Stadt Löhne	119	Stadt Witten	182
Stadt Duisburg	57	Stadt Lüdenscheid	120	Stadt Wülfrath	183
Stadt Dülmen	58	Stadt Lüden	121	Stadt Wuppertal	184
Stadt Düren	59	Stadt Marl	122	Stadt Würselen	185
Stadt Düsseldorf	60	Stadt Meckenheim	123	Städteregion Aachen	186
Stadt Elsdorf	61	Stadt Meerbusch	124		
Stadt Emmerich	62	Stadt Menden	125		
Stadt Emsdetten	63	Stadt Mettmann	126		

C Landesförderprogramme zur Stärkung des kommunalen Integrationsmanagements

Bundesland	Förderinstrument	Beschreibung
Baden-Württemberg	Integrationsmanagement (VwV Integrationsmanagement)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Flüchtlingen; Stärkung der Selbständigkeit - Flüchtlinge sollen in die Lage versetzt werden, Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbstständig nutzen zu können <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Case Management; Netzwerkarbeit, Kooperation u.a. mit MBE/JMD vorgesehen <p><i>Zwendungsempfänger:</i> Kommunen, Übertragung an Dritte (insb. Träger der freien Wohlfahrtspflege) möglich</p>
	Digitales Integrationsmanagement (VwV Di- gIntM)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsverbesserung für die Arbeit der Integrationsmanager - Bessere Vernetzung der verschiedenen am Integrationsprozess beteiligten Akteure <p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Gefördert werden Tools mit folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitales Integrationsmanagement (Klienten-Verwaltung, Erstellung von individuellen Integrationsplänen und Überprüfung der darin enthaltenen Vereinbarungen), • digitale Daten- und Kompetenzerfassung, • Möglichkeit zur Einbindung von weiteren Akteuren, • Datenerhebung und -auswertung <p><i>Zwendungsempfänger:</i> Stad- und Landkreise</p>
	Integrationsbeauftragte (VwV Integrationsbeauftragte)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Systematische Planung, gezielte Steuerung und Koordinierung der Integrationsarbeit von Landkreisen, Städten und Gemeinden <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure - Aufbau und Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerkes - Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans - Förderung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und der Regeldienste <p><i>Zwendungsempfänger:</i> Kommunen</p>

	<p>„Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ (Förderauftrag 2019)</p>	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektförderung für Maßnahmen • zur Entwicklung von Netzwerken und kommunalen Integrationsplänen, • zur Steigerung der Bürgerorientierung und Zufriedenheit der Mitarbeitenden in der Kommunalverwaltung, • zur Förderung des Verständnisses von zentralen Bereichen der Gesellschaft, • zur Förderung des politischen Engagements und Mitgestaltung des Zusammenlebens, • für bessere Zugänge von und zu Kommunen und Regeldiensten, • die innovativ zur Stärkung der Integration vor Ort beitragen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <p>Punkte 1 - 2: nur Kommunen, Punkte 3 - 6: Kommunen und freie Träger</p>
<p>Bayern</p>	<p>Flüchtlings- und Integrationsberater (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)</p>	<p><i>Zielgruppen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuzuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie – in begründeten Einzelfällen – seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund und Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht - Asylbewerber mit unbekannter bzw. ohne gute Bleibeperspektive (Fokus der Beratung auf Ausreisthemen) <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte für Beratungs- und Betreuungstätigkeit, - Fachkräfte für die Koordinierung der Beratung, - hierfür erforderliche Verwaltungskräfte und - Betreuungskräfte zur Sicherung der niedrigschwelligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung soll auf Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren hinwirken sowie gegebenenfalls koordinierend tätig sein - Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort; im Bereich der Integration: Case Management <p><i>Weiteres:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich auch an der MBE - Unterschiedliche Beratungsstellen arbeiten auf örtlicher Ebene eng zusammen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <p>Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise bzw. kreisfreien Städte</p>
	<p>Hauptamtliche Integrationslotsen (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenamtlich Tätige sollen koordiniert und praxisbezogen unterstützt werden <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen - stärkere Vernetzung der regionalen Akteure

		<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung der Ehrenamtlichen - Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer Freiwilliger <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p>
	Kommunale Integrationsmanager (Modellprojekt)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Aufbau und Fortentwicklung einer integrationsförderlichen Koordinationsstruktur auf kommunaler Ebene - Integrationsbedarfe vor Ort identifizieren und Lösungsansätze erarbeiten <p><i>Rahmendaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Modellkommunen - 12 Monate Laufzeit, Beginn im Januar 2020
Brandenburg	Migrationssozialarbeit (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)	<p><i>Zielgruppe:</i> Flüchtlinge, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß LAufnG</p> <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation (sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfsangeboten) - Interkulturelle Sensibilisierung/Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten - Unterstützung ehrenamtlich Tätiger - Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten/interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen <p><i>Trägerschaft:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Übertragung auf geeignete Dritte</p> <p><i>Finanzierung:</i> Kostenerstattung durch Land</p>
Hessen	Koordinationsstellen (Landesprogramm WIR)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Etablierung eines regionalen Integrationsmanagements in Landkreisen und kreisfreien Städten</p> <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz, - Interkulturelle Öffnung kommunaler Regelangebote, von Vereinen und Verbänden, - Sozialräumliche Willkommens- und Anerkennungskultur, - Kommunales Integrationsmonitoring <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p>

	Fallmanager (Landesprogramm WIR)	<i>Ziel/ Zweck:</i> Verbesserung der Integrationsbedingungen für Geflüchtete <i>Aufgaben (u.a.):</i> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über alle kommunalen Angebote für Geflüchtete schaffen - Auf- und Ausbau eines kommunalen Paten und Integrationslotsensystems und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen - Initiierung von Patenmodellen in Institutionen, z.B. Kita oder Schule - Navigation der Geflüchteten in passgenaue Angebote, Beratung und Qualifizierung von Ehrenamt <i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte
	Ehrenamtliche Integrationslotsen (Landesprogramm WIR)	<i>Ziel/ Zweck:</i> Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - insbesondere von Migrantinnen und Migranten <i>Gegenstand der Förderung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen - Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen <i>Aufgaben (u.a.):</i> <ul style="list-style-type: none"> - Mittler- und Unterstützungsfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft - Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine, etc., - Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen, - Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse, - Begleitung bei Ämter- und Behördengängen, - Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste <i>Zuwendungsempfänger:</i> Kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (inkl. Migrantenorganisationen)
	Modellprojekte zur Willkommens- und Anerkennungskultur / interkulturellen Öffnung (Landesprogramm WIR)	<i>Gegenstand der Förderung:</i> Folgende Schwerpunkte können gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in Organisations- und Personalstrukturen der Verwaltung und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, • Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzuwanderer, • Entwicklung einer Anerkennungskultur unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Vermeidung von Diskriminierung <i>Zuwendungsempfänger:</i> Kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (inkl. Migrantenorganisationen)

	Vielfalts- und Integrationsstrategien (Landesprogramm WIR)	<i>Ziel/ Zweck:</i> Erarbeitung von Vielfalts- und Integrationsstrategien, die partizipativ entwickelt werden sollen <i>Zuwendungsempfänger:</i> Kommunen zw. 10.000 und 50.000 Einwohnern, bei weniger Einwohnern auch Antrag im Verbund möglich
Mecklenburg-Vorpommern	Migrationssozialberatung (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten)	<i>Zielgruppe:</i> - Migranten mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt - Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge werden einbezogen, soweit es ungeachtet ihres zunächst vorübergehenden Aufenthalts geboten ist <i>Zuwendungsempfänger:</i> Gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Verbände und Organisationen
	Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens (Richtlinie Integrationsfonds)	<i>Gegenstand der Förderung (u.a.):</i> - Orientierungsangebote - Koordinierung ehrenamtlicher Initiativen <i>Zuwendungsempfänger:</i> Kommunen, Weiterleitung an Vereine, Stiftungen, andere Körperschaften sowie Initiativen und natürliche Personen möglich
Niedersachsen	Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	<i>Ziel/ Zweck:</i> Landesweite Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements in Form von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Gegenstand der Förderung:</i> Personalausgaben für eine volle Stelle <i>Aufgaben (u.a.):</i> - Erstellung oder Aktualisierung einer Bestandsaufnahme und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzeptes - Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben - Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit sowie Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Migrantenorganisationen - Verankerung des Themas „Integration“ in der Öffentlichkeit - Initiierung und Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen <i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Region und Landeshauptstadt Hannover sowie Stadt Göttingen
	Migrationsberatung (Richtlinie Migrationsberatung)	<i>Aufgaben (u.a.):</i> - Vermittlung in Hilfesysteme, - Begleitung des Integrations- und Teilhabeverlaufs, - Überprüfung und Nachsteuerung sowie

		<p>- Gegebenenfalls die individuelle Anpassung eingeleiteter Maßnahmen</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse</p>
	<p>Ehrenamtliche Integrationslotsen (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunen bei der Aufwertung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements – das Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Partizipationsprozess zugutekommt – zu fördern und dadurch • Die Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Gesellschaft zu verbessern <p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodulen sowie Sachausgaben (z.B. für Unterrichtsmaterial etc.)</p> <p><i>Aufgaben (u.a.):</i> Integrationslotsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützen und beraten Einzelpersonen, Familien oder verschiedene Gruppen • können in Institutionen vor Ort (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereinen, Verbänden etc.) eingesetzt werden • ergänzen die Arbeit der hauptamtlich Tätigen auf niedrigschwelliger Basis • üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit eng vernetzt mit den kommunalen Stellen aus, die für die Migration und Teilhabe zuständig sind <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts</p>
	<p>Projektförderung (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Zuwendungen für Projekte zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft sowie für Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Projekte in folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Beteiligung und des Mitwirkens zugewanderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, • Förderung der wechselseitigen Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, • Förderung der Akzeptanz der Vielfalt, • Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, • Förderung der arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung zugewanderter Menschen durch Projekte, die sich zu den Regelangeboten zur Arbeitsmarktförderung abgrenzen, • Förderung von Partizipation im Bildungswesen,

		<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts</p>
	Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN)	<p>In der KMN sind alle wichtigen Beratungs-, Service- und Informationsangebote für Zugewanderte zusammengefasst. Landesweit sind über dieses Netzwerk weit mehr als 600 Fachkräfte und Einrichtungen miteinander vernetzt. Die Koordinierung der KMN liegt in der Verantwortung der Abteilung Migration und Generationen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.</p> <p>Die KMN hat sich mit ihrer Organisationsform der 10 Regionalverbände (RV) als Verbundsystem bewährt. Die RV sind selbstorganisiert und haben u. a. die Aufgabe, den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliedern zu gewährleisten, den Erfahrungsaustausch und Fort- und Weiterbildungen innerhalb des Verbundes sicherzustellen.</p>
Nordrhein-Westfalen	Kommunale Integrationszentren (Richtlinie für die Förderung kommunaler Integrationszentren)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort</p> <p><i>Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration durch Bildung - Integration als Querschnittsaufgabe <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Je zwei abgeordnete Lehrkräfte und fünf (kreisfreie Städte) bzw. sechs (Kreise) Fachkräfte sowie eine ½ Verwaltungsassistentkraft - Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Kreise und kreisfreie Städte</p>
	Integrationsagenturen (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund)	<p><i>Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerschaftliches Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund - Interkulturelle Öffnung - Sozialraumorientierte Arbeit - Antidiskriminierungsarbeit <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrationsfachkräfte - Koordinatoren, die auf Regional- oder Landesebene tätig sind - spezifische Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Integrationsagenturen dienen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p>

		<p>Die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen vertretenen Mitgliedsverbände, Weiterleitung an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen ist zugelassen</p>
	<p>KOMM-AN NRW (Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen)</p>	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Programmteil I (Stärkung der Kommunalen Integrationszentren): Personalausgaben- (je eine, 1,5 bzw. 2 Stellen pro KI) und Sachausgabenzuschuss (je 10.000 €, 15.000 € bzw. 20.000 € pro KI) - Programmteil II (Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort): <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten • Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung • Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung • Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit - Programmteil III (Stärkung der Integrationsagenturen): Gefördert werden Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld der Flüchtlinge oder Neuzuwanderer Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und/oder zu begleiten, die sich in den nachfolgenden Themen- und Handlungsfeldern verorten lassen: <ul style="list-style-type: none"> • Friedliches Zusammenleben in den Stadtteilen • Prävention und Bekämpfung von Formen des Antisemitismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierung • Konfliktmediation • Aktivitäten zur Integration und zum Empowerment im Sozialraum • Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <p>In diesem Zusammenhang können bis zu 0,5 Stellenanteile beantragt werden.</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <p>Programmteil I: Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein KI eingerichtet ist; Programmteil II: wie bei I, Mittel können an Dritte weitergeleitet werden, das sind insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden und andere Drittempfänger, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neuzugewanderten aktiv sind; Programmteil III: Träger der freien Wohlfahrtspflege</p>
	<p>„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“</p>	<p><i>Zielgruppe:</i></p> <p>Junge Geflüchtete, die in den Kommunen nur geduldet oder gestattet sind und nicht oder nur eingeschränkt von den Unterstützungsangeboten der Arbeitsförderung profitieren können</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderbaustein 1: Coaching - Förderbaustein 2: Berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung - Förderbaustein 3: Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses - Förderbaustein 4: Schul- ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Jugendintegrationskurse - Förderbaustein 5: Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte - Förderbaustein 6: Teilhabemanagement (Gemeinsam klappt's)

		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Zielsetzung:</i> Die bestehende bundesgesetzliche Lücke für ein rechtskreisübergreifendes Casemanagement soll geschlossen werden • <i>Gegenstand der Förderung:</i> Teilhabemanager; pro 100 geduldeter geflüchteter Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahre wird eine Stelle gefördert (Schlüssel 1:100) • <i>Zwendungsempfänger:</i> Kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden, in denen eine geschäftsführende Stelle im Rahmen der Initiative „Gemeinsam klappt’s“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eingerichtet ist
	<p>„Einwanderung gestalten NRW“ (Modellprojekt)</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Förderung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen. So soll ein systematisiertes und koordiniertes Vorgehen zwischen den kommunalen Behörden installiert werden, in dessen Mittelpunkt der zugewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen steht. Es sollen Unterstützungssysteme für Zugewanderte auf der Grundlage vorhandener lokaler Strukturen und Akteure konzipiert, vernetzt und umgesetzt werden.</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Modellprojekte deren Fokus auf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen kommunalen Einrichtungen liegt - Case Management auf der Einzelfallebene <p><i>Rahmendaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Modellkommunen - Laufzeit 2017-2020
	<p>Kommunales Integrationsmanagement</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Stärkung der Kommunen und Förderung der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit. Neuzugewanderte sollen schneller integriert werden, gerade in den Phasen des Rechtskreiswechsels ist ein lückenloser Übergang wichtig. Das Kommunale Integrationsmanagement beinhaltet eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse. In diesem Sinne soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und den Kommunalen Integrationszentren gefördert werden</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderbaustein 1: Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) - Förderbaustein 2: Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management zu implementieren - Förderbaustein 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen <p><i>Zwendungsempfänger:</i></p>

		Kreise und kreisfrei Städte; Baustein 1: Weiterleitung teils an kreisangehörige Kommunen möglich; Baustein 2: Weiterleitung an Träger der Freien Wohlfahrtspflege möglich
	Zuwanderung aus Südosteuropa	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Unterstützung der Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa in den Kommunen</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachausgaben (z.B. für Mieten, Bürobedarf, Mittel für Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Kosten für Aus- und Weiterbildungen) - Personalausgaben (z.B. Sozialarbeiter, Streetworker, Verwaltungspersonal zur Administration) <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Kommunen berücksichtigt, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus den sogenannten EU-11-Mitgliedsstaaten aufweisen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Zuwendungsempfangende sind betroffene Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein KI eingerichtet ist</p>
	Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Zentren in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden sollen Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein - Niedrigschwellige Integrationsvorhaben für Menschen mit Migrationshintergrund sollen zur Verbesserung der Lebenssituation des Einzelnen beitragen, wo vorhandene Programme nicht greifen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens vertretenen Mitgliedsverbände, Weiterleitung der Mittel an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen ist möglich</p>
	Förderung von Migrantenselbstorganisationen (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschubförderung - Einzelprojektförderung - Partnerprojektförderung <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen</p>
Rheinland-Pfalz	Migrationsfachdienste	<i>Zuwendungsempfänger:</i> Träger der freien Wohlfahrtspflege
	Integrationsprojekte	<p><i>Gegenstand der Förderung (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung und Interkulturellen Kompetenz sowie zur Willkommens- und Anerkennungskultur - Maßnahmen zur Weiterbildung von Ehrenamtlichen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p>

		Träger der Wohlfahrtsverbände, Migrantenselbstorganisationen und Kommunen sowie sonstige juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
	Förderung Koordinierungsstelle Ehrenamt "Aktiv für Flüchtlinge"	Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz
Saarland	Integrationslotsen	<p><i>Zielgruppe:</i> Migranten mit gesichertem Aufenthalt</p> <p><i>Aufgaben:</i> Allgemeine Aufgabe des Integrationslotsens ist es, den Neuzuwanderern eine erste Orientierung in der für sie fremden Umgebung zu geben, sie in den ersten Tagen und Wochen bei wichtigen Behördengängen zu begleiten und zu beraten und sie an erste Integrationsangebote, wie zum Beispiel Integrationskurse sowie Kindergarten und Schule heranzuführen</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Träger der freien Wohlfahrtspflege</p>
	Migrationslotsen	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Den Weg in die gesellschaftliche Teilhabe eröffnen unter Einbezug des Sozialraumes</p> <p><i>Zielgruppen:</i> Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis und weitere</p> <p><i>Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Orientierungsberatung mit aufsuchenden Anteilen, - Gruppenangebote sowie - sozialräumlich ausgerichtete Netzwerkaktivitäten der einzelnen Projektpartner <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Träger der freien Wohlfahrtspflege</p>
	Landesintegrationsbegleitung	<p><i>Zielgruppe:</i> Die Landesintegrationsbegleitung richtet sich in der Regel an arbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr an Integrationskursen teilnehmen und die nach Ablauf der Zuständigkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiterhin einer Beratung und Begleitung bedürfen beziehungsweise später mit Situationen konfrontiert werden, die eine Beratung notwendig machen</p> <p><i>Aufgaben:</i> Angebote und Verfahren, die grundsätzlich und erfahrungsgemäß geeignet sind, den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund in das Erwerbsleben zu erleichtern und zu befördern bzw. den Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Träger der freien Wohlfahrtspflege</p>

Sachsen	Kommunale Integrationskoordinatoren (Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2*)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Kommunale Integrationskoordinatoren bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Unterstützung der Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Weiterleitung an kommunale Körperschaften ist möglich; Letztempfänger können sein natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse</p>
	Koordinationskraft Integration (Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2*)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Eine zusätzliche Koordinationskraft Integration je Landkreis und je Kreisfreier Stadt (ein VZÄ) insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Weiterleitung an kommunale Körperschaften ist möglich; Letztempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse sein</p>
	Soziale Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen (Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge*)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Ziel der Förderung ist, dass Flüchtlinge in Abstimmung mit den Voraussetzungen der Unterbringung vor Ort eine qualifizierte soziale Beratung und Betreuung erhalten. Die unteren Unterbringungsbehörden entscheiden im Zusammenhang mit der Unterbringung über Art, Umfang und Durchführung der sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p>
	Projektförderung (Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 1)	<p><i>Gegenstand der Förderung (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Integration, Beratung und Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen, - Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Organisationen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Träger, Vereine und Verbände, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, Einrichtungen der Kunst und Kultur sowie wissenschaftliche Einrichtungen in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern oder kommunalen Gebietskörperschaften</p>

	Unterstützung von Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmetscherdienste (Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2*)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Aufbau und Koordinierungsaufgaben von Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmetscherdienste für Landkreise (mit kreisangehörigen Kommunen) und Kreisfreie Städte durch Förderung von bis zu 1,5 VZÄ pro Monat pro Landkreis und Kreisfreier Stadt bezogen auf das laufende Jahr</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Weiterleitung an kommunale Körperschaften ist möglich; Letztempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse sein</p>
<i>* Förderung erfolgt derzeit abweichend über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung</i>		
Sachsen-Anhalt	Koordinierungsstelle Migration (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangig gefördert wird die Einrichtung und der Betrieb von Stellen für Migration, denen die Koordinierung der Aufnahme und Betreuung von Zuwanderern sowie die Organisation der kommunalen Integrationsarbeit zugeordnet sind (Koordinierungsstellen Migration). Zum Aufgabenprofil der geförderten Koordinierungsstellen gehören insbesondere die Koordinierung der Erstbetreuung und der Integrationsangebote vor Ort - Soweit Landkreis oder kreisfreie Städte bereits eine nicht aus dieser Richtlinie geförderte Koordinierungsstelle geschaffen haben oder für eine Förderung der Koordinierungsstelle den Förderhöchstbetrag nicht ausschöpfen, werden nachrangig auch ergänzende Maßnahmen gefördert, die der Verbesserung der kommunalen Integrationsarbeit dienen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p>
	Ehrenamtliche Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Neben der hauptamtlichen sozialen Beratung und Betreuung von Asylsuchenden oder Geduldeten bildet ehrenamtliches Engagement eine wichtige Säule in der Unterstützung nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigter Ausländer für die Orientierung im Lebensalltag. Die Einbindung der einheimischen Bevölkerung zur Betreuung und Begleitung insbesondere der in Wohnungen untergebrachten Ausländer ist wichtiger Bestandteil einer Willkommenskultur [...]</p> <p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Folgende Maßnahmen von Aufnahmekommunen sollen gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Einsatz und die Tätigkeit der ehrenamtlichen Integrationslotsen, • die Gewinnung und Qualifizierung sowie • die Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Integrationslotsen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreien Städte</p>
	Projektförderung (Richtlinie über die Gewährung	<i>Gegenstand der Förderung:</i>

	von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden Projekte, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Flüchtlingshilfe sowie der interkulturellen Öffnung dienen - Gefördert werden Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • zur Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen, • zur Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation und Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen, • [...] <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Juristische Personen, insbesondere Migrantenorganisationen, Vereine und Verbände der Migrationsarbeit sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege</p>
	Gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (Aufnahmegesetz – AufnG)	<p><i>Zielgruppe:</i> Personen gemäß § 1 Abs. 1 AufnG</p> <p><i>Trägerschaft:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Finanzierung:</i> Kostenerstattung durch Land</p>
Schleswig-Holstein	Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene)	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Ziel der Koordinierungsstellen ist es, auf Integration und Teilhabe ausgerichtete und aufeinander abgestimmte Strukturen und Maßnahmen innerhalb ihrer jeweiligen Verwaltung zu implementieren sowie kreisweit in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Ämtern, Gemeinden und anderen relevanten gesellschaftlichen Akteuren sowie bei Bedarf auch über Kreisgrenzen hinweg zu initiieren und zu verankern</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Kreise und kreisfreie Städte, Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen</p>
	Migrationsberatung (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH))	<p><i>Zielgruppe:</i> Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein richtet sich grundsätzlich an Zugewanderte ab 27 Jahren, die in Schleswig-Holstein leben. Sie steht auch Jüngeren offen, wenn diese typische Probleme erwachsener Zuwanderinnen und Zuwanderer haben oder kein Jugendmigrationsdienst in zumutbarer Entfernung erreichbar ist</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins und ihre Mitgliedsorganisationen, Migrantenorganisationen, Kommunen und sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen</p>
	Lokale Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt (Richtlinie zur	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Projekte die mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Zusammenlebens und Zusammenhalts vor Ort, • Interkulturelle Öffnung von Verwaltung und Organisationen,

	Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene)	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für Diskriminierung, • Wissensvermittlung zur Förderung der Teilhabe erwachsener Migrant*innen in gesellschaftlichen und politischen Regelstrukturen (Vereine, Beiräte usw.), • Diskussion und Verständigung über gesellschaftliche Werte Überwindung von Zugangsbarrieren zu und Ansprache von spezifischen Migrantengruppen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Verbände, freie gemeinnützige Träger, insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen, Gemeinden/Ämter, Kooperationen zwischen den genannten Akteuren</p>
	Lokale Anlaufstellen zur Förderung der Selbstorganisation und der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrant*innen (Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Gefördert wird der Aufbau und Betrieb einer lokalen Anlaufstelle für Initiativen und Organisationen von Migrant*innen (Partizipation vor Ort – PORTs)</p> <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Initiativen und Organisationen von Migrant*innen, z. B. zu Vereinsgründung, Beantragung von Fördergeldern usw., - Organisation von Qualifizierungsangeboten für Migrantorganisationen, - Ansprache der örtlichen Migrantorganisationen und Unterstützung bei der Netzwerkarbeit mit anderen Migrantorganisationen sowie anderen lokalen Akteuren und Einrichtungen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Lokaler Dachverband von Migrantorganisationen, lokale, interkulturell geöffnete Migrantorganisation, Kooperation aus lokaler, interkulturell geöffneter Migrantorganisation und Verband oder freiem Träger (inkl. Kooperationsvereinbarung), Kooperation aus lokaler, interkulturell geöffneter Migrantorganisation und Kommune (inkl. Kooperationsvereinbarung)</p>
Thüringen	Integrationsmanager (Thüringer Initiative für lokales Integrationsmanagement in den Kommunen)	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Integrationsmanager in den Landkreisen und kreisfreien Städten</p> <p><i>Aufgaben (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Erstellung eines kommunalen Integrationskonzeptes - Aufbau und Pflege verbindlicher Integrationsstrukturen mit den regionalen Akteuren - Intensivierung der regionalen Netzwerkarbeit mit allen Akteuren der Flüchtlingsaufnahme und -integration - Koordinierung örtlicher Ehrenamtsstrukturen, Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen - Mitwirkung bei regionaler Öffentlichkeitsarbeit zur Information von Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p>
	Migrationsberatung (Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge nebst ihren Familienangehörigen in den Thüringer Kommunen</p>

	<p>Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen)</p>	<p><i>Gegenstand der Förderung:</i> Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fachpersonal (inklusive Schulungsausgaben) sowie Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorare zur sozialen Betreuung und Beratung von anerkannten Flüchtlingen einschließlich der dabei anfallenden Ausgaben für Dolmetscherleistungen</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Weiterleitung von Mitteln an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Beauftragung freier Träger ist möglich</p>
	<p>Projektförderung (Projektförderrichtlinie Integration)</p>	<p><i>Ziel/ Zweck:</i> Förderung von Projekten für die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund</p> <p><i>Gegenstand:</i> Bis zu dreijährige Projekte (einschließlich Modellprojekte)</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist. Hierzu zählen beispielsweise eingetragene Vereine, Verbände, Kirchen, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und Institutionen, die in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind</p>
	<p>Ehrenamtliches Engagement (Thüringer Engagementfonds „nebenan angekommen“)</p>	<p><i>Gegenstand:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tandem-Initiativen: Sprachlotsen, Integrationsbegleiter, Lernpatenschaften, Freizeitpatenschaften - Willkommens-Initiativen: Nachbarschaftsfeste, interkulturelle Kochabende, Stadt(-teil)rallye - Kulturvermittelnde Projekte: Informationsveranstaltungen, Sensibilisierungsworkshops, Theaterworkshops, (Vor-)Lesenachmittage, Veranstaltungen in Stadtteilgärten, Skateboard-, Fahrrad- und Schwimmkurse, Näh-, Holz- und Graffitiwerkstätten, Musikprojekte <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle in Thüringen wirkenden (nicht notwendiger Weise gemeinnützigen) Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landkreise und kreisfreien Städte</p>

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand der Auskunft der für Integration zuständigen Länderministerien, Stand 1 Quartal 2020